☐ **Neuantrag 2022**

☐ **Erweiterung/Änderung**

Mitgliedsnummer

Für Ortsclub-Mitglieder im 1. Jahr beitragsfrei!*

ADAC

☐ **ADAC Premium-Mitgliedschaft[2]**	max. Jahresbeitrag[1] = 239,– €		☐ **ADAC Plus-Mitgliedschaft[2]**	max. Jahresbeitrag[1] = 164,– €		☐ **ADAC Mitgliedschaft**	max. Jahresbeitrag[1] = 104,– €	
☐ Haupt-Mitglied	** 139,– €	**85,– €**	☐ Haupt-Mitglied	** 94,– €	**40,– €**	☐ Haupt-Mitglied	** 54,– €	**0,– €**
☐ Haupt-Mitglied, ermäßigt	126,– €	**85,– €**	☐ Haupt-Mitglied, ermäßigt	81,– €	**40,– €**	☐ Haupt-Mitglied, ermäßigt	41,– €	**0,– €**
☐ + Partner	50,– €	**25,– €**	☐ + Partner	35,– €	**10,– €**	☐ + Partner	25,– €	**0,– €**
☐ + Kinder 18. - 23. Geb.	50,– €*	**25,– €**	☐ + Kinder 18. - 23. Geb.	35,– €*	**10,– €**	☐ + Kinder 18. - 23. Geb.	25,– €*	**0,– €**
☐ + Kinder 18. - 23. Geb.	50,– €*	**25,– €**	☐ + Kinder 18. - 23. Geb.	35,– €*	**10,– €**	☐ + Kinder 18. - 23. Geb.	25,– €*	**0,– €**
☐ + Kinder unter 18	0,– €	**0,– €**	☐ + Kinder unter 18	0,– €	**0,– €**	☐ + Kinder unter 18	0,– €	**0,– €**

* Ab drei beitragspflichtigen Personen (Haupt-Mitglied + Partner/Kinder 18. - 23. Geb.) erhöht sich der Beitrag nicht weiter. ** Beitrag im Folgejahr.

Ansprüche im Rahmen der **ADAC Mitgliedschaft** sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den beigefügten abgedruckten Regelungen für die **ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder.** Daneben gilt die Leistungsordnung des ADAC e.V. Für die **ADAC Plus-Mitgliedschaft** bzw. die **ADAC Premium-Mitgliedschaft** gelten die Bedingungen der ADAC Plus-Mitgliedschaft bzw. der ADAC Premium-Mitgliedschaft (inkl. der jeweiligen Gruppenversicherungsbedingungen), die in dem Ihnen ausgehändigten Bedingungsheft jeweils vollständig abgedruckt sind. Es gelten die Satzung des ADAC e.V. sowie die Satzung des für Sie zuständigen ADAC Regionalclubs.

Meine Daten

Männlich ☐ Weiblich ☐ Divers ☐

Vorname | Nachname

Straße Haus-Nr.

PLZ Wohnort[7]

Geburtsdatum | Telefon-Nr. Festnetz od. Mobil[4]

E-Mail[4]

Für eine eigenständige Mitgliedschaft im Rahmen des Familienschirms:

Daten meines (Ehe-)Partners

Männlich ☐ Weiblich ☐ Divers ☐ Geburtsdatum

Vorname | Nachname

Für eine eigenständige Mitgliedschaft im Rahmen des Familienschirms:

Daten meiner Kinder[5]

Männlich ☐ Weiblich ☐ Divers ☐ unter 18 ☐ 18. - 23. Geb. ☐ Geburtsdatum

1 Vorname | Nachname

Männlich ☐ Weiblich ☐ Divers ☐ unter 18 ☐ 18. - 23. Geb. ☐ Geburtsdatum

2 Vorname | Nachname

Männlich ☐ Weiblich ☐ Divers ☐ unter 18 ☐ 18. - 23. Geb. ☐ Geburtsdatum

3 Vorname | Nachname

Falls abweichende Adresse: Straße Haus-Nr.

Kind 1 ☐ **Kind 2** ☐ **Kind 3** ☐ PLZ Wohnort[7]

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Ich ermächtige den ADAC e.V. (UCI: DE30 ZZZ0 0000 0569 50) und die ADAC Versicherung AG (UCI: DE05 ZZZ0 0000 0583 70), Zahlungen für bestehende und zukünftige Verträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ADAC e.V. und von der ADAC Versicherung AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann dieses SEPA-Lastschriftmandat jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise widerrufen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die jeweilige Mandatsreferenz wird mir separat mitgeteilt.

IBAN

Daten Kontoinhaber (nur falls abweichend vom Haupt-Mitglied!) Männlich ☐ Weiblich ☐ Divers ☐

Name Anschrift

Datum | Unterschrift Kontoinhaber ✗

☐ Ich erkläre verbindlich, dass ich durch meine Familienangehörigen/meinen Partner zum Abschluss von Mitgliedschaften und zur Datenweitergabe bevollmächtigt bin.[6]

Datum | Unterschriften Haupt- u. Familien-Mitglieder[6] ✗

Bitte den ausgefüllten Antrag einsenden an:
ADAC Nordrhein e.V., Mitglieder und Marketing, Luxemburger Str. 169, 50963 Köln
Schneller geht's per Fax: (02 21) 472 76 60

6-stellige Agentur-Nr. **258627**

WBS **1108**

Hinweise: 1) Zzgl. einmalige Aufnahmegebühr von 4,– € (entfällt bei Bankeinzug). **2)** Versicherer: ADAC Versicherung AG, den versicherungsteuerfreien Anteil Ihres Mitgliedsbeitrags sowie den Beitrag für die Verschaffung von Versicherungsschutz finden Sie nach Log-in auf https://www.adac.de/mein-adac/ **3)** entfällt **4)** Die Angabe ist freiwillig. **5)** Alle minderjährigen Kinder von ADAC (Plus-/Premium-)Mitgliedern werden selbst beitragsfrei Mitglied. Ist der Partner nicht mitgeschützt, sind bei ADAC Plus-/Premium-Mitgliedern die minderjährigen Kinder des Partners im Rahmen der Gruppenversicherung mitgeschützt, sofern sie mit dem ADAC Plus-/Premium-Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben. Minderjährige haben eine eigene Mitgliedschaft, die sog. außerordentliche Mitgliedschaft. Mit dem 18. Geburtstag fällt die Tarifvoraussetzung des Minderjährigen weg und der Volljährige wird automatisch in einen Folgetarif umgestellt. **6)** Sofern die Erklärung der Vollmacht vorliegt, sind Unterschriften der Familienangehörigen/Partner nicht erforderlich. **7)** Die ADAC (Plus-/Premium-)Mitgliedschaft kann nur mit einem deutschen Hauptwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland erworben werden.
Die Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrags (inkl. Aufnahmegebühr) erfolgt **ausschließlich** durch Rechnungsstellung bzw. Abbuchung durch den ADAC e.V. München **beim Haupt-Mitglied**.
In diesem Dokument wenden wir uns an alle Geschlechter (m/w/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.

*Der Bankeinzug ist Voraussetzung für Ihr beitragsfreies Jahr. Die Sonderaktion gilt nur für Neuabschlüsse bzw. Änderung der ADAC Mitgliedschaft mit diesem Antragsformular. Plus-Mitgliedschaft vergünstigt.

11.21/Print

Antrag auf Beitragsermäßigung für Schwerbehinderte und junge Erwachsene (bis zum 25. Geburtstag) in Ausbildung

Grad der Behinderung (GdB) mind. 50 | | | |

Geschäftszeichen des Versorgungsamts

Studenten-/Schülerausweis ☐

Ende der Ausbildung (Monat/Jahr) M | M | J | J

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC) · Hansastraße 19 · 80686 München · Telefon: 089 76 76-0 · E-Mail: adac@adac.de
Vertreten durch den Vorstand: Dr. Dieter Nirschl, Lars Soutschka, Oliver Weissenberger
Vereinsregister-Nummer: AG München, Vereinsregister 304 · Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 129513253
Bayerische Landesbank München · IBAN: DE19 7005 0000 0004 0558 30 · BIC: BYLADEMM

ADAC Versicherung AG · Hansastraße 19 · 80686 München
Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne, James Wallner · Aufsichtsratsvorsitzender: Mahbod Asgari Nejad
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München · Eingetragen beim Amtsgericht München, HRB 45842 · USt-IdNr. DE 811125423
Bayerische Landesbank München · IBAN: DE13 7005 0000 0008 0558 30 · BIC: BYLADEMM

Antrag_OC-NRH_WBS1108_258627_11_21_Print.indd 3 03.11.21 16:09

☐ **Neuantrag 2022**

☐ **Erweiterung/Änderung**

Mitgliedsnummer

Für Ortsclub-Mitglieder im 1. Jahr beitragsfrei!*

ADAC

Vorläufiger Mitgliedsausweis

☐ **ADAC Premium-Mitgliedschaft[2]**	max. Jahresbeitrag[1] = 239,– €		☐ **ADAC Plus-Mitgliedschaft[2]**	max. Jahresbeitrag[1] = 164,– €		☐ **ADAC Mitgliedschaft**	max. Jahresbeitrag[1] = 104,– €	
☐ Haupt-Mitglied	** 139,– €	**85,– €**	☐ Haupt-Mitglied	** 94,– €	**40,– €**	☐ Haupt-Mitglied	** 54,– €	**0,– €**
☐ Haupt-Mitglied, ermäßigt	126,– €	**85,– €**	☐ Haupt-Mitglied, ermäßigt	81,– €	**40,– €**	☐ Haupt-Mitglied, ermäßigt	41,– €	**0,– €**
☐ + Partner	50,– €	**25,– €**	☐ + Partner	35,– €	**10,– €**	☐ + Partner	25,– €	**0,– €**
☐ + Kinder 18. - 23. Geb.	50,– €*	**25,– €**	☐ + Kinder 18. - 23. Geb.	35,– €*	**10,– €**	☐ + Kinder 18. - 23. Geb.	25,– €*	**0,– €**
☐ + Kinder 18. - 23. Geb.	50,– €*	**25,– €**	☐ + Kinder 18. - 23. Geb.	35,– €*	**10,– €**	☐ + Kinder 18. - 23. Geb.	25,– €*	**0,– €**
☐ + Kinder unter 18	0,– €	**0,– €**	☐ + Kinder unter 18	0,– €	**0,– €**	☐ + Kinder unter 18	0,– €	**0,– €**

* Ab drei beitragspflichtigen Personen (Haupt-Mitglied + Partner/Kinder 18. - 23. Geb.) erhöht sich der Beitrag nicht weiter. ** Beitrag im Folgejahr.

Ansprüche im Rahmen der **ADAC Mitgliedschaft** sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den beigefügten abgedruckten Regelungen für die **ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder.** Daneben gilt die Leistungsordnung des ADAC e.V. Für die **ADAC Plus-Mitgliedschaft** bzw. die **ADAC Premium-Mitgliedschaft** gelten die Bedingungen der ADAC Plus-Mitgliedschaft bzw. der ADAC Premium-Mitgliedschaft (inkl. der jeweiligen Gruppenversicherungsbedingungen), die in dem Ihnen ausgehändigten Bedingungsheft jeweils vollständig abgedruckt sind. Es gelten die Satzung des ADAC e.V. sowie die Satzung des für Sie zuständigen ADAC Regionalclubs.

Meine Daten

Männlich ☐ Weiblich ☐ Divers ☐

Vorname | Nachname

Straße Haus-Nr.

PLZ Wohnort[7]

Geburtsdatum | Telefon-Nr. Festnetz od. Mobil[4]

E-Mail[4]

Für eine eigenständige Mitgliedschaft im Rahmen des Familienschirms:

Daten meines (Ehe-)Partners

Männlich ☐ Weiblich ☐ Divers ☐ Geburtsdatum

Vorname | Nachname

Für eine eigenständige Mitgliedschaft im Rahmen des Familienschirms:

Daten meiner Kinder[5]

Männlich ☐ Weiblich ☐ Divers ☐ unter 18 ☐ 18. - 23. Geb. ☐ Geburtsdatum

1 Vorname | Nachname

Männlich ☐ Weiblich ☐ Divers ☐ unter 18 ☐ 18. - 23. Geb. ☐ Geburtsdatum

2 Vorname | Nachname

Männlich ☐ Weiblich ☐ Divers ☐ unter 18 ☐ 18. - 23. Geb. ☐ Geburtsdatum

3 Vorname | Nachname

Falls abweichende Adresse: Straße Haus-Nr.

Kind 1 ☐ **Kind 2** ☐ **Kind 3** ☐ PLZ Wohnort[7]

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Ich ermächtige den ADAC e.V. (UCI: DE30 ZZZ0 0000 0569 50) und die ADAC Versicherung AG (UCI: DE05 ZZZ0 0000 0583 70), Zahlungen für bestehende und zukünftige Verträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ADAC e.V. und von der ADAC Versicherung AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann dieses SEPA-Lastschriftmandat jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise widerrufen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die jeweilige Mandatsreferenz wird mir separat mitgeteilt.

IBAN

Daten Kontoinhaber (nur falls abweichend vom Haupt-Mitglied!) Männlich ☐ Weiblich ☐ Divers ☐

Name Anschrift

Datum | Unterschrift Kontoinhaber ✗

☐ Ich erkläre verbindlich, dass ich durch meine Familienangehörigen/meinen Partner zum Abschluss von Mitgliedschaften und zur Datenweitergabe bevollmächtigt bin.[6]

Datum | Unterschriften Haupt- u. Familien-Mitglieder[6] ✗

Bitte den ausgefüllten Antrag einsenden an:
ADAC Nordrhein e.V., Mitglieder und Marketing, Luxemburger Str. 169, 50963 Köln
Schneller geht's per Fax: (02 21) 472 76 60

6-stellige Agentur-Nr. **258627** | WBS **1108**

Hinweise: 1) Zzgl. einmalige Aufnahmegebühr von 4,– € (entfällt bei Bankeinzug). **2)** Versicherer: ADAC Versicherung AG, den versicherungsteuerfreien Anteil Ihres Mitgliedsbeitrags sowie den Beitrag für die Verschaffung von Versicherungsschutz finden Sie nach Log-in auf https://www.adac.de/mein-adac/ **3)** entfällt **4)** Die Angabe ist freiwillig. **5)** Alle minderjährigen Kinder von ADAC (Plus-/Premium-)Mitgliedern werden selbst beitragsfrei Mitglied. Ist der Partner nicht mitgeschützt, sind bei ADAC Plus-/Premium-Mitgliedern die minderjährigen Kinder des Partners im Rahmen der Gruppenversicherung mitgeschützt, sofern sie mit dem ADAC Plus-/Premium-Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben. Minderjährige haben eine eigene Mitgliedschaft, die sog. außerordentliche Mitgliedschaft. Mit dem 18. Geburtstag fällt die Tarifvoraussetzung des Minderjährigen weg und der Volljährige wird automatisch in einen Folgetarif umgestellt. **6)** Sofern die Erklärung der Vollmacht vorliegt, sind Unterschriften der Familienangehörigen/Partner nicht erforderlich. **7)** Die ADAC (Plus-/Premium-)Mitgliedschaft kann nur mit einem deutschen Hauptwohnsitz bzw. Sitz in Deutschland erworben werden.
Die Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrags (inkl. Aufnahmegebühr) erfolgt **ausschließlich** durch Rechnungsstellung bzw. Abbuchung durch den ADAC e.V. München **beim Haupt-Mitglied**.
In diesem Dokument wenden wir uns an alle Geschlechter (m/w/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.

*Der Bankeinzug ist Voraussetzung für Ihr beitragsfreies Jahr. Die Sonderaktion gilt nur für Neuabschlüsse bzw. Änderung der ADAC Mitgliedschaft mit diesem Antragsformular. Plus-Mitgliedschaft vergünstigt.

11.21/Print

ADAC Mitgliedschaft

ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder

Stand: 01.04.2020

1. Wann beginnt und endet die ADAC Mitgliedschaft?

a) Die ADAC Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs und der Annahme des Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein späterer Beginn ausdrücklich vereinbart ist.

b) Die Kündigung der ADAC Mitgliedschaft kann nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen und ist in Textform zu erklären.

2. Wann beginnt und endet der Leistungsanspruch und wann muss der Beitrag bezahlt werden?

a) Der Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang des Mitgliedschaftsantrags, wenn die Annahme tatsächlich erfolgt und kein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart wurde. Wurde ein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart, beginnt der Leistungsanspruch um 0.00 Uhr am 1. des vereinbarten Monats. Zudem muss der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt werden. Der erste Beitrag ist rechtzeitig bezahlt, wenn
 - der Beitrag sofort bei Abschluss der Mitgliedschaft bezahlt wird;
 - bei einer Banküberweisung der Beitrag innerhalb der in der Rechnung genannten Frist bei uns eingegangen ist;
 - im Lastschriftverfahren die Lastschrift von der Bank eingelöst wird.

 Bei nachträglicher Zahlung beginnt der Leistungsanspruch erst ab Eingang des Beitrags bei uns, es sei denn, das ADAC Mitglied hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

b) Die Folgebeiträge sind im Voraus zu zahlen und jeweils am 1. des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Für Schadensfälle, die nach der in einer Mahnung genannten Frist eintreten, besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Beitrag nicht gezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkendem Schutz.

c) Mit dem Ende der ADAC Mitgliedschaft endet auch der Leistungsanspruch.

3. Welche Leistungen erhält das ADAC Mitglied nach Panne und Unfall in Deutschland?

Eine Panne liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor. Als Panne gelten auch Ausfall der Antriebsbatterie, auf einem technischen Defekt beruhender Kraftstoffmangel oder -verlust, verlorene oder abgebrochene Schlüssel sowie Aussperren aus dem Fahrzeug. Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat. Leistungsberechtigt sind auch minderjährige ADAC Mitglieder und minderjährige Kinder von ADAC Mitgliedern (z. B. Teilnehmer am begleiteten Fahren).

a) Pannen- oder Unfallhilfe (ab der Haustüre):
Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland nicht mehr technisch fahrbereit.
Wir helfen am Schadenort durch einen ADAC Straßenwachtfahrer oder bis zu einem Betrag von 300,– € (einschließlich An- und Abfahrt sowie der mitgeführten Kleinmaterialien) durch einen ADAC Vertragspartner, um die technische Fahrbereitschaft wiederherzustellen. Soweit in Deutschland zur Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft der Einbau eines Ersatzteils erforderlich ist und dieses durch den ADAC Straßenwachtfahrer oder einen ADAC Vertragspartner bereits mitgeführt wird, erfolgt als Serviceleistung der Einbau des kostenpflichtigen Ersatzteils unentgeltlich. Vom ADAC Straßenwachtfahrer oder ADAC Vertragspartner nachgefüllter Kraftstoff ist kostenpflichtig.

b) Abschleppen (ab der Haustüre):
Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland nicht mehr technisch fahrbereit.
Wir schleppen das Fahrzeug bis zu einem Betrag von 300,– € durch einen ADAC Vertragspartner unmittelbar vom Schadenort bis zur nächsten geeigneten Werkstatt oder zu einem gewünschten, in gleicher Entfernung liegenden Ort. Notwendige Sicherungs- und Einstellkosten werden von uns übernommen. Zusätzlich transportieren wir Gepäck und Ladung durch einen ADAC Vertragspartner bis zu einem Betrag von 300,– €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist. Tiere und gewerblich beförderte Waren werden nicht transportiert.

c) Bergung:
Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland von der Straße abgekommen und kann nur unter besonderem technischen Aufwand zum Abschleppen oder zur Weiterfahrt bereitgestellt werden.
Wir bergen das Fahrzeug einschließlich Gepäck und Ladung – nicht jedoch Tiere und gewerblich beförderte Waren – durch einen ADAC Vertragspartner. Die Leistung wird in unbegrenzter Höhe gewährt.

4. Welche Fahrzeuge sind geschützt?

a) Geschützt sind nichtzulassungspflichtige sowie zugelassene Kraftfahrzeuge, die vom ADAC Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens mit einer gültigen Fahrerlaubnis alleinverantwortlich geführt werden oder unmittelbar gestartet werden sollen. Zudem muss das Fahrzeug in Deutschland wegen einer Panne oder eines Unfalls auf einer öffentlichen Straße einschließlich der von dort unmittelbar zugänglichen (auch privaten) Garagen- und Parkplätze liegen geblieben und der Schadenort mit Hilfsfahrzeugen erreichbar sein. Das Gelände eines Verkehrsübungsplatzes oder eines Fahrsicherheitszentrums gilt als öffentliche Straße im Sinne dieser Bestimmungen.

b) Geschützt ist der mitgeführte Anhänger, sofern er nicht mehr als eine Achse hat. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse. Ein Leistungsanspruch besteht aber nur einmal für das Gespann (Fahrzeug mit mitgeführtem Anhänger) insgesamt.

c) Das Fahrzeug darf nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben und
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m,
 - eine Gesamtlänge von 10 m,
 - eine Höhe von 3 m sowie
 - eine zulässige Gesamtmasse von 3.500 kg nicht überschreiten.

 Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die angegebenen Maße. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich der Ladung.

d) Darüber hinaus sind in der Zulassungsbescheinigung I eingetragene Wohnmobile geschützt bis zu
 - einer Gesamtbreite von 2,55 m,
 - einer Gesamtlänge von 10 m,
 - einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung und
 - einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg.

e) Nicht geschützt sind Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte/sichergestellte Fahrzeuge oder deren Ladung, Fahrzeuge bei gewerbsmäßigen Personenbeförderungen, Fahrzeuge bei Probe- und Überführungsfahrten (rote Händler-Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung).

5. Was hat das ADAC Mitglied im Schadensfall zu beachten?

a) Das ADAC Mitglied hat persönlich Anspruch auf ADAC Hilfeleistungen. Dieser Anspruch kann nicht an Dritte abgetreten werden. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.

b) Das ADAC Mitglied hat immer ausdrücklich die Hilfe durch den ADAC anzufordern und sich als ADAC Mitglied auszuweisen.

c) Die Angaben zum Schadensfall müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein und mit geeigneten Unterlagen belegt werden.

6. Für welche Schäden besteht kein Schutz?

Die Clubleistung ist nicht kostenfrei, wenn gleiche Leistungen auf Grund derselben Ursache mehrmals erbracht oder Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden sowie bei mehr als vier Pannenfällen pro Jahr.

7. Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

a) Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Verträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Verträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem ADAC Mitglied frei, wem es den Schadensfall meldet. Meldet es den Schadensfall dem ADAC e.V. wird dieser im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten.

b) Bestehen aufgrund des Schadensfalles neben der ADAC Pannen- und Unfallhilfeleistung für Mitglieder auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.

c) Als Dritte gelten nicht die ADAC Versicherung AG und die ADAC Autoversicherung AG.

8. Wie haftet der ADAC e.V.?

Befördern wir Fahrzeuge, Gepäck oder Haustiere, haften wir wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses gültigen Fassung, jedoch über den gesetzlich bestimmten Höchstbetrag hinaus bis 512.000,– €.

Datenschutzinformation ADAC Mitgliedschaft

Stand: 01.06.2021

Wir, der ADAC e.V., Hansastraße 19, 80686 München („ADAC"), informieren Sie im Folgenden über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Begründung und Durchführung Ihrer ADAC Mitgliedschaft und ADAC Plus- bzw. Premium-Mitgliedschaft (gemeinsam „Mitgliedschaft"). Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten auf adac.de finden Sie unter adac.de/datenschutz.

Sollten Sie darüber hinaus Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft haben, kontaktieren Sie bitte unseren Datenschutzbeauftragten:

ADAC e.V.
Datenschutzbeauftragter
Hansastraße 19, 80686 München
Fax: 089 76 76 53 62, E-Mail: dsb-mail@adac.de

1. Arten personenbezogener Daten

1.1. Für Ihre Mitgliedschaft erheben wir unmittelbar von Ihnen:
- Anrede, Vorname, Name, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Anschrift und Geschlecht (gemeinsam „Stammdaten")
- Ihre Abrechnungs- und Bezahldaten (gemeinsam „Zahlungsdaten") Ihre Stammdaten sowie Ihre Zahlungsdaten sind für den Vertragsschluss erforderlich. Wir ordnen Ihnen eine Mitgliedsnummer zu, wenn Sie bei uns Mitglied sind.

1.2. Sie können uns mit Ihrem Antrag oder während Ihrer Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis zusätzlich folgende Daten mitteilen:
- Telefonnummer(n)
- Tarifvoraussetzungen (z. B. Mitarbeiterstatus, Nachweis Schwerbehinderung, Nachweis Ausbildung, Familienverbindungen)

1.3. Soweit Sie uns etwa im Rahmen der Mitgliedschaft Daten Ihrer Angehörigen, Begleiter, Mitreisenden etc. (Geburtsdatum, Name, Adresse) mitteilen, verarbeiten wir auch diese Daten.

Wenn Sie uns personenbezogene Daten Ihrer Angehörigen, Begleiter, Mitreisenden etc. übermitteln, haben Sie diese Personen über ihre Rechte in Bezug auf die personenbezogenen Daten zu informieren. Sie sind auch dafür verantwortlich, die Einwilligung dieser Personen einzuholen (wenn Sie nicht selbst die Einwilligung in deren Namen geben dürfen), soweit eine Einwilligung gesetzlich vorgeschrieben ist.

1.4. Soweit Sie uns bei der Geltendmachung von Leistungen oder Ansprüchen im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft weitere Daten mitteilen bzw. Dienste in Anspruch nehmen, verarbeiten wir auch diese Daten (gemeinsam „leistungsbezogene Daten") zu diesem Zweck.
Andernfalls kann die Leistung nicht erbracht bzw. der Anspruch/Schaden nicht abgewickelt werden.

1.5. Der ADAC verarbeitet Adressdaten, die aus Quellen externer Dienstleister stammen, zur Aktualisierung des Adressbestandes sowie zur Gewährleistung der Richtigkeit der Stammdaten zu Vertragsabwicklungszwecken.

2. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen

2.1. Gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO verarbeiten wir Ihre Stammdaten, Zahlungsdaten und leistungsbezogenen Daten für die Bearbeitung, Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft (Hilfeleistungen, Rechtsberatung, Sicherheitstrainings etc.).

Empfänger dieser Daten sind Unternehmen der sog. ADAC Gruppe sowie der ADAC Regionalclub Ihres Wohnsitzes. Die ADAC Gruppe besteht aus Unternehmen unter der Marke ADAC, nämlich der ADAC SE mit den mit ihr verbundenen Unternehmen (ADAC Versicherung AG, ADAC Medien und Reise GmbH, ADAC Autovermietung GmbH, ADAC Finanzdienste GmbH) sowie dem ADAC e.V. als Anteilseigner der ADAC SE und der ADAC Stiftung mit dem mit ihr verbundenen Unternehmen (ADAC Luftrettung gGmbH) sowie der ADAC Autoversicherung AG.

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC) · Hansastraße 19 · 80686 München · Telefon: 089 76 76-0 · E-Mail: adac@adac.de
Vertreten durch den Vorstand: Dr. Dieter Nirschl, Lars Soutschka, Oliver Weissenberger
Vereinsregister-Nummer: AG München, Vereinsregister 304 · Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 129513253
Bayerische Landesbank München · IBAN: DE19 7005 0000 0004 0558 30 · BIC: BYLADEMM

ADAC Versicherung AG · Hansastraße 19 · 80686 München
Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne, James Wallner · Aufsichtsratsvorsitzender: Mahbod Asgari Nejad
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München · Eingetragen beim Amtsgericht München, HRB 45842 · USt-IdNr. DE 811125423
Bayerische Landesbank München · IBAN: DE13 7005 0000 0008 0558 30 · BIC: BYLADEMM

Antrag_OC-NRH_WBS1108_258627_11_21_Print.indd 5 03.11.21 16:09

Wenn Sie im Rahmen Ihrer ADAC Plus-, Premium- bzw. young traveller-Mitgliedschaft Leistungen oder Ansprüche geltend machen, dann verarbeitet die ADAC Versicherung AG oder ihre Dienstleister Ihre leistungsbezogenen Daten sowie Stammdaten auf der Grundlage der Gruppenversicherungsverträge zwischen dem ADAC e.V. und der ADAC Versicherung AG.

Wenn Sie Gesundheitsdaten an uns bzw. die Versicherung und ihre Dienstleister übermitteln, sind Sie damit einverstanden, dass diese Daten zur Durchführung der Leistungen oder zur Anspruchs-/Schadensabwicklung vertragsgemäß verarbeitet werden. In diesem Zusammenhang kann es sein, dass die Versicherung oder Dienstleister Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen, Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erheben und für diese Zwecke verwenden müssen und eine Schweigepflichtentbindungserklärung anfordern werden (Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO).

Soweit Sie für mitversicherte Personen Leistungen oder Ansprüche geltend machen, haben Sie diese Personen über ihre Rechte in Bezug auf die personenbezogenen Daten zu informieren. Sie sind auch dafür verantwortlich, die Zustimmung bzw. Einwilligung dieser Personen einzuholen (wenn Sie nicht selbst die Zustimmung bzw. Einwilligung in deren Namen geben dürfen), soweit eine Zustimmung oder Einwilligung gesetzlich vorgeschrieben ist.

2.2. Gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO verarbeiten wir zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen insbesondere aus Steuer- und Handelsrecht sowie strafrechtlichen Nebengesetzen und Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Ihre Stammdaten, Zahlungsdaten sowie Stammdaten Dritter bzw. abhängiger Mitgliedschaften, sofern gesetzlich verpflichtend angeordnet.

2.3. Gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO können wir Ihre Stammdaten, Zahlungsdaten sowie leistungsbezogenen Daten im Zusammenhang mit folgenden Zwecken zur Erfüllung der genannten berechtigten Interessen des ADAC e.V. verarbeiten:

- Erkennung und Verhinderung von Betrug und Straftaten sowie Revisionssicherheit zum Schutz vor Leistungsmissbrauch
- Netz- und Informationssicherheit zur Gewährleistung der IT-Sicherheit
- Provisionsabrechnung z. B. mit Agenten/Vermittlern zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit Partnern
- Bearbeitung rechtlicher oder anderer Anliegen (einschließlich potenzieller Anliegen), die aus Ihrer Mitgliedschaft entstehen, zur Rechtsverfolgung (gerichtliche Mahnverfahren und Klageverfahren) oder zur Abwehr von Ansprüchen
- Markt- und Meinungsforschung zur Erfüllung des wirtschaftlichen Eigeninteresses sowie Weiterentwicklung von Produkten.

Wir nutzen Ihre Stammdaten sowie Ihre E-Mail-Adresse zur Verkaufsförderung sowie Bekanntmachung neuer Produkte und Dienstleistungen zu folgenden Zwecken:

- Werbung für Produkte und Dienstleistungen des ADAC e.V. sowie Werbung für Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen der ADAC Gruppe entsprechend der Definition unter Ziff. 2.1 sowie der ADAC Regionalclubs und von Partnerunternehmen (Ihre Daten werden dabei nicht an Unternehmen der ADAC Gruppe entsprechend der Definition unter Ziff. 2.1 sowie der ADAC Regionalclubs oder Partnerunternehmen zu Werbezwecken übermittelt).
- Auswertung von Vorlieben der Mitglieder („Profiling") in einer für Analysezwecke optimierten zentralen Datenbank („Data Warehouse") zum Zweck der interessengerechten Werbung. Hierbei entfaltet die automatisierte Entscheidung über die Aussendung von Werbung Ihnen gegenüber keinerlei rechtliche Wirkung. Insbesondere haben Sie Möglichkeiten, die Produkte auch über andere Vertriebswege zu erhalten. Ihre Daten werden in pseudonymisierter Form durch Unternehmen der ADAC Gruppe entsprechend der Definition unter Ziff. 2.1 sowie der ADAC Regionalclubs ausgewertet, ohne dass hierbei personenbezogene Daten übermittelt werden.

2.4. Der ADAC arbeitet mit Dienstleistern (z. B. Callcenter, Inkassounternehmen, IT-Unternehmen, Mobilitätspartnern und Unternehmen der ADAC Gruppe sowie der Regionalclubs) gem. Art. 28 DSGVO zusammen. Diese verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten weisungsgebunden im Auftrag des ADAC.

3. Widerspruch

Sie können jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung für Zwecke der Marktforschung und Werbung durch den ADAC oder Unternehmen der ADAC Gruppe entsprechend der Definition unter Ziff. 2.1 sowie der Regionalclubs und durch Partnerunternehmen einlegen. In diesem Fall werden Ihre personenbezogenen Daten nicht länger zu diesen Zwecken verarbeitet. Dies gilt auch für das Profiling im Data Warehouse zu diesen Zwecken.

Ihren Widerspruch können Sie jederzeit unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer per Post, Fax oder E-Mail an uns richten.
Anschrift: ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München,
Fax: 089 76 76 63 46 oder E-Mail: service@adac.de:

- **Kennwort „Werbewiderspruch" und/oder**
- **Kennwort „Profiling/Data Warehouse zu Werbezwecken"**

Sie können aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten gem. Ziff. 2.3 (berechtigte Interessen) Widerspruch einlegen. Dies gilt auch für Profiling im Data Warehouse für diese Zwecke.

Der ADAC verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ihren Widerspruch können Sie jederzeit unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer per Post, Fax oder E-Mail an uns richten.
Anschrift: ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München,
Fax: 089 76 76 51 04 oder E-Mail: mb2-datenschutz@adac.de:

- **Kennwort „Widerspruch/berechtigte Interessen"**

4. Dauer der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen den ADAC geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren). Zudem werden die personenbezogenen Daten gespeichert, soweit und solange der ADAC dazu gesetzlich verpflichtet ist. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

5. Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten

Sollten wir personenbezogene Daten an weisungsgebundene Dienstleister außerhalb der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt eine Verarbeitung Ihrer Daten in Drittstaaten nur auf Grundlage sogenannter Standarddatenschutzklauseln der EU-Kommission, soweit durch bestimmte Maßnahmen sichergestellt ist, dass hierfür ein angemessenes Datenschutzniveau besteht (z. B. Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission oder sog. geeignete Garantien, Art. 44ff. DSGVO).

6. Ihre Rechte

Neben dem Recht auf Widerspruch gem. Ziff. 3 können Sie bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzung folgende Rechte ausüben:

- Recht auf Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten gem. Art. 15 DSGVO. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, die geplante Speicherdauer und die Herkunft Ihrer Daten verlangen, sofern diese nicht direkt bei Ihnen erhoben wurden
- Recht auf Berichtigung unrichtiger oder auf Vervollständigung unvollständiger Daten gem. Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten gem. Art. 17 DSGVO, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen oder anderen gesetzlichen Pflichten bzw. Rechte zur weiteren Speicherung einzuhalten sind
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten gem. Art. 18 DSGVO, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen, soweit der ADAC die Daten nicht mehr benötigt, Sie jedoch diese zur Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder wenn Sie gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben
- Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO, d. h. das Recht, von Ihnen zur Verfügung gestellte und bei uns über Sie gespeicherte Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format übertragen zu bekommen oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen.

Für die oben genannten Rechte wenden Sie sich bitte an die Anschrift: ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München, Fax: 089 76 76 63 46 oder E-Mail: mb2-datenschutz@adac.de

- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Die für den ADAC e.V. zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde:
 Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)
 Promenade 18, 91522 Ansbach
 Tel.: 0981 18 00 93 0, Fax: 0981 18 00 93 800

Antrag_OC-NRH_WBS1108_258627_11_21_Print.indd 2 03.11.21 16:09

ADAC Plus-Mitgliedschaft

Wichtige Hinweise zur ADAC Plus-Mitgliedschaft

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die ADAC Plus-Mitgliedschaft. **Die hier dargestellten Informationen sind nicht abschließend**. Die Einzelheiten sind in den vorliegenden Bestimmungen für die ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder, den Bedingungen für ADAC Plus-Mitglieder inklusive der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft zu entnehmen.

Verein:
Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)
Hansastraße 19, 80686 München
Vertreten durch den Vorstand:
Dr. Dieter Nirschl, Lars Soutschka, Oliver Weissenberger
Vereinsregister-Nummer: AG München, Vereinsregister 304

Ihr Gruppenversicherer:
ADAC Versicherung AG, 81362 München
Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne, James Wallner
Aufsichtsratsvorsitzender: Mahbod Asgari Nejad
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München,
eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

1. Um was handelt es sich bei der ADAC Plus-Mitgliedschaft?
Zu Gunsten der ADAC Plus-Mitglieder hat der ADAC e.V. Gruppenversicherungsverträge mit der ADAC Versicherung AG abgeschlossen.
Die ADAC Plus-Mitgliedschaft hilft mit verschiedenen Leistungen nach einem Fahrzeugschaden sowie nach Erkrankung, Verletzung oder Tod. Die Leistungen werden als Kostenerstattung oder als Serviceleistung erbracht. Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Regelungen für die ADAC Pannen- und Unfallhilfe und die Bedingungen für die ADAC Plus-Mitglieder inklusive der Gruppenversicherungsbedingungen. Bei Serviceleistungen müssen zusätzlich noch die besonderen Voraussetzungen für die Durchführung der Hilfeleistung vorliegen. Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Schadensfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Alle gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Versicherungsausweis, den Bestimmungen für die ADAC Pannen- und Unfallhilfe und den Bedingungen für die ADAC Plus-Mitglieder inklusive der Gruppenversicherungsbedingungen. Es gilt deutsches Recht. Die Kommunikation während der Laufzeit der ADAC Plus-Mitgliedschaft wird in deutscher Sprache geführt.

2. Was ist geschützt?
Der Schutz der ADAC Plus-Mitgliedschaft umfasst europaweite, fahrzeugbezogene Leistungen wie Hilfe bei Panne, Unfall oder Fahrzeugentwendung. Geschützt sind nicht zulassungspflichtige sowie zugelassene Kraftfahrzeuge, die von einer geschützten Person zum Zeitpunkt des Schadens alleinverantwortlich geführt werden. Das gleiche gilt, wenn die alleinverantwortliche Fahrt durch eine geschützte Person unmittelbar gestartet werden soll.
Geschützt sind weiter alle auf die geschützten Personen persönlich zugelassenen Kraftfahrzeuge, wenn eine geschützte Person zum Zeitpunkt des Schadens als Insasse an der Fahrt teilnimmt oder die Fahrt unmittelbar gestartet werden soll. Entsprechendes gilt für nichtzulassungspflichtige Kraftfahrzeuge im Eigentum der geschützten Personen. Die Fahrzeuge müssen innerhalb bestimmter Maße und Gewichte liegen. (Näheres in § 4 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft)
Der Schutz enthält europaweite und weltweite personenbezogene Leistungen sowie Auslands-Krankenschutz-Leistungen für die geschützten Personen bei Erkrankung, Verletzung und Tod auf einer Reise oder bei Grenzübertritt ins Ausland.
Eine Reise liegt vor, wenn sich die geschützte Person mehr als 50 km (Wegstrecke) vom Wohnsitz entfernt aufhält – in Europa bis zu 92 Tagen und außerhalb Europas bis zu 63 Tagen (gerechnet zum Zeitpunkt des Schadensereignisses).
Bei den Auslands-Krankenschutz-Leistungen wird Versicherungsschutz ab Grenzübertritt ins Ausland gewährt. Im europäischen Ausland besteht Schutz für die ersten 92 Tage, außerhalb Europas für die ersten 63 Tage eines jeden Auslandsaufenthaltes ab Grenzübertritt ins Ausland.
Wenn keine geschützte Person zum Zeitpunkt des Schadens an der Fahrt teilnimmt, werden für das Kraftfahrzeug, das auf eine geschützte Person persönlich zugelassen ist, folgende Leistungen erbracht: Pannen- oder Unfallhilfe, Hilfe bei verlorenen und defekten Fahrzeugschlüsseln, Abschleppen, Bergung, Fahrzeugtransport, Ersatzteilversand und Verschrottung (vgl. hierzu §§ 13-16, 20, 22, 23 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft). Die Fahrzeuge müssen innerhalb bestimmter Maße und Gewichte liegen. (Näheres in § 5 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft)
Die geschützte Person erhält die Unfall-Sofortleistung, wenn sie durch einen Unfall sehr schwer verletzt wird. Bei Vorliegen der Voraussetzungen zahlen wir den Betrag sofort aus. (Näheres in § 38 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft).
Die Auslandsreise-Haftpflicht-Leistungen bieten Schutz bezogen auf die gesetzliche Haftpflicht der geschützten Person als Privatperson für Ereignisse, die während der Versicherungszeit eintreten. (Näheres in §§ 39-46 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft)
Der Reise-Vertrags-Rechtsschutz erstattet die Kosten, die der geschützten Person entstehen, wenn sie ihre rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten mit Reiseveranstaltern, Transport- oder Beherbergungsunternehmen wahrnimmt. (Näheres in §§ 47-56 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für den Reise-Vertrags-Rechtsschutz der ADAC Plus-Mitgliedschaft)

3. Wer ist geschützt?
Die ADAC Plus-Mitgliedschaft schützt das Haupt-Mitglied sowie zusätzlich alle weiteren uns genannten Personen des geschützten Personenkreises, soweit diese ADAC Mitglieder sind und nicht ausdrücklich widersprochen haben. Der geschützte Personenkreis kann den Partner des Haupt-Mitglieds sowie seine und dessen Kinder umfassen. Die volljährigen Kinder zählen ab der nächsten Beitragsfälligkeit, die auf ihren 23. Geburtstag folgt, nicht mehr zum geschützten Personenkreis der ADAC Plus-Mitgliedschaft des Haupt-Mitglieds. Mitgeschützt sind immer die minderjährigen Kinder des Haupt-Mitglieds sowie die minderjährigen Kinder des Partners, soweit dieser selbst eine geschützte Person ist oder die minderjährigen Kinder mit dem Haupt-Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben. Die personenbezogenen sowie Auslands-Krankenschutz-Leistungen (§§ 24-34 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft) gelten unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel, z. B. auch bei Flug- und Bahnreisen. (Näheres in § 3 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft)
Bei Fahrten mit einem geschützten Fahrzeug sind die berechtigen Insassen des Fahrzeugs, höchstens 9 Personen einschließlich des Fahrers, hinsichtlich folgender Leistungen mitgeschützt: Kurzfahrten sowie Fahrt- und Übernachtungskosten nach Fahrzeugausfall, Pick-up-Service (in Deutschland), Krankenrücktransport, Übernachtungskosten, Krankenbesuch, Arzneimittel- und Brillenversand (nicht in Deutschland) (vgl. hierzu §§ 17-19, 21, 24, 27, 28, 32 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft).

4. Was ist nicht geschützt?
Damit der Beitrag nicht unangemessen hoch ist, müssen einige Fälle vom Schutz ausgeschlossen werden.
Es gibt Ausschlüsse wie zum Beispiel Fahren ohne Fahrerlaubnis oder die gewerbsmäßige Personenbeförderung. Weitere Ausschlüsse und Einschränkungen sind vor allem in §§ 6, 11, 43 und 49 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für den Reise-Vertrags-Rechtsschutz der ADAC Plus-Mitgliedschaft zu finden.

5. Wann beginnt und endet die ADAC Plus-Mitgliedschaft?
Die ADAC Plus-Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs des Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein folgender Monat ausdrücklich vereinbart ist. Die ADAC Plus-Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden.
Die ADAC Plus-Mitgliedschaft endet mit Kündigung oder Umstellung in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen.
Die Kündigung der ADAC Plus-Mitgliedschaft kann nur in Textform und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen.
Eine Umstellung zurück in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit in Textform mitgeteilt werden.
Nach einem Schaden, auf Grund dessen Leistungen aus der ADAC Plus-Mitgliedschaft beansprucht werden, kann diese in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen umgestellt werden. Zudem ist es nach einem Schadensfall einer geschützten Person möglich, diese aus dem geschützten Personenkreis der ADAC Plus-Mitgliedschaft auszuschließen. Sowohl die Umstellung als auch der Ausschluss müssen spätestens 1 Monat nach Abschluss des Schadensfalles in Textform mitgeteilt werden. Sie werden 1 Monat nach Zugang der Mitteilung wirksam.

6. Wann beginnt und endet der Leistungsanspruch aus der ADAC Plus-Mitgliedschaft und was muss bei der Beitragszahlung beachtet werden?
Der Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang des Mitgliedschaftsantrags, wenn die Annahme tatsächlich erfolgt und kein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart wurde. Wurde ein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart, beginnt der Leistungsanspruch um 0.00 Uhr am 1. des vereinbarten Monats. Zudem muss der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt werden. Der erste Beitrag ist rechtzeitig bezahlt, wenn
- der Beitrag sofort bei Abschluss der Mitgliedschaft bezahlt wird;
- bei einer Banküberweisung der Beitrag innerhalb der in der Rechnung genannten Frist bei uns eingegangen ist;
- im Lastschriftverfahren die Lastschrift von der Bank eingelöst wird.

Bei nachträglicher Zahlung beginnt der Leistungsanspruch erst ab Eingang des Beitrags bei uns, es sei denn, das Haupt-Mitglied hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.
Die Folgebeiträge sind im Voraus zu zahlen und jeweils am 1. des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Für Schadensfälle, die nach der in der Mahnung genannten Frist eintreten, besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Beitrag nicht gezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkendem Schutz.
Mit dem Ende der ADAC Plus-Mitgliedschaft endet auch der Leistungsanspruch.

Rechtsfolgen bei verspäteter Zahlung des Erstbeitrags
Es ist darauf zu achten, dass der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird, da ansonsten von Anfang an kein Schutz besteht, es sei denn, das Haupt-Mitglied hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Bei nachträglicher Zahlung beginnt der Schutz erst ab Eingang des Beitrags bei uns.

7. Widerrufsbelehrung
Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen Ihre Mitgliedschaft zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses, beginnt jedoch nicht bevor Sie Ihre Mitgliedschaftsunterlagen erhalten haben.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung – z. B. ein mit der Post versandter Brief an ADAC e.V., Hansastr. 19, 80686 München, per E-Mail an service@adac.de oder per Telefon unter 089 76 76 66 32 – über Ihren Entschluss, Ihre Mitgliedschaft zu widerrufen, informieren.
Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, welches wir Ihnen mit den Mitgliedschaftsunterlagen zukommen lassen, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.
Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
Folgen des Widerrufs
Wenn Sie Ihre Mitgliedschaft widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens 14 Tage ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf Ihrer Mitgliedschaft bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
Haben Sie verlangt, dass die Mitgliedschaft während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen in Bezug auf den Zeitpunkt Ihres Widerrufs anteiligen Mitgliedschaftsbeitrag zu zahlen.

8. Welche Pflichten sind beim Eintritt des Schadens zu beachten?
Es gibt bestimmte Pflichten, die von den geschützten Personen uns gegenüber nach Eintritt des Schadensfalles erfüllt werden müssen, damit der Schutz aus der ADAC Plus-Mitgliedschaft nicht gefährdet wird. Eine der wesentlichen Pflichten ist, uns unverzüglich nach Eintritt des Schadensfalles zu verständigen und uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten. (Näheres in §§ 8, 45, 53 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft.)

9. Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Nichtbeachtung der Pflichten?
Verletzen die geschützten Personen ihre Pflichten vorsätzlich, sind wir von unserer Leistungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung ihrer Pflichten können wir unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. (Näheres in §§ 8, 45, 53 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft.)

10. Was ist bei der Geltendmachung der Ansprüche zu beachten?
Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft kann ausschließlich das Haupt-Mitglied direkt bei der ADAC Versicherung AG geltend machen. Zur Durchführung der Leistungserbringung und Schadenregulierung sind wir berechtigt, direkt mit den geschützten Personen in Verbindung zu treten und leistungsbefreiend zu regulieren.

11. Wer ist Ansprechpartner bei Meinungsverschiedenheiten?
Sollte einmal ein Grund zur Beschwerde bestehen, kann sich die geschützte Person direkt an die jeweilige Versicherung wenden. Unabhängig davon nimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Beschwerden über deutsche Versicherer entgegen.

12. Datenschutzinformation ADAC Mitgliedschaft
Siehe Datenschutzinformation für ADAC Mitgliedschaft, Seite 1

A. ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder

Siehe Bestimmungen der ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder, Seite 1

Antrag_OC-NRH_WBS1108_258627_11_21_Print.indd 3 03.11.21 16:09

B. ADAC Plus-Mitgliedschaft

Stand: 01.04.2020

1. Was gilt bei Erwerb der ADAC Plus-Mitgliedschaft?
Die ADAC Plus-Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden. Das Beitragsjahr für die ADAC Plus-Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem sie beantragt oder ein entsprechendes Angebot des ADAC e.V. angenommen wurde, sofern nicht ein späterer Beginn ausdrücklich vereinbart ist. Für den Beginn und das Ende des Leistungsanspruches und die Beitragszahlung der ADAC Plus-Mitgliedschaft sind die Bestimmungen der ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder maßgebend (siehe A. Ziffer 2).

2. Welche Leistungen beinhaltet die ADAC Plus-Mitgliedschaft?
a) Leistungen der ADAC Mitgliedschaft insbesondere die ADAC Pannen- und Unfallhilfe
b) Schutzbriefleistungen, Auslands-Krankenschutz-Leistungen, Kreditleistungen, Unfall-Sofortleistung, Auslandsreise-Haftpflicht-Leistungen und Reise-Vertrags-Rechtsschutz
Der ADAC e.V. hat zu Gunsten der ADAC Plus-Mitglieder einen Gruppenversicherungsvertrag mit der ADAC Versicherung AG, 81362 München abgeschlossen, bei der das Haupt-Mitglied der ADAC Plus-Mitgliedschaft Leistungsansprüche direkt geltend machen kann. Es gelten hierfür die Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft und für den Reise-Vertrags-Rechtsschutz der ADAC Plus-Mitgliedschaft.
c) ADAC Unfall-Rechtshilfe AUSLAND
Das ADAC Plus-Mitglied benötigt Hilfe bei der Schadensabwicklung nach einem Kraftfahrzeugunfall im Ausland. Der ADAC e.V. kann die außergerichtliche Schadensabwicklung in geeigneten Fällen kostenlos durch seine Clubjuristen übernehmen. Ansonsten vermittelt der ADAC e.V. auf Wunsch einen Rechtsanwalt und übernimmt die Korrespondenz mit diesem. Wenn die Schadensabwicklung durch einen Rechtsanwalt vom ADAC Plus-Mitglied bezahlt werden muss, kann der ADAC e.V. einen Zuschuss bis zu 1.000,– € gewähren.
d) Rechtsberatung im Ausland
Das ADAC Plus-Mitglied benötigt eine erste Rechtsberatung bei einer mit dem Straßenverkehr zusammenhängenden Rechtsfrage. Der ADAC e.V. vermittelt einen Rechtsanwalt. Wenn die Rechtsberatung vom ADAC Plus-Mitglied bezahlt werden muss, kann der ADAC e.V. einen Zuschuss bis zu 52,– € gewähren.

3. Was gilt bei Umstellung der ADAC Plus-Mitgliedschaft?
a) Eine Umstellung zurück in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit in Textform mitgeteilt werden.
b) Nach einem Schaden, auf Grund dessen Leistungen aus der ADAC Plus-Mitgliedschaft beansprucht werden, kann die ADAC Plus-Mitgliedschaft in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen umgestellt werden. Zudem ist es nach einem Schadensfall einer geschützten Person möglich, diese aus dem geschützten Personenkreis der ADAC Plus-Mitgliedschaft auszuschließen. Die ADAC Mitgliedschaft der geschützten Person bleibt weiter bestehen. Sowohl die Umstellung als auch der Ausschluss müssen spätestens 1 Monat nach Abschluss des Schadensfalles in Textform mitgeteilt werden. Sie werden 1 Monat nach Zugang der Mitteilung wirksam. Ein überbleibender Beitrag aus der ADAC Plus-Mitgliedschaft wird auf Antrag zeitanteilig erstattet oder dem Beitragskonto gutgeschrieben.
c) Bei einer Erhöhung des Beitrags kann in Textform innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang unserer Mitteilung die ADAC Plus-Mitgliedschaft mit Wirkung zum Termin der Beitragserhöhung in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen umgestellt werden.

4. Wie kann sich der geschützte Personenkreis der ADAC Plus-Mitgliedschaft sonst ändern?
a) Eine Erweiterung des geschützten Personenkreises der ADAC Plus-Mitgliedschaft des Haupt-Mitglieds ist jederzeit auf Antrag möglich. Für den Beginn und das Ende des Leistungsanspruches und die Beitragszahlung der ADAC Plus-Mitgliedschaft sind die Bestimmungen der ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder maßgebend (siehe A. Ziffer 2). Sonstige Änderungen des geschützten Personenkreises sind nur zur Beitragsfälligkeit möglich und müssen spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit in Textform beantragt werden.
b) Die volljährigen Kinder zählen ab der nächsten Beitragsfälligkeit, die auf ihren 23. Geburtstag folgt, nicht mehr zum geschützten Personenkreis der ADAC Plus-Mitgliedschaft des Haupt-Mitglieds.
c) Mit Kündigung der ADAC Mitgliedschaft einer geschützten Person endet für diese auch der Schutz aus der ADAC Plus-Mitgliedschaft des Haupt-Mitglieds.

5. Welches Recht gilt?
Es gilt deutsches Recht. Die Kommunikation während der Laufzeit der ADAC Plus-Mitgliedschaft wird in deutscher Sprache geführt.

Schutzbriefleistungen, Auslands-Krankenschutz-Leistungen, Kreditleistungen, Unfall-Sofortleistung und Auslandsreise-Haftpflicht-Leistungen und Reise-Vertrags-Rechtsschutz der ADAC Plus-Mitgliedschaft

Gruppenversicherungsbedingungen 2014 der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft

§ 1 Allgemeine Begriffsdefinitionen
(1) Die fahrzeug- und personenbezogenen Leistungen werden entsprechend der jeweiligen Bestimmung in Form von Serviceleistungen oder Kostenerstattungen erbracht. **Serviceleistungen** sind Leistungen tätiger Hilfe, die wir selbst zusammen mit unseren Vertragspartnern organisieren und durchführen und deren Kosten wir vollständig übernehmen.
(2) Als **Wohnsitz** gilt die uns in der ADAC Mitgliedschaft genannte Adresse. Ist in der Mitgliedschaftsadresse ein Postfach oder eine Box-Nummer angegeben, ist der Ort der polizeilichen Meldung oder des überwiegenden Aufenthalts maßgebend.
(3) Als **Haupt-Mitglied** gilt der Vertragsinhaber der ADAC Plus-Mitgliedschaft.
(4) Als **Partner** gilt der Ehepartner, Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft sowie der in häuslicher Gemeinschaft lebende nichteheliche Lebenspartner.
(5) Eine **Panne** liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor.
(6) Bei den fahrzeugbezogenen Leistungen liegt ein **Unfall** vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat. Bei personenbezogenen Leistungen liegt ein Unfall vor, wenn die geschützte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet oder wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.
(7) Ein **Totalschaden** liegt vor, wenn die Kosten einer Werkstattreparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs in Deutschland am Tage des Schadens übersteigen. Der Wiederbeschaffungswert wird vor Leistungserbringung von uns nach in Deutschland allgemein anerkannten Kfz-Bewertungssystemen festgestellt.
(8) **Sicherungskosten** sind Kosten, die anfallen, um weiteren Schaden in und am Fahrzeug zu verhindern.
(9) **Einstellkosten** sind Kosten, die anfallen, wenn das Fahrzeug an einem Ort gegen Entgelt aufbewahrt wird.
(10) Als **Entwendung** gelten Diebstahl, Unterschlagung, Raub und unbefugter Gebrauch.
(11) Eine **Reise** liegt vor, wenn die geschützte Person sich mehr als 50 km (Wegstrecke) vom Wohnsitz entfernt aufhält. Im Geltungsbereich Europa besteht Schutz, wenn die Reise zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht mehr als 92 Tage seit Verlassen des Wohnsitzes angedauert hat. Außerhalb des Geltungsbereiches Europa besteht Schutz, wenn die Reise zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht mehr als 45 Tage seit Verlassen des Wohnsitzes angedauert hat.
(12) Bei den **Auslands-Krankenschutz-Leistungen** wird Versicherungsschutz ab **Grenzübertritt ins Ausland** gewährt. Im europäischen Ausland besteht Schutz für die ersten 92 Tage, außerhalb Europas für die ersten 63 Tage eines jeden Auslandsaufenthaltes ab Grenzübertritt ins Ausland.
(13) Der Geltungsbereich **Europa** umfasst das geografische Europa einschließlich des Gebietes Deutschlands, die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie die Kanarischen Inseln, Azoren und Madeira. **Europäisches Ausland** sind die genannten Länder außer-Deutschland.
(14) Der **weltweite** Geltungsbereich umfasst alle Länder dieser Welt einschließlich des Gebietes Deutschlands. Als **Ausland** gelten alle diese Länder mit Ausnahme Deutschlands.
(15) Ein **Schadensfall** im Sinne der Auslandsreise-Haftpflicht-Leistungen ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die geschützte Person zur Folge haben könnte.

§ 2 Personen mit ausländischem Wohnsitz
Bei Personen mit ausländischem Wohnsitz werden die Leistungen nach §§ 22, 23, 32-34, 35-37, 39-46 weder in Deutschland noch im ausländischen Wohnsitzland erbracht. Für alle weiteren Leistungen gilt das ausländische Wohnsitzland weiterhin als Ausland im Sinne der Bedingungen.

§ 3 Welche Personen sind geschützt?
(1) Geschützt sind das Haupt-Mitglied der ADAC Plus-Mitgliedschaft sowie zusätzlich alle weiteren uns genannten Personen des geschützten Personenkreises, soweit diese ADAC Mitglieder sind und nicht ausdrücklich widersprochen haben. Der geschützte Personenkreis kann den Partner des Haupt-Mitglieds sowie seine und dessen Kinder umfassen. Die volljährigen Kinder zählen ab der nächsten Beitragsfälligkeit, die auf ihren 23. Geburtstag folgt, nicht mehr zum geschützten Personenkreis der ADAC Plus-Mitgliedschaft des Haupt-Mitglieds.
(2) Mitgeschützt sind immer die minderjährigen Kinder des Haupt-Mitglieds. Die minderjährigen Kinder des Partners sind mitgeschützt, soweit dieser selbst eine geschützte Person ist oder die minderjährigen Kinder mit dem Haupt-Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben.
(3) Bei Fahrten mit einem geschützten Fahrzeug sind die berechtigten Insassen des Fahrzeugs, höchstens 9 Personen einschließlich des Fahrers, mitgeschützt, soweit dies in den einzelnen Leistungen bestimmt ist.
(4) **Die Ausübung der Rechte aus diesen Bedingungen steht ausschließlich dem Haupt-Mitglied der ADAC Plus-Mitgliedschaft zu**. Zur Durchführung der Leistungserbringung und Schadenregulierung sind wir berechtigt, direkt mit den geschützten Personen in Verbindung zu treten und leistungsbefreiend zu regulieren.

§ 4 Welche Fahrzeuge sind geschützt?
(1) Geschützt sind nicht zulassungspflichtige sowie zugelassene Kraftfahrzeuge, die von einer geschützten Person zum Zeitpunkt des Schadens alleinverantwortlich geführt werden. Das gleiche gilt, wenn die alleinverantwortliche Fahrt durch eine geschützte Person unmittelbar gestartet werden soll.
(2) Geschützt sind weiter alle auf die geschützten Personen persönlich zugelassenen Kraftfahrzeuge, wenn eine geschützte Person zum Zeitpunkt des Schadens als Insasse an der Fahrt teilnimmt. Das gleiche gilt, wenn die Fahrt unmittelbar gestartet werden soll. Entsprechendes gilt für nichtzulassungspflichtige Kraftfahrzeuge im Eigentum der geschützten Personen.
(3) Geschützt ist der mitgeführte Anhänger, sofern er nicht mehr als eine Achse hat. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse.
(4) Das Fahrzeug darf nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben und
– eine Gesamtbreite von 2,55 m,
– eine Gesamtlänge von 10 m,
– eine Höhe von 3 m sowie
– eine zulässige Gesamtmasse von 3.500 kg nicht überschreiten.
Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die angegebenen Maße. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich der Ladung.
(5) In der Zulassungsbescheinigung I eingetragene Wohnmobile sind unabhängig von den Fahrzeugmaßen geschützt. Folgende Leistungen werden bei Überschreitung einer Gesamtbreite von 2,55 m, einer Gesamtlänge von 10 m, einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung oder einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg nicht erbracht: Bergung (§ 16), Fahrzeugtransport (§ 20), Pick-up-Service (§ 21) und bei Totalschaden der Transport vom Schadenort zum Einstellort sowie vom Einstellort zum endgültigen Verschrottungsort oder zur Zollstelle (§ 23 Absatz 2).
(6) Gepäck und Ladung sind mitgeschützt, soweit dies in den einzelnen Leistungen bestimmt ist. Leicht verderbliche Güter und gewerblich beförderte Waren sind nicht geschützt. Tiere sind nur im Rahmen des Anspruchs auf Rückholung von Haustieren (Hund oder Katze) (§ 29) geschützt.

§ 5 Was gilt, wenn keine geschützte Person an der Fahrt teilnimmt?
(1) Wenn keine geschützte Person zum Zeitpunkt des Schadens an der Fahrt teilnimmt, werden für das Kraftfahrzeug, das auf eine geschützte Person persönlich zugelassen ist, folgende Leistungen erbracht: Pannen- oder Unfallhilfe (§ 13), Hilfe bei verlorenen und defekten Fahrzeugschlüsseln (§ 14), Abschleppen (§ 15), Bergung (§ 16), Fahrzeugtransport (§ 20), Ersatzteilversand (§ 22) und Fahrzeugverzollung und -verschrottung (§ 23).
(2) Die Leistungen nach Absatz 1 werden für den mitgeführten Anhänger erbracht, sofern er nicht mehr als eine Achse hat. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse.
(3) Das Fahrzeug darf nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben und
– eine Gesamtbreite von 2,55 m,
– eine Gesamtlänge von 10 m,
– eine Höhe von 3 m sowie
– eine zulässige Gesamtmasse von 3.500 kg nicht überschreiten.
Alle angegebenen Maße gelten einschließlich der Ladung. Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die angegebenen Maße.
(4) Die Leistungen nach Absatz 1 werden für in der Zulassungsbescheinigung I eingetragene Wohnmobile unabhängig von den Fahrzeugmaßen erbracht. Folgende Leistungen werden bei Überschreitung einer Gesamtbreite von 2,55 m, einer Gesamtlänge von 10 m, einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung oder einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg nicht erbracht: Bergung (§ 16), Fahrzeugtransport (§ 20) und bei Totalschaden der Transport vom Schadenort zum Einstellort sowie vom Einstellort zum endgültigen Verschrottungsort oder zur Zollstelle (§ 23 Absatz 2).
(5) Gepäck und Ladung sind mitgeschützt, soweit dies in den einzelnen Leistungen bestimmt ist. Leicht verderbliche Güter, gewerblich beförderte Waren und Tiere sind nicht geschützt.

§ 6 Für welche Schäden besteht kein Schutz?
(1) Nicht geschützt sind Schäden,
a) mit Fahrzeugen, die bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet worden sind.
b) wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte; die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber den geschützten Personen bestehen, die davon ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;
c) die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurden;
d) die bei Beteiligungen an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen eine Höchstgeschwindigkeit erzielt werden soll und bei den dazugehörigen Übungsfahrten. Firmenfahrzeuge

Antrag_OC-NRH_WBS1108_258627_11_21_Print.indd 4 03.11.21 16:09

sind bei Fahrveranstaltungen, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nicht geschützt. Die Leistungen nach Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen (§§ 24-34) gelten jedoch;

e) mit Werksfahrzeugen bei Erprobungsfahrten;

f) wenn die geschützte Person den Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat die geschützte Person den Schadensfall grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

(2) Auf die Unfall-Sofortleistung besteht nur dann kein Anspruch, wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde.

(3) Bei einem Auslandsreise-Haftpflicht-Schaden gilt die Bestimmung des § 43.

(4) Beim Reise-Vertrags-Rechtsschutz gilt die Bestimmung des § 49.

§ 7 Textform

Für alle Anzeigen und Erklärungen ist, soweit nicht die Verpflichtung zur Meldung des Schadens über den ADAC Notruf besteht, die Abgabe in Textform ausreichend.

§ 8 Welche Pflichten (Obliegenheiten) sind im Schadensfall zu beachten?

(1) Die geschützten Personen haben

a) uns über den ADAC Notruf unverzüglich bei allen Schäden zu verständigen.

b) uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten. Auf Verlangen sind Auskünfte in Textform zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Die zur Erstattung beantragten Kosten sind mit den Originalrechnungen nachzuweisen. Die Originalrechnungen werden unser Eigentum.

c) jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und dabei unsere Weisungen zu befolgen. Aufwendungen, die durch die Abwendung oder Minderung des Schadens entstehen, werden von uns ersetzt, soweit die geschützte Person sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Sind wir berechtigt unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.

(2) Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
– Ärzten, die die geschützte Person vor oder nach dem Schadenfall behandelt oder untersucht haben,
– anderen Versicherern, Pflegepersonen sowie Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Versicherungsträgern und Behörden.
Sie oder die geschützte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu kann die geschützte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die geschützte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.
Bei einem Anspruch auf Unfall-Sofortleistung nach § 38 sowie bei den Auslands-Krankenschutz-Leistungen sind die geschützten Personen verpflichtet, sich auf unser Verlangen von einem von uns beauftragten ärztlichen Spezialisten untersuchen zu lassen.

(3) Verletzen die geschützten Personen vorsätzlich eine der geregelten Pflichten, sind wir von unserer Leistungsverpflichtung frei. Verletzen die geschützten Personen ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen die geschützten Personen nach, dass sie ihre Pflichten nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt unsere Leistungsverpflichtung bestehen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit die geschützten Personen nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die geschützten Personen die Pflicht arglistig verletzt haben.

(4) Bei einem Auslandsreise-Haftpflicht-Schaden gelten die Bestimmungen des § 44 und § 45.

(5) Beim Reise-Vertrags-Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des § 53 Absatz 2 bis Absatz 4.

§ 9 Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen (Subsidiarität)?

(1) Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es der geschützten Person frei, wem sie den Schadensfall meldet. Meldet sie ihn der ADAC Versicherung AG, wird diese im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten.

(2) Bestehen aufgrund desselben Schadensfalles neben den Ansprüchen auf unsere Leistung auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.

(3) Soweit Schutz im Schadensfall bereits aus einer ADAC Mitgliedschaft besteht, besteht kein Leistungsanspruch aus der ADAC Plus-Mitgliedschaft.

§ 10 Können Ansprüche auf Leistungen abgetreten oder verpfändet werden?

Ansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abgetreten noch verpfändet werden. Bei einem Auslandsreise-Haftpflicht-Schaden ist eine Abtretung an den geschädigten Dritten zulässig.

§ 11 Wie haftet die ADAC Versicherung AG?

Befördern wir Ersatzteile, Arzneimittel, Fahrzeuge, Gepäck oder Haustiere, haften wir wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen in der zum Zeitpunkt des Schadensereignisses gültigen Fassung, jedoch über den gesetzlich bestimmten Höchstbetrag hinaus bis zu 512.000,– €. Wir haften insbesondere

a) bei Beförderungen innerhalb Deutschlands nach dem Handelsgesetzbuch (HGB),

b) bei grenzüberschreitenden Beförderungen nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR),

c) bei Verfrachtung im internationalen Eisenbahnverkehr nach dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF).

§ 12 Telefonkosten

Telefonkosten zur Abforderung von Serviceleistungen werden von uns erstattet.

■ Fahrzeugbezogene Leistungen der ADAC Plus-Mitgliedschaft

§ 13 Pannen- oder Unfallhilfe

(1) Ein geschütztes Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder aufgrund der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit.

(2) Wir helfen als Serviceleistung am Schadenort in Deutschland durch einen ADAC Straßenwachtfahrer oder bis zu einem Betrag von 300,– € (einschließlich An-und Abfahrt sowie der mitgeführten Kleinmaterialien) durch einen ADAC Vertragspartner, um die technische Fahrbereitschaft wiederherzustellen. Im europäischen Ausland besteht in gleichem Umfang ein Kostenerstattungsanspruch bis zu insgesamt 300,– € (einschl. An- und Abfahrt sowie der von Hilfsfahrzeugen mitgeführten Kleinmaterialien). Soweit in Deutschland zur Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft der Einbau eines Ersatzteils erforderlich ist und dieses durch den ADAC Straßenwachtfahrer oder einen ADAC Vertragspartner bereits mitgeführt wird, erfolgt als Serviceleistung der Einbau des kostenpflichtigen Ersatzteils unentgeltlich.

§ 14 Hilfe bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln

(1) Ein geschütztes Fahrzeug kann in Europa aufgrund Verlustes, Entwendung oder Defektes des Fahrzeugschlüssels, Einschlusses des Fahrzeugschlüssels im Fahrzeug oder Defektes der Wegfahrsperre nicht mehr gefahren werden.

(2) Wir erstatten in Deutschland die Kosten bis zu insgesamt 120,– € für die Besorgung eines Ersatzschlüssels oder der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch einen ADAC Straßenwachtfahrer oder einen ADAC Vertragspartner. Die Kosten des Ersatzschlüssels selbst übernehmen wir nicht. Im europäischen Ausland besteht in gleichem Umfang ein Kostenerstattungsanspruch bis zu insgesamt 120,– €.

§ 15 Abschleppen

(1) Ein geschütztes Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit oder es wurde nach einer Entwendung (noch nicht in fremdem Eigentum) wieder aufgefunden.

(2) Wir schleppen als Serviceleistung in Deutschland das Fahrzeug bis zu einem Betrag von 300,– € durch einen ADAC Vertragspartner unmittelbar vom Schadenort bis zur nächsten geeigneten Werkstatt oder zu einem gewünschten, in gleicher Entfernung liegenden Ort. Notwendige Sicherungs- und Einstellkosten werden von uns übernommen. Zusätzlich transportieren wir als Serviceleistung Gepäck und Ladung durch einen ADAC Vertragspartner bis zu einem Betrag von 300,– €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist. Im europäischen Ausland besteht in gleichem Umfang ein Kostenerstattungsanspruch bis zu jeweils 300,– €.

(3) Kosten bei Fahrzeugen und deren Ladung, die zur Beweissicherung oder Gefahrenabwehr beschlagnahmt oder sichergestellt wurden, werden nicht erstattet.

§ 16 Bergung

(1) Ein geschütztes Fahrzeug ist im Geltungsbereich Europa aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder im Zuge einer Entwendung (noch nicht in fremdem Eigentum) von der Straße abgekommen und kann nur unter besonderem technischen Aufwand zum Abschleppen oder zur Weiterfahrt bereitgestellt werden.

(2) Wir bergen als Serviceleistung in Deutschland das Fahrzeug einschließlich Gepäck und Ladung durch einen ADAC Vertragspartner. Die Leistung wird in unbegrenzter Höhe gewährt. Im europäischen Ausland besteht in gleichem Umfang ein Kostenerstattungsanspruch in unbegrenzter Höhe.

§ 17 Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall

(1) Ein geschütztes Fahrzeug hat in Europa eine Panne, einen Unfall, es wurde entwendet oder es ist aufgrund der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit. Die ge-schützte Person oder die berechtigten Insassen müssen deshalb zusätzliche Fahrten unternehmen.

(2) Wir erstatten die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel und Taxis pro Schadensfall bis zu insgesamt 50,– €.

§ 18 Fahrtkosten nach Fahrzeugausfall

(1) Ein geschütztes Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder aufgrund der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit und kann auch am Tag nach dem Schaden nicht wieder in einen technisch fahrbereiten Zustand versetzt werden, oder es wurde entwendet. Im Falle einer Panne hat sich diese mindestens 50 km (Wegstrecke) vom Wohnsitz der geschützten Person entfernt ereignet. Die geschützte Person und die berechtigten Insassen reisen weiter oder fahren nach Hause.

(2) Wir stellen in Deutschland für die Dauer des Fahrzeugausfalles, maximal bis zu 7 Tagen, mietkostenfrei als Serviceleistung ein **ADAC Clubmobil** über die ADAC Autovermietung GmbH oder ein anderes Fahrzeug zur Verfügung. Bei einem Schaden im europäischen Ausland erstatten wir die **Mietwagen**kosten für die direkte Heimreise zum Wohnsitz der geschützten Person bis zu insgesamt 500,– €. Ansonsten vermitteln wir nach Möglichkeit in Deutschland und im europäischen Ausland einen Mietwagen und erstatten die Mietwagenkosten bis zu 52,– € für jeden Tag des Fahrzeugausfalles für längstens 7 Tage, insgesamt bis zu 364,– €. Zur Übernahme eines ADAC Clubmobils/Mietwagens ist die Hinterlegung einer marktüblichen Kaution erforderlich.

(3) Anstelle eines ADAC Clubmobils/Mietwagens kann die **Bahn** als Fortbewegungsmittel gewählt werden. Wir erstatten die Bahnfahrtkosten 1. Klasse für die geschützte Person und die berechtigten Insassen inklusive Gepäck und Ladung für die Fahrt zum Zielort und zurück zum Schadenort. Die Bahnfahrtkosten werden auch erstattet, wenn die geschützte Person und die berechtigten Insassen stattdessen zum Wohnsitz der geschützten Person zurückfahren. Für die Abholung des reparierten Fahrzeugs erstatten wir zusätzlich die Bahnfahrtkosten für eine Person vom jeweiligen Wohnsitz zum Schadenort.

(4) Hat sich der Schaden mindestens 1.200 km vom Wohnsitz entfernt ereignet, kann anstelle eines ADAC Clubmobils/Mietwagens oder der Bahn das **Flugzeug** für die Rückreise zum Wohnsitz der geschützten Person gewählt werden. Wir erstatten die Flugkosten für die Economyklasse für die geschützte Person und die berechtigten Insassen inklusive Gepäck und Ladung.

(5) Die Reparaturrechnung des geschützten Fahrzeugs bzw. ein Nachweis über dessen Abmeldung bei Totalschaden ist vorzulegen. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung nachzuweisen.

§ 19 Übernachtungskosten nach Fahrzeugausfall

(1) Ein geschütztes Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr technisch fahrbereit und kann auch am Schadentag nicht wieder in einen technisch fahrbereiten Zustand versetzt werden, oder es wurde entwendet. Der Schaden hat sich mindestens 50 km (Wegstrecke) vom Wohnsitz der geschützten Person entfernt ereignet. Die geschützte Person und die berechtigten Insassen müssen deshalb zusätzlich übernachten.

(2) Wir vermitteln nach Möglichkeit ein Hotel für die geschützte Person und die berechtigten Insassen und erstatten die Übernachtungskosten bis zu 85,– € pro Person und Nacht für längstens 3 Übernachtungen.

(3) Kann die technische Fahrbereitschaft des Fahrzeugs am Tag nach dem Schaden wiederhergestellt werden und besteht kein Anspruch auf Fahrtkosten nach Fahrzeugausfall (§ 18), erstatten wir anstelle der Kosten für die Übernachtung die Fahrkosten bis zu insgesamt 85,– €.

(4) Die Reparaturrechnung des geschützten Fahrzeugs bzw. ein Nachweis über dessen Abmeldung bei Totalschaden ist vorzulegen. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung nachzuweisen.

§ 20 Fahrzeugtransport

(1) Ein geschütztes Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr technisch fahrbereit. Der Schaden wurde durch eine Werkstatt festgestellt. Es liegt kein Totalschaden vor. Bei einem Schaden in Deutschland kann das geschützte Fahrzeug auch am Tag nach dem Schaden nicht wieder technisch fahrbereit gemacht werden. Bei einem Schaden im europäischen Ausland ist eine Instandsetzung im Umkreis von 50 km vom Schadenort innerhalb von 3 Werktagen – auch mit Ersatzteilversand nach § 22 – nicht durchführbar.

(2) Wir transportieren als Serviceleistung das Fahrzeug mit Gepäck und Ladung durch einen ADAC Vertragspartner vom Einstellort zu einer Reparaturwerkstatt an den Wohnsitz der geschützten Person. Kann das Fahrzeug auch am Zielort repariert werden, wird es dorthin transportiert, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen. Können Gepäck und Ladung nicht zusammen mit dem Fahrzeug transportiert werden, veranlassen wir als Serviceleistung einen getrennten Transport zum Wohnsitz oder zum Zielort.

(3) In Deutschland schleppen wir als Serviceleistung das Fahrzeug – soweit erforderlich – vom Schadenort zum Einstellort, von dem aus der Fahrzeugtransport erfolgt. Im europäischen Ausland vermitteln wir ein Abschleppunternehmen, welches das Fahrzeug – soweit erforderlich – vom Schadenort zum Einstellort abschleppt und erstatten die Abschleppkosten in voller Höhe.

(4) Notwendige Sicherungskosten und durch unsere Leistungsorganisation entstehende Einstellkosten werden von uns übernommen.

(5) Die Leistung wird auch erbracht, wenn das geschützte Fahrzeug nach einer Entwendung wieder aufgefunden wurde, noch nicht in fremdes Eigentum übergegangen ist und kein Totalschaden vorliegt.

(6) Ist der Schaden außerhalb des Geltungsbereiches Europas eingetreten, wird die Leistung ab der Grenze des Geltungsbereiches Europa erbracht.

§ 21 Pick-up-Service (in Deutschland)

(1) Bei Schäden in Deutschland und Vorliegen der Voraussetzungen eines Fahrzeugtransports nach § 20 werden die geschützte Person und die berechtigten Insassen als Serviceleistung zusammen mit dem geschützten Fahrzeug durch einen ADAC Vertragspartner zum Wohnsitz der geschützten Person in Deutschland gebracht. Ein Transport zum Zielort wird durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen.

Antrag_OC-NRH_WBS1108_258627_11_21_Print.indd 5 03.11.21 16:09

(2) Ist der Personentransport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich, übernehmen wir die Fahrtkosten nach § 18.

§ 22 Ersatzteilversand (nicht in Deutschland)

(1) Ein geschütztes Fahrzeug ist in Europa außerhalb Deutschlands aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder einer Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit. Zur Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft sind Ersatzteile erforderlich, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist.
(2) Wir besorgen und versenden als Serviceleistung die Ersatzteile und übernehmen die Kosten für den Rücktransport von Austauschteilen (Getriebe, Achsen, Motoren). Die Kosten der Ersatzteile tragen wir nicht. Wir können eine Sicherheit in Höhe des Ersatzteilwerts verlangen.
(3) Die Abholung der Ersatzteile und die Auslösung beim Zoll müssen von der geschützten Person veranlasst werden. Die Kosten für die Abholung der Ersatzteile werden von uns ersetzt. Holt die geschützte Person schuldhaft Ersatzteile am Bestimmungsort nicht ab, so ist uns der daraus entstehende Schaden zu ersetzen.
(4) Ein Ersatzteilversand erfolgt nicht, wenn keine Genehmigung für die Ein- bzw. Ausfuhr erlangt werden kann. Ausgeschlossen ist der Versand von Lacken, Ölen, Schmiermitteln sowie von gefährlichen Gütern nach den Gefahrgutverordnungen.

§ 23 Fahrzeugverzollung und -verschrottung (nicht in Deutschland)

(1) Ein geschütztes Fahrzeug kann in Europa außerhalb Deutschlands aufgrund eines Totalschadens nach Panne, Unfall oder Entwendung nicht aus dem Ausland zurückgebracht werden.
(2) Wir erledigen als Serviceleistung die Verzollung und Verschrottung sowie den Transport vom Schadenort zum Einstellort und vom Einstellort zum endgültigen Verschrottungsort oder zur Zollstelle. Wir transportieren Gepäck und Ladung als Serviceleistung zum Wohnsitz der geschützten Person, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die durch unsere Leistungsorganisation entstehenden Einstellkosten werden übernommen. Falls Resterträge aus der Verschrottung anfallen, werden diese ausbezahlt.
(3) Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Entwendung in fremdes Eigentum übergegangen ist.
(4) Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung nachzuweisen.

■ Personenbezogene Leistungen und Auslands-Krankenschutz-Leistungen der ADAC Plus-Mitgliedschaft

§ 24 Krankenrücktransport

(1) Eine geschützte Person befindet sich in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder übertritt die Grenze ins Ausland und es tritt hierbei eine akute, unerwartete Erkrankung oder Verletzung auf. Ein Krankenrücktransport ist nach Rücksprache des ADAC Arztes mit dem behandelnden Arzt medizinisch sinnvoll und vertretbar. Sinnvoll kann der Rücktransport z. B. dann sein, wenn nach ärztlicher Prognose die stationäre Behandlung im Ausland länger als 14 Tage dauern würde.
(2) Wir führen den Krankenrücktransport als Serviceleistung selbst durch oder veranlassen ihn und sorgen – falls erforderlich – für die medizinische Betreuung und Begleitung durch einen Arzt oder Sanitäter. Der Krankenrücktransport erfolgt zum Wohnsitz der geschützten Person oder zu einem am Wohnsitz der geschützten Person nächst gelegenen und aus medizinischer Sicht geeigneten Krankenhaus.
(3) Der ADAC Arzt und der behandelnde Arzt entscheiden über den Transportzeitpunkt, das geeignete Transportmittel und die Betreuung während des Transportes.
(4) Die Transportfähigkeit muss vom behandelnden Arzt bescheinigt werden. Die Erkrankung oder Verletzung und deren Dauer sind durch ein Attest des behandelnden Arztes nachzuweisen.
(5) Im Rahmen des von uns durchgeführten oder veranlassten Transportes übernehmen wir zusätzlich die Kosten für eine Begleitperson, wenn die Begleitung oder Betreuung medizinisch erforderlich ist oder von uns, dem Transportunternehmen oder den Behörden angeordnet ist. Bei minderjährigen geschützten Personen übernehmen wir die Kosten der Begleitperson in jedem Fall.
(6) Kann sich die geschützte Person nicht um ihr auf der Reise mitgeführtes Gepäck kümmern, transportieren wir das transportbereite Gepäck als Serviceleistung zu deren Wohnsitz.
(7) In Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit einem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 25 Heimholung von Kindern

(1) Eine geschützte Person befindet sich in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder übertritt die Grenze ins europäische Ausland und kann wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod nicht für mitgenommene eigene oder fremde Kinder unter 16 Jahren sorgen. Für eine Betreuung der Kinder stehen auch keine nahestehenden Personen vor Ort zur Verfügung. Das gleiche gilt für die eigenen Kinder über 16 Jahren, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind.
(2) Wir stellen als Serviceleistung eine Begleitperson zur Verfügung, die die Kinder an deren Wohnsitz oder an den Wohnsitz der aufnehmenden Person bringt. Wenn das ursprüngliche Verkehrsmittel nicht benutzt werden kann, erstatten wir auch die zusätzlichen Fahrtkosten.
(3) Ist ein Transport des transportbereiten Gepäcks der nach Hause zu bringenden Kinder zusammen mit deren Heimholung nicht möglich, transportieren wir es als Serviceleistung zum Wohnsitz der Kinder oder der aufnehmenden Person.

§ 26 Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall

(1) Eine geschützte Person befindet sich in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder übertritt die Grenze ins europäische Ausland und kann mit dem geschützten Fahrzeug aufgrund akuter, unerwarteter Erkrankung, Verletzung oder Tod das Fahrzeug nicht mehr selbst fahren. Die Fahrunfähigkeit muss länger als 3 Tage dauern. Es ist auch kein geeigneter Beifahrer in der Lage, das geschützte Fahrzeug nach Hause zu fahren.
(2) Wir stellen als Serviceleistung einen Fahrer zur Verfügung, der das Fahrzeug zusammen mit Insassen, transportbereitem Gepäck und Ladung zum Wohnsitz der geschützten Person zurückfährt. Soweit keine Insassen mit zurückfahren, können wir das Fahrzeug auf andere Weise zurückholen. Alle sonstigen Kosten der Rückführung werden nicht erstattet.
(3) Ist der Schaden außerhalb des Geltungsbereiches Europa eingetreten, wird die Leistung ab der Grenze des Geltungsbereiches Europa erbracht.
(4) Die Erkrankung und Verletzung und die voraussichtliche Dauer der Fahrunfähigkeit sind durch ein Attest des behandelnden Arztes nachzuweisen. Das Fahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher und frei verfügbar sein.

§ 27 Übernachtungskosten

(1) Die geschützte Person befindet sich in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder übertritt die Grenze ins Ausland und muss bis zur Durchführung der Leistung Krankenrücktransport (§ 24), Heimholung von Kindern (§ 25) oder Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall (§ 26) zusätzlich übernachten.
(2) Wir vermitteln nach Möglichkeit ein Hotel für die geschützte Person und erstatten bis zur Durchführung der genannten Leistungen die Übernachtungskosten bis zu 85,– € pro Person und Nacht für längstens 3 Übernachtungen.
(3) In Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit einem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 28 Krankenbesuch

(1) Eine geschützte Person befindet sich in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder übertritt die Grenze ins Ausland und es tritt bei ihr eine Erkrankung oder Verletzung auf. Ein Krankenhausaufenthalt von mehr als 2 Wochen am Ort der Erkrankung oder Verletzung ist deshalb nötig.
(2) Wir erstatten die durch den Krankenbesuch von nahestehenden Personen zusätzlich verursachten Fahrt- und Übernachtungskosten pro Schadensfall bis zu insgesamt 1.000,– €.
(3) Eine Bestätigung des Krankenhauses über die Dauer des Krankenhausaufenthaltes ist vorzulegen.
(4) In Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit einem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 29 Rückholung von Haustieren (Hund oder Katze)

(1) Eine geschützte Person befindet sich in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder übertritt die Grenze ins Ausland und kann wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod nicht für einen von zu Hause mitgenommenen Hund oder eine von zu Hause mitgenommene Katze sorgen. Für eine Betreuung des Haustieres stehen auch keine anderen Personen vor Ort oder weitere Mitreisende zur Verfügung.
(2) Wir bringen als Serviceleistung das Haustier zum Wohnsitz der geschützten Person, zu einer von ihr genannten Person oder zu einem Tierheim in der Nähe ihres Wohnsitzes.
(3) Die Rückholung erfolgt, wenn das Haustier gesund ist, keine behördlichen oder tierärztlichen Bestimmungen entgegenstehen, das Haustier transportbereit ist und von dem Haustier keine Gefahr ausgeht. Auf unsere Anforderung ist vor der Rückholung ein (amts-)tierärztliches Attest einzuholen.

§ 30 Außerplanmäßige Heimreise

(1) Eine geschützte Person befindet sich weltweit auf einer Reise und muss diese abbrechen oder verlängern, weil
 a) der Partner oder ein naher Verwandter (Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel oder Schwiegereltern oder -kinder) verstirbt, lebensbedrohlich erkrankt oder schwer verletzt wird oder
 b) ein erheblicher Schaden an ihrem oder am Vermögen der Personen des geschützten Personenkreises infolge von Feuer, Sturm, Hagel, Hochwasser, Sturmflut, Überschwemmung, Bergrutsch, Erdbeben, Schneelawine oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten entstanden ist.
(2) Wir erstatten die durch die außerplanmäßige Heimreise zusätzlich anfallenden Fahrtkosten für die direkte Heimreise zum Wohnsitz der geschützten Person oder für die Fahrt zum Ort des Ereignisses und die hierbei entstehenden zusätzlichen Übernachtungskosten für die geschützte Person. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt 2600,– € pro Schadensfall für alle geschützten Personen zusammen.
(3) Kann die außerplanmäßige Heimreise nicht mit dem geschützten Fahrzeug angetreten werden und ist auch kein geeigneter Beifahrer in der Lage, das geschützte Fahrzeug nach Hause zu fahren, so bringen wir bei einem Schaden innerhalb Europas als Serviceleistung das geschützte Fahrzeug zum Wohnsitz der geschützten Person zurück.
(4) Der Grund für die außerplanmäßige Heimreise ist nachzuweisen.

§ 31 Hilfe in besonderen Notfällen

(1) Eine geschützte Person gerät weltweit auf einer Reise in einen besonderen Notfall und benötigt Hilfe, um erhebliche Nachteile, insbesondere für Gesundheit und Vermögen, zu vermeiden.
(2) Wir veranlassen die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die Kosten pro Schadensfall bis zu insgesamt 500,– €.
(3) Kommt es auf einer Reise in Deutschland zu einem Todesfall einer geschützten Person, sind wir auf Wunsch bei der Organisation der Überführung an deren Wohnsitz behilflich und übernehmen an Stelle der Kosten nach Absatz 2 die Überführungskosten bis zu insgesamt 500,– €.
(4) Nicht unter den Schutz fallen Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten sowie Notfälle aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von mit einer Reise im Zusammenhang stehenden Transport- und Unterbringungsverträgen.

§ 32 Arzneimittel- und Brillenversand (nicht in Deutschland)

(1) Eine geschützte Person übertritt die Grenze ins Ausland und benötigt zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel, dessen Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist. Der ADAC Arzt entscheidet nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder dem Hausarzt über die Notwendigkeit eines Arzneimittelversandes.
(2) Wir besorgen und versenden als Serviceleistung das Arzneimittel. Die Kosten des Arzneimittels tragen wir nicht.
(3) Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Genehmigung zur Ein- bzw. Ausfuhr erlangt werden kann, der ADAC Arzt ein im Ausland erhältliches Ersatzpräparat nennen kann oder das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.
(4) Die Abholung des Arzneimittels und die Auslösung beim Zoll müssen von der geschützten Person veranlasst werden. Die notwendigen Kosten für die Abholung des Arzneimittels werden von uns erstattet. Wird das Arzneimittel am Bestimmungsort schuldhaft nicht abgeholt, ist uns der daraus entstehende Schaden zu ersetzen.
(5) Eine geschützte Person übertritt die Grenze ins Ausland und die ärztlich verschriebene Brille oder Kontaktlinsen sind beschädigt, verloren oder entwendet worden. Es besteht keine andere Möglichkeit, vor Ort einen Ersatz zu beschaffen. Wir senden als Serviceleistung eine Ersatzbrille vom Wohnsitz zu. Voraussetzung ist, dass uns die Ersatzbrille ausgehändigt wird. Die Bestimmungen für den Arzneimittelversand nach Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.
(6) In Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit einem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 33 Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten (nicht in Deutschland)

(1) Eine geschützte Person befindet sich weltweit auf einer Reise außerhalb Deutschlands und verliert wichtige Dokumente oder diese werden entwendet.
(2) Wir helfen bei der Ersatzbeschaffung von Pass, Personalausweis, Führerschein und der Sperrung von Kreditkarten.
(3) Wir erstatten die durch die Ersatzbeschaffung zusätzlich verursachten Telefon-, Fahrt- und Übernachtungskosten sowie die amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland pro Schadensfall bis zu insgesamt 260,– €.
(4) Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

§ 34 Hilfe bei Sprachproblemen/Dolmetscher-Service (nicht in Deutschland)

(1) Eine geschützte übertritt die Grenze ins Ausland und es treten eine Erkrankung, ein Unfall, ein Todesfall oder Schwierigkeiten mit Behörden auf. Es wird für Gespräche mit den örtlichen Ärzten oder Behörden eine Übersetzungshilfe benötigt.
(2) Wir helfen mit unseren Notrufstationen und mehrsprachigen Ambulanzärzten bei den Gesprächen. Soweit erforderlich helfen wir bei der Vermittlung eines amtlich anerkannten Dolmetschers.
(3) Wir erstatten die Kosten des amtlich anerkannten Dolmetschers pro Schadensfall bis zu insgesamt 200,– €.

■ Kredit- und Bargeldleistungen der ADAC Plus-Mitgliedschaft

§ 35 Umfang und Gegenstand der Kreditleistungen (nicht in Deutschland)

(1) Eine geschützte Person befindet sich auf einer Reise in Europa außerhalb Deutschlands und gerät in eine finanzielle Notsituation, die sie selbst (z. B. mit Hilfe ec/girocard, Kreditkarte, Banküberweisung) nicht lösen kann.
(2) Wir gewähren den ADAC Kredit zur Deckung der aufgeführten Verwendungszwecke im angegebenen Umfang:
 a) **ADAC Notfallkredit:** Kredit für Reparatur-, Abschlepp-, Pannenhilfekosten, Arztkosten, Krankenhauskosten, Rechtsanwaltshonorare, Sachverständigen-Gutachten und gebührenpflichtige Verwarnungen bis zu 1.228,– €.
 b) **ADAC Mietwagenkredit:** Kredit für Mietwagenkosten bis zu 1.100,– €, wenn das geschützte Fahrzeug wegen Panne, Unfall oder Entwendung ausgefallen ist.

Antrag_OC-NRH_WBS1108_258627_11_21_Print.indd 6 03.11.21 16:09

c) **ADAC Übernachtungskredit:** Kredit für Übernachtungskosten bis zu 360,– €, wenn das geschützte Fahrzeug wegen Panne, Unfall oder Entwendung ausgefallen ist oder der geschützten Person wegen Erkrankung zusätzliche Übernachtungskosten entstanden sind.
d) **ADAC Kredit für Fahr- und Flugausweise:** Kredit für Bahn-, Schiff- oder Flugausweise (Flug: Economyklasse) für die geschützte Person und maximal 8 Mitreisende, wenn aufgrund von Panne, Unfall, Entwendung, einer Erkrankung oder eines anderen Notfalls die Weiter- oder Rückreise mit dem ursprünglichen Verkehrsmittel nicht mehr möglich ist.
e) **ADAC Rechtsanwalts- und Krankenkredit:** Kredit zur Zahlung von Rechtsanwalt-, Arzt- und Krankenhauskosten bis zu 1.300,– € bei einem Unfall oder einer akuten Erkrankung, auch zusätzlich zum ADAC Notfallkredit.

(3) Die ADAC Kredite werden der geschützten Person in Form von Zahlungsgarantien an die ausländischen Rechnungssteller gewährt. Es gilt der jeweilige Betrag in Euro oder der aktuelle Gegenwert in Fremdwährung. Wir können von der geschützten Person ein schriftliches Schuldanerkenntnis in der Höhe der gewährten Beträge verlangen. Ein Anspruch auf Kreditgewährung besteht nur, soweit ein bereits gewährter Kredit vollständig und fristgemäß an uns zurückbezahlt wurde.

(4) Wir fordern einen in ausländischer Währung in Anspruch genommenen Kreditbetrag umgerechnet in Euro zurück. Maßgeblich ist der am Tag unserer Rechnungsstellung gültige Tageskurs. Die geschützte Person ist verpflichtet, den gewährten Kredit innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zurückzuzahlen.

(5) Wird der Kredit nicht fristgemäß zurückerstattet, sind wir berechtigt, Zinsen bis zu 2% über dem von der Bundesbank festgelegten Basiszinssatz zu erheben. Zudem kann die ADAC Plus-Mitgliedschaft fristlos in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen umgestellt werden. Eine Aufrechnung von Kreditrückzahlungen mit unseren Versicherungsleistungen ist nur zulässig, wenn diese von uns dem Grunde und der Höhe nach anerkannt wurden.

§ 36 Umfang und Gegenstand des Bargeldservices und der Notfallhilfe (nicht in Deutschland)

(1) Eine geschützte Person befindet sich weltweit auf einer Reise außerhalb Deutschlands und gerät in eine finanzielle Notsituation, die sie selbst (z. B. mit Hilfe ec/girocard, Kreditkarte, Banküberweisung) nicht lösen kann. Die ADAC Kredite reichen nicht aus oder die geschützte Person benötigt Geld für andere als die genannten Zwecke der ADAC Kredite.

(2) Wir nehmen Verbindung mit der Hausbank der geschützten Person, einem anderen Institut oder einer von ihr genannten Person auf, um eine schnelle Auszahlung von Bargeld am Reiseort zu ermöglichen. In diesem Fall werden die Gebühren der Überweisung oder Auszahlung bis zu 103,– € von uns übernommen (Bargeldservice).

(3) Ist die Herstellung einer Bankverbindung nicht ausreichend, können wir weiteren Kredit gewähren oder Hilfe in Form von Barauszahlungen ermöglichen (Notfallhilfe). Voraussetzung ist, dass der finanzielle Bedarf begründet und nachgewiesen wird, uns ein Bürge benannt oder eine Hinterlegung des benötigten Betrages in der Bundesrepublik Deutschland veranlasst wird. Der Kredit wird in Form von Zahlungsgarantien an die ausländischen Rechnungssteller gewährt. Ein Anspruch auf Kreditgewährung besteht nur, soweit ein bereits gewährter Kredit vollständig und fristgemäß an uns zurückbezahlt wurde.

(4) Wir fordern einen in ausländischer Währung in Anspruch genommenen Kreditbetrag umgerechnet in Euro zurück. Maßgeblich ist der am Tag unserer Rechnungsstellung gültige Tageskurs. Die geschützte Person ist verpflichtet, den gewährten Kredit innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zurückzuzahlen.

(5) Wird der Kredit nicht fristgemäß zurückerstattet, sind wir berechtigt, Zinsen bis zu 2% über dem von der Bundesbank festgelegten Basiszinssatz zu erheben. Zudem kann die ADAC Plus-Mitgliedschaft fristlos in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen umgestellt werden. Eine Aufrechnung von Kreditrückzahlungen mit unseren Versicherungsleistungen ist nur zulässig, wenn diese von uns dem Grunde und der Höhe nach anerkannt wurden.

§ 37 Haftung bei Kredit- und Bargeldleistungen

Wir haften nicht für das Verhalten und die Leistungen des Rechnungsstellers. Dieser wird allein im Auftrag der geschützten Person tätig. Ausgewählte und empfohlene Unternehmen gibt es insoweit nicht. Wurde die Leistung nicht, zu spät, schlecht oder zu teuer erfüllt, ist der Anspruch direkt an den Rechnungssteller zu richten. Wegen möglicher Verjährung der Ansprüche muss die Reklamation sofort nach Feststellung des Mangels möglichst persönlich oder per Einschreiben, erfolgen. Falls erforderlich, kann die geschützte Person die Juristische Zentrale des ADAC e.V. oder eine ADAC Notrufstation um Beratung und Unterstützung bitten.

■ Unfall-Sofortleistung der ADAC Plus-Mitgliedschaft

§ 38 Unfall-Sofortleistung

(1) Eine geschützte Person hat weltweit auf Grund eines Unfalls eine der nachfolgend aufgeführten schweren Verletzungen erlitten:
a) Querschnittslähmung: alle unfallbedingten Schädigungen des Rückenmarks
b) Amputation: mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand
c) Schwere Schädelhirnverletzung Grad III
d) Schwere Mehrfachverletzung:
– schweres Thoraxtrauma mit akutem Lungenversagen (ARDS),
– Gewebe zerstörende Schäden an zwei inneren Organen der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle oder
– Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen: Fraktur des Beckens, Wirbelkörperfrakturen (außer Kreuzbein), Gewebe zerstörender Schaden eines inneren Organs
e) Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30% der Körperoberfläche
f) Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen

(2) Wir zahlen eine Sofortleistung in Höhe von 3.000,– €. Die Leistung erfolgt unverzüglich nach zweifelsfreier Feststellung der Schwere der Verletzung durch einen von uns beauftragten Arzt.

(3) Der Anspruch auf Sofortleistung muss spätestens vor Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach dem Unfall geltend gemacht werden.

■ Auslandsreise-Haftpflicht-Leistungen der ADAC Plus-Mitgliedschaft (nicht in Deutschland)

§ 39 Welcher Schutz wird den geschützten Personen gewährt?

(1) Wir stellen die geschützte Person von Ansprüchen frei, die von einem Dritten gegen sie auf Grund ihrer Verantwortlichkeit für eine Tatsache geltend gemacht werden oder wehren unberechtigte Ansprüche ab. Wir gewähren der geschützten Person während der Dauer eines Auslandsaufenthaltes (bis zu maximal 63 Tagen) Schutz für den Fall, dass sie wegen eines Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

(2) Der Schutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens (versichertes Risiko) – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung. Der Schutz erstreckt sich daher insbesondere auf Gefahren
– als Radfahrer,
– bei der Ausübung von Sport (z. B. Skifahren, Snowboarden, Inline-Skaten, ausgenommen die Jagd),
– als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken (die Haftpflicht der Tierhalter oder -eigentümer ist nicht geschützt),
– als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren und gezähmten Kleintieren (nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden).

(3) Bei Schäden, die durch ein deliktsunfähiges Kind als geschützte Person verursacht werden, berufen wir uns nicht auf dessen Deliktsunfähigkeit, soweit dies das Haupt-Mitglied wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige) vor, soweit es sich nicht um eine geschützte Person handelt. Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden ist auf 50.000,– € je Schadenereignis und auf 100.000,– € für alle Schadenereignisse eines Mitgliedschaftsjahres begrenzt.

§ 40 Wann beginnt und wann endet der Schutz?

(1) Der Schutz beginnt mit dem Grenzübertritt aus der Bundesrepublik Deutschland. Für Schadensfälle, die vor Beginn der ADAC Plus-Mitgliedschaft eingetreten sind, wird nicht geleistet.

(2) Der Schutz endet mit der Beendigung des Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, spätestens jedoch 63 Tage nach dessen Beginn. Als Beendigung gilt der Grenzübertritt in die Bundesrepublik Deutschland.

§ 41 In welchen Ländern sind die geschützten Personen geschützt?

Der Schutz wird weltweit außerhalb Deutschlands gewährt.

§ 42 In welchem Umfang sind die geschützten Personen geschützt?

(1) Unsere Leistungspflicht umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche und die Freistellung der geschützten Person von berechtigten Schadenersatzansprüchen. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn die geschützte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von der geschützten Person ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist der Schadenersatzanspruch gegenüber der geschützten Person mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir die geschützte Person binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Schutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die geschützte Person von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
Hat die geschützte Person für eine aus einem Schadensfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihr die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so sind wir an ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

(2) Die Deckungssumme beträgt je Schadenereignis 500.000,– € pauschal für Personen- und Sachschäden.

(3) Für den Umfang unserer Leistung bildet die zuvor angegebene Summe die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Schutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.
Es ist vereinbart, dass die geschützte Person bei Sachschäden je Schadenereignis einen Selbstbehalt von 150,– € trägt.
Es ist vereinbart, dass wir unsere Gesamtleistung für alle Schadenereignisse pro Mitgliedschaftsjahr auf das Doppelte der maximalen Deckungssumme (1 Mio. €) begrenzen.

(4) Kommt es in einem geschützten Schadensfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen der geschützten Person und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führen wir den Rechtsstreit im Namen der geschützten Person auf unsere Kosten.

(5) Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet (vgl. aber Absatz 6).

(6) Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Deckungssumme, so haben wir die Prozesskosten nur im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Deckungssumme und unseres der Deckungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten uns von weiteren Leistungen zu befreien.

(7) Hat die geschützte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Schadensfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Schadensfalles.
Für die Berechnung des Betrages, mit dem sich die geschützte Person an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.

§ 43 Was ist nicht geschützt?

(1) Der Schutz bezieht sich nicht auf:
1. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund des Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der geschützten Person hinausgehen.
2. Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
3. Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
4. Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.), ferner durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdrutschungen, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.
5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen,
a) die die geschützte Person gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
b) die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der geschützten Person an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung u. dgl.) entstanden sind.
c) die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der geschützten Person entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
Kein Schutz besteht für Ansprüche
– auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, aus Schadenersatz statt der Leistung;
– wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
– wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
– auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
– auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
– wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.
6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.
7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

Antrag_OC-NRH_WBS1108_258627_11_21_Print.indd 7 03.11.21 16:09

8. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(2) Ausgeschlossen von den Auslandsreise-Haftpflicht-Leistungen bleiben:
1. Ansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
2. Haftpflichtansprüche
a) aus Schadensfällen der nach § 3 geschützten Personen untereinander;
b) aus Schadensfällen von Schwiegereltern und -kindern, Großeltern und Enkeln und Geschwistern gegenüber den nach § 3 geschützten Personen;
c) von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
d) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften;
e) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;
f) von Liquidatoren.
3. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschützte Person besonders Gefahr drohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise (zumutbar) verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.
4. Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit der geschützten Person entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der der geschützten Person gehörenden, von ihr gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist.
5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den von der geschützten Person (oder in ihrem Auftrage oder für ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

(3) Nicht geschützt ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden. Geschützt ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
1. Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
– die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
– deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und
– für die keine Versicherungspflicht besteht.
2. Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote oder Surfbretter und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
3. ferngelenkten Modellfahrzeugen.

§ 44 Welche Obliegenheiten sind im Schadensfall zu erfüllen?

(1) Jeder Schadensfall ist uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen. Wir sind vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadensfalls zu unterrichten. Auf Verlangen sind Auskünfte in Textform zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Beginn und Ende der Auslandsreise sind uns auf Verlangen zu belegen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat die geschützte Person dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn sie den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber der geschützten Person geltend, so ist diese zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet. Wird gegen die geschützte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihr gerichtlich der Streit verkündet, so hat sie außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

(2) Die geschützte Person ist verpflichtet, unter Beachtung unserer Weisungen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadensfalles dient, sofern dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Wir sind bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, uns sind ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadensfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach unserer Ansicht für die Beurteilung des Schadensfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

(3) Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat die geschützte Person die Prozessführung uns zu überlassen, dem von uns bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder uns für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz ist, ohne unsere Weisung abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder es sind die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

(4) Wenn die geschützte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist sie verpflichtet, dieses Recht auf ihren Namen von uns ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der geschützten Person abzugeben.

(6) Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der geschützten Person scheitert, so haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 45 Welche rechtlichen Folgen ergeben sich aus der Verletzung einer Obliegenheit?

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert die geschützte Person ihren Schutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der geschützten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die geschützte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Schutz bestehen. Der Schutz bleibt auch dann bestehen, wenn die geschützte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die geschützte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 46 Wann ist der Leistungsanspruch verjährt und welche Fristen gelten in diesem Zusammenhang?

Die Ansprüche auf Auslandsreise-Haftpflicht-Leistungen verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch der geschützten Person bei uns angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer Entscheidung in Textform bei der Fristberechnung nicht mit.

Reise-Vertrags-Rechtsschutz der ADAC Plus-Mitgliedschaft

§ 47 Welche Aufgaben hat der Reise-Vertrags-Rechtsschutz?

Im Bereich von Verkehr, Fahrzeugen und Reisen tragen wir die Kosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten. Erforderlicher Rat und notwendige Hilfe insbesondere durch die Benennung von erfahrenen Rechtsanwälten sind Nebenleistungen für uns als Versicherer.

§ 48 Für wen und für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

(1) Versichert sind das Haupt-Mitglied der ADAC Plus-Mitgliedschaft sowie zusätzlich alle weiteren uns genannten Personen des geschützten Personenkreises, soweit diese ADAC Mitglieder sind und nicht ausdrücklich widersprochen haben. Der geschützte Personenkreis kann den Partner des Haupt-Mitglieds sowie seine und dessen Kinder umfassen. Die volljährigen Kinder zählen ab der nächsten Beitragsfälligkeit, die auf ihren 23. Geburtstag folgt, nicht mehr zum geschützten Personenkreis der ADAC Plus-Mitgliedschaft des Haupt-Mitglieds. Mitgeschützt sind immer die minderjährigen Kinder des Haupt-Mitglieds. Die minderjährigen Kinder des Partners sind mitgeschützt, soweit dieser selbst eine geschützte Person ist oder die minderjährigen Kinder mit dem Haupt-Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben.

(2) Versicherungsschutz besteht für den Versicherten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Reisedienstleistungs-, Personentransport- und Beherbergungsverträgen, die der Versicherte als Kunde auf einer Reise oder zum Zwecke einer solchen geschlossen hat.

§ 49 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

(1) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen;
b) aus Streitigkeiten mit uns als Rechtsschutzversicherer oder das für uns tätige Rechtsschutz-Abwicklungsunternehmen;
c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherten übertragen worden oder übergegangen sind;
d) aus vom Versicherten im eigenen Namen geltend gemachten Ansprüchen einer anderen Person oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten einer anderen Person.

(2) Ferner besteht kein Rechtsschutz soweit der Versicherte den Rechtsschutzfall und die damit gewöhnlich verbundene Kostenbelastung vorsätzlich verursacht hat. Hängt der Rechtsschutzfall ursächlich damit zusammen, dass ein begründeter Verdacht besteht, der Versicherte habe vorsätzlich eine Straftat begangen, darf der Versicherer die Kostenübernahme bis zur Klärung der Angelegenheit durch die zuständige Stelle vorläufig verweigern.

(3) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn der voraussichtliche Kostenaufwand in einem krassen Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht, und nicht besondere Belange des Versicherten entgegenstehen.

§ 50 Welche örtlichen und zeitlichen Voraussetzungen gelten für den Rechtsschutzanspruch?

(1) Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im geografischen Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira, und soweit ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde. Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die Versicherungssumme von 300.000,– €. Zahlungen für die Versicherten aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet.

(2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 gilt:
Wir tragen in Rechtsschutzfällen, die dort während der ersten drei Monate eines Aufenthalts eintreten, die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 40.000,– €.

(3) Eine Reise liegt vor, wenn der Versicherte sich mehr als 50 km (Wegstrecke) von seinem Wohnsitz entfernt aufhält.

(4) Der Rechtsschutzfall tritt ein, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlich wird. Die Interessenwahrnehmung gilt als erforderlich ab dem Zeitpunkt, in dem die Behauptung aufgestellt wird, dass der Versicherte oder ein Anderer gegen Rechtspflichten verstoßen habe.
Es besteht kein Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
a) der Rechtsschutzfall ausgelöst wird durch eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen worden ist.
b) die Behauptung, dass der Versicherte oder ein anderer gegen Rechtspflichten verstoßen habe, einen vor dem Beginn des Versicherungsschutzes liegenden Zeitpunkt betrifft.

§ 51 Welche Kosten übernehmen wir im Rechtsschutzfall?

(1) Wir tragen folgende Kosten im jeweils erforderlichen Umfang:
a) – die Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung; wählt der Versicherte bei einem Rechtsschutzfall in Deutschland einen Rechtsanwalt, der außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts niedergelassen ist, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen;
– die anwaltliche Vergütung für eine Beratung oder ein Rechtsgutachten je Rechtsschutzfall bis zu einer Höhe von 250,– €. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Vergütung bleiben unberührt;
b) weitere Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich die Korrespondenz des Versicherten mit dem Prozessbevollmächtigten führt (Verkehrsanwalt), wenn der Versicherte mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnt und seine Interessen vor Gericht wahrgenommen werden;
c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
d) zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung
aa) die Kosten einer Mediation in Deutschland
– Mediation eröffnet dem Versicherten die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator), die wir vermitteln, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich eine Problemlösung;
– Wir tragen den auf den Versicherten entfallenden Anteil an den Kosten der Mediation. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter und nicht versicherter Personen;
– Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich;
bb) die Gebühren eines anderen Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur doppelten Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen;
e) die Kosten der Reisen des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen vor diesem Gericht zwingend angeordnet ist; erstattet werden die Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte nach der jeweiligen Regelung im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Nr. 7003 bis 7006 VV RVG) geltenden Sätze;
f) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
g) Kosten für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen mit den in Absatz 3c) festgelegten Einschränkungen;
h) wir sorgen für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.

(2) Der Versicherte kann vom von uns die Übernahme der von diesem zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist, oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat. Kosten in fremder Währung werden dem Versicherten in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem er diese Kosten aufgewandt hat.

(3) Wir tragen nicht
a) Kosten, die der Versicherte ohne Rechtspflicht übernimmt;
b) Kosten, die aufgrund einer einverständlichen Streiterledigung entstehen, soweit sie nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen oder deren Übernahme durch den Versicherten nach der Rechtslage nicht erforderlich ist;
c) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen, sowie Kosten, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entstehen, welche später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
d) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Reise-Vertrags-Rechtsschutz nicht bestünde.

(4) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten in gleicher Weise für einen rechtskundigen Bevollmächtigten des Versicherten bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland.

Antrag_OC-NRH_WBS1108_258627_11_21_Print.indd 8 03.11.21 16:09

§ 52 Was gilt hinsichtlich mitversicherter Personen?

(1) Versicherungsschutz besteht für das Haupt-Mitglied der ADAC Plus-Mitgliedschaft und die in § 2 Absatz 1 genannten Personen (Versicherte) im jeweils dort bestimmten Umfang.

(2) Die für das Haupt-Mitglied der ADAC Plus-Mitgliedschaft betreffenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für andere Versicherte. Das Haupt-Mitglied der ADAC Plus-Mitgliedschaft kann jedoch widersprechen, wenn ein anderer Versicherter als dessen Ehegatte oder in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner Rechtsschutz verlangt. Für von uns bereits vor Zugang des Widerspruchs übernommene oder zugesagte Leistungen besteht der Versicherungsschutz fort.

§ 53 Welche Rechte und Pflichten bestehen?

(1) Beauftragung des Rechtsanwalts
Der Versicherte hat freie Rechtsanwaltswahl. Wir wählen den Rechtsanwalt für den Versicherten aus, wenn dieser es verlangt. Wir wählen ihn auch dann aus, wenn der Versicherte keinen Rechtsanwalt benannt hat, und die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts in seinem Interesse erforderlich erscheint. Hat der Versicherte den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt, beauftragen wir diesen im Namen des Versicherten. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

(2) Informationspflicht des Versicherten
Macht der Versicherte den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er sowohl uns als auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten. Er hat die Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen. Der Versicherte hat Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben, wenn wir dies verlangen.

(3) Geringhaltung der Kosten
Der Versicherte ist unter Berücksichtigung seiner Interessen verpflichtet,
- unsere Zustimmung einzuholen, bevor Klage erhoben oder ein Rechtsmittel eingelegt wird,
- nicht zwei oder mehr Prozesse zu führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann,
- auf (zusätzliche) Klageanträge zu verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- vor Klageerhebung den rechtskräftigen Abschluss eines anderen den Versicherten als Partei betreffenden gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einzuklagen und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.

(4) Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherte eine der in Absatz 2 und 3 genannten Pflichten (Obliegenheiten) vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte.
Die Leistungspflicht besteht fort, wenn die Verletzung der Pflicht keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles oder den Umfang der Leistungspflicht gehabt hat. Satz 3 gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(5) Deckungszusage
Wir bestätigen den Umfang des für den gemeldeten Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn der Versicherte schon vor der Rechtsschutzbestätigung Maßnahmen ergreift, die Kosten auslösen, tragen wir solche Kosten nur im Rahmen des bestätigten Versicherungsumfanges.

(6) Abtretung von Ansprüchen
Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem schriftlichem Einverständnis abgetreten werden.

(7) Forderungsübergang
Ansprüche des Versicherten gegen andere auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte uns auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen den anderen auf Verlangen mitzuwirken; verletzt der Versicherte diese Pflicht, gilt Absatz 4. Dem Versicherten bereits erstattete Kosten sind an uns zurückzuzahlen.

§ 54 Was geschieht, wenn wir die Erfolgsaussichten bezweifeln?

(1) Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, können wir den Rechtsschutz ganz oder teilweise ablehnen.

(2) Die Ablehnung ist dem Versicherten unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen, sobald der Sachverhalt genügend geklärt ist. Gleichzeitig ist der Versicherte darauf hinzuweisen, dass er anstelle einer gerichtlichen Klärung zunächst ein Schiedsgutachterverfahren einleiten kann, dessen Kosten wir tragen. Dazu veranlasst der Versicherte seinen Rechtsanwalt, eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, ob die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

(3) Die unparteiische Entscheidung des Gutachters ist für beide Seiten bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

(4) Wollen wir uns darauf berufen, dass diese Entscheidung nicht bindend sei, müssen wir dies gegenüber dem Versicherten innerhalb eines Monats begründen.

§ 55 Muss der Versicherte sich an ein bestimmtes Gericht wenden?

Falls der Versicherte gegen uns vor einem anderen deutschen Gericht als dem seines Geschäftssitzes Klage erhebt, verzichten wir auf die Einrede der fehlenden örtlichen Zuständigkeit.

§ 56 Wann verjährt der Anspruch auf Kostenübernahme?

(1) Der Anspruch auf Kostenübernahme durch uns verjährt in zehn Jahren, nachdem bestimmte Kosten gegenüber dem Versicherten fällig geworden sind. Für später fällig werdende weitere Kosten in derselben Sache verjährt der Anspruch auf Kostenübernahme ebenso ab ihrer Fälligkeit in zehn Jahren.

(2) In die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird der Zeitraum vom Eingang der Meldung des Rechtsschutzfalles bei uns bis zum Zugang von dessen schriftlicher Entscheidung über seine Leistungspflicht.

ADAC Premium-Mitgliedschaft

Wichtige Hinweise zur ADAC Premium-Mitgliedschaft

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die ADAC Premium-Mitgliedschaft. **Die hier dargestellten Informationen sind nicht abschließend**. Die Einzelheiten sind den vorliegenden Bestimmungen für die ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder, den Bedingungen für ADAC Premium-Mitglieder inklusive der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Premium-Mitgliedschaft zu entnehmen.

Verein:
Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)
Hansastraße 19, 80686 München
Vertreten durch den Vorstand:
Dr. Dieter Nirschl, Lars Soutschka, Oliver Weissenberger
Vereinsregister-Nummer: AG München, Vereinsregister 304

Ihr Versicherer:
ADAC Versicherung AG, 81362 München
Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne, James Wallner
Aufsichtsratsvorsitzender: Mahbod Asgari Nejad
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München,
eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

1. Um was handelt es sich bei der ADAC Premium-Mitgliedschaft?

Zu Gunsten der ADAC Premium-Mitglieder hat der ADAC e.V. einen Gruppenversicherungsvertrag mit der ADAC Versicherung AG abgeschlossen.
Die ADAC Premium-Mitgliedschaft hilft mit verschiedenen Leistungen nach einem Fahrzeugschaden sowie nach Erkrankung, Verletzung oder Tod. Die Leistungen werden als Kostenerstattung oder als Serviceleistung erbracht. Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Regelungen für die ADAC Pannen- und Unfallhilfe und die Bedingungen für die ADAC Premium-Mitglieder inklusive der Gruppenversicherungsbedingungen. Bei Serviceleistungen müssen zusätzlich noch die besonderen Voraussetzungen für die Durchführung der Hilfeleistung vorliegen. Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Schadensfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Alle gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Versicherungsausweis, den Bestimmungen für die ADAC Pannen- und Unfallhilfe und den Bedingungen für die ADAC Premium-Mitglieder inklusive der Gruppenversicherungsbedingungen. Es gilt deutsches Recht. Die Kommunikation während der Laufzeit der ADAC Premium-Mitgliedschaft wird in deutscher Sprache geführt.

2. Was ist geschützt?

Der Schutz der ADAC Premium-Mitgliedschaft umfasst europaweite und weltweite fahrzeugbezogene Leistungen wie Hilfe bei Panne, Unfall oder Fahrzeugentwendung. Geschützt sind nicht zulassungspflichtige sowie zugelassene Kraftfahrzeuge, die von einer geschützten Person zum Zeitpunkt des Schadens alleinverantwortlich geführt werden. Das gleiche gilt, wenn die alleinverantwortliche Fahrt durch eine geschützte Person unmittelbar gestartet werden soll.
Geschützt sind weiter alle auf die geschützten Personen persönlich zugelassenen Kraftfahrzeuge, wenn eine geschützte Person zum Zeitpunkt des Schadens als Insasse an der Fahrt teilnimmt oder die Fahrt unmittelbar gestartet werden soll. Entsprechendes gilt für nichtzulassungspflichtige Kraftfahrzeuge im Eigentum der geschützten Personen. Die Fahrzeuge müssen innerhalb bestimmter Maße und Gewichte liegen. (Näheres in § 4 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Premium-Mitgliedschaft)
Der Schutz enthält europaweite und weltweite personenbezogene Leistungen sowie Auslands-Krankenschutz-Leistungen für die geschützten Personen bei Erkrankung, Verletzung und Tod, Unwetter sowie Krise und Naturkatastrophe auf einer Reise oder bei Grenzübertritt ins Ausland.
Eine Reise liegt vor, wenn sich die geschützte Person mehr als 50 km (Wegstrecke) vom Wohnsitz entfernt aufhält – in Europa bis zu 92 Tagen und außerhalb Europas bis zu 63 Tagen (gerechnet zum Zeitpunkt des Schadensereignisses).
Bei den Auslands-Krankenschutz-Leistungen wird Versicherungsschutz ab Grenzübertritt ins Ausland gewährt. Für die Auslands-Krankenschutz-Leistungen nach §§ 24-34 besteht im europäischen Ausland Versicherungsschutz für die ersten 92 Tage, außerhalb Europas für die ersten 63 Tage eines jeden Auslandsaufenthaltes. Für die weiteren Auslands-Krankenschutz-Leistungen nach §§ 37-57 besteht Versicherungsschutz für die ersten 63 Tage eines jeden Auslandsaufenthaltes.
Wenn keine geschützte Person zum Zeitpunkt des Schadens an der Fahrt teilnimmt, werden für das Kraftfahrzeug, das auf eine geschützte Person persönlich zugelassen ist, folgende Leistungen erbracht: Pannen- oder Unfallhilfe, Hilfe bei verlorenen und defekten Fahrzeugschlüsseln, Abschleppen, Bergung, Fahrzeugtransport, Ersatzteilversand und Verschrottung (vgl. hierzu §§ 13-16, 20, 22, 23 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Premium-Mitgliedschaft). Die Fahrzeuge müssen innerhalb bestimmter Maße und Gewichte liegen. (Näheres in § 5 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Premium-Mitgliedschaft).
Die geschützte Person erhält die Unfall-Leistungen, wenn sie durch einen Unfall sehr schwer verletzt wird oder diese Unfallverletzung innerhalb von 12 Monaten zum Tode führt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen zahlen wir den Betrag sofort aus. (Näheres in §§ 61 und 62 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Premium-Mitgliedschaft)
Die Auslandsreise-Haftpflicht-Leistungen bieten Schutz bezogen auf die gesetzliche Haftpflicht der geschützten Person als Privatperson für Ereignisse, die während der Versicherungszeit eintreten. (Näheres in §§ 63-70 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Premium-Mitgliedschaft)
Der Reise-Vertrags-Rechtsschutz erstattet die Kosten, die der geschützten Person entstehen, wenn sie ihre rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten mit Reiseveranstaltern, Transport- oder Beherbergungsunternehmen wahrnimmt. (Näheres in §§ 71-80 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Premium-Mitgliedschaft.)

3. Wer ist geschützt?

Die ADAC Premium-Mitgliedschaft schützt das Haupt-Mitglied sowie zusätzlich alle weiteren uns genannten Personen des geschützten Personenkreises, soweit diese ADAC Mitglieder sind und nicht ausdrücklich widersprochen haben. Der geschützte Personenkreis kann den Partner des Haupt-Mitglieds sowie seine und dessen Kinder umfassen. Die volljährigen Kinder zählen ab der nächsten Beitragsfälligkeit, die auf ihren 23. Geburtstag folgt, nicht mehr zum geschützten Personenkreis der ADAC Premium-Mitgliedschaft des Haupt-Mitglieds. Mitgeschützt sind immer die minderjährigen Kinder des Haupt-Mitglieds sowie die minderjährigen Kinder des Partners, soweit dieser selbst eine geschützte Person ist oder die minderjährigen Kinder mit dem Haupt-Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben. Die personenbezogenen Leistungen sowie Auslands-Krankenschutz-Leistungen (§§ 24-57 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Premium-Mitgliedschaft) gelten unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel, z. B. auch bei Flug- und Bahnreisen. (Näheres in § 3 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Premium-Mitgliedschaft).
Bei Fahrten mit einem geschützten Fahrzeug sind die berechtigten Insassen des Fahrzeugs, höchstens 9 Personen einschließlich des Fahrers, hinsichtlich folgender Leistungen mitgeschützt: Kurzfahrten sowie Fahrt- und Übernachtungskosten nach Fahrzeugausfall, Pick-up-Service (in Deutschland), Krankenrücktransport, Übernachtungskosten, Krankenbesuch, Arzneimittel- und Brillenversand (nicht in Deutschland) (vgl. hierzu §§ 17-19, 21, 24, 27, 28, 32, 36 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Premium-Mitgliedschaft).

4. Was ist nicht geschützt?

Damit der Beitrag nicht unangemessen hoch ist, müssen einige Fälle vom Schutz ausgeschlossen werden.

Antrag_OC-NRH_WBS1108_258627_11_21_Print.indd 9 03.11.21 16:09

Es gibt Ausschlüsse wie zum Beispiel Fahren ohne Fahrerlaubnis oder die gewerbsmäßige Personenbeförderung. Weitere Ausschlüsse und Einschränkungen sind vor allem in §§ 6, 11, 55, 67, 73 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Premium-Mitgliedschaft zu finden.

5. Wann beginnt und endet die ADAC Premium-Mitgliedschaft?
Die ADAC Premium-Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs des Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein späterer Beginn ausdrücklich vereinbart ist. Die ADAC Premium-Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden.
Die ADAC Premium-Mitgliedschaft endet mit Kündigung oder Umstellung in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Premium-Leistungen.
Die Kündigung der ADAC Premium-Mitgliedschaft kann nur in Textform und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen.
Eine Umstellung zurück in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Premium-Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit in Textform mitgeteilt werden.
Nach einem Schaden, auf Grund dessen Leistungen aus der ADAC Premium-Mitgliedschaft beansprucht werden, kann diese in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Premium-Leistungen umgestellt werden. Zudem ist es nach einem Schadensfall einer geschützten Person möglich, diese aus dem geschützten Personenkreis der ADAC Premium-Mitgliedschaft auszuschließen. Sowohl die Umstellung als auch der Ausschluss müssen spätestens 1 Monat nach Abschluss des Schadensfalles in Textform mitgeteilt werden. Sie werden 1 Monat nach Zugang der Mitteilung wirksam.

6. Wann beginnt und endet der Leistungsanspruch aus der ADAC Premium-Mitgliedschaft und was muss bei der Beitragszahlung beachtet werden?
Der Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang des Mitgliedschaftsantrags, wenn die Annahme tatsächlich erfolgt und kein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart wurde. Wurde ein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart, beginnt der Leistungsanspruch um 0.00 Uhr am 1. des vereinbarten Monats. Zudem muss der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt werden.
Der erste Beitrag ist rechtzeitig bezahlt, wenn
- der Beitrag sofort bei Abschluss der Mitgliedschaft bezahlt wird;
- bei einer Banküberweisung der Beitrag innerhalb der in der Rechnung genannten Frist bei uns eingegangen ist;
- im Lastschriftverfahren die Lastschrift von der Bank eingelöst wird.

Bei nachträglicher Zahlung beginnt der Leistungsanspruch erst ab Eingang des Beitrags bei uns, es sei denn, das Haupt-Mitglied hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.
Die Folgebeiträge sind im Voraus zu zahlen und jeweils am 1. des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Für Schadensfälle, die nach der in der Mahnung genannten Frist eintreten, besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Beitrag nicht gezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkendem Schutz.
Mit dem Ende der ADAC Premium-Mitgliedschaft endet auch der Leistungsanspruch.

Rechtsfolgen bei verspäteter Zahlung des Erstbeitrags
Es ist darauf zu achten, dass der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird, da ansonsten von Anfang an kein Schutz besteht, es sei denn, das Haupt-Mitglied hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Bei nachträglicher Zahlung beginnt der Schutz erst ab Eingang des Beitrags bei uns.

7. Widerrufsbelehrung
Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen Ihre Mitgliedschaft zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses, beginnt jedoch nicht bevor Sie Ihre Mitgliedschaftsunterlagen erhalten haben.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung – z. B. ein mit der Post versandter Brief an ADAC e.V., Hansastr. 19, 80686 München, per E-Mail an service@adac.de oder per Telefon unter 089 76 76 66 32 – über Ihren Entschluss, Ihre Mitgliedschaft zu widerrufen, informieren.
Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, welches wir Ihnen mit den Mitgliedschaftsunterlagen zukommen lassen, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.
Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
Folgen des Widerrufs
Wenn Sie Ihre Mitgliedschaft widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens 14 Tage ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf Ihrer Mitgliedschaft bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
Haben Sie verlangt, dass die Mitgliedschaft während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen in Bezug auf den Zeitpunkt Ihres Widerrufs anteiligen Mitgliedschaftsbeitrag zu zahlen.

8. Welche Pflichten sind beim Eintritt des Schadens zu beachten?
Es gibt bestimmte Pflichten, die von den geschützten Personen uns gegenüber nach Eintritt des Schadensfalles erfüllt werden müssen, damit der Schutz aus der ADAC Premium-Mitgliedschaft nicht gefährdet wird. Eine der wesentlichen Pflichten ist, uns unverzüglich nach Eintritt des Schadensfalles zu verständigen und uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten. (Näheres in §§ 8, 56, 68, 77 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Premium-Mitgliedschaft.)

9. Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Nichtbeachtung der Pflichten?
Verletzen die geschützten Personen ihre Pflichten vorsätzlich, sind wir von unserer Leistungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung ihrer Pflichten können wir unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. (Näheres in §§ 8, 57, 69, 77 der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Premium-Mitgliedschaft.)

10. Was ist bei der Geltendmachung der Ansprüche zu beachten?
Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag der ADAC Versicherung AG für die ADAC Premium-Mitgliedschaft kann ausschließlich das Haupt-Mitglied direkt bei der ADAC Versicherung AG geltend machen. Zur Durchführung der Leistungserbringung und Schadenregulierung sind wir berechtigt, direkt mit den geschützten Personen in Verbindung zu treten und leistungsbefreiend zu regulieren.

11. Wer ist Ansprechpartner bei Meinungsverschiedenheiten?
Sollte einmal ein Grund zur Beschwerde bestehen, kann sich die geschützte Person direkt an die ADAC Versicherung AG wenden. Unabhängig davon nimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Beschwerden über deutsche Versicherer entgegen.

12. Datenschutzinformation ADAC Mitgliedschaft
Siehe Datenschutzinformation für ADAC Mitgliedschaft, Seite 1

A. ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder

Siehe Bestimmungen der ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder, Seite 1

B. ADAC Premium-Mitgliedschaft

Stand: 01.04.2020

1. Was gilt bei Erwerb der ADAC Premium-Mitgliedschaft?
Die ADAC Premium-Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden. Das Beitragsjahr für die ADAC Premium-Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem sie beantragt oder ein entsprechendes Angebot des ADAC e.V. angenommen wurde, sofern nicht ein späterer Beginn ausdrücklich vereinbart ist. Für den Beginn und das Ende des Leistungsanspruches und die Beitragszahlung der ADAC Premium-Mitgliedschaft sind die Bestimmungen der ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder maßgebend (siehe A. Ziffer 2).

2. Welche Leistungen beinhaltet die ADAC Premium-Mitgliedschaft?
a) Leistungen der ADAC Mitgliedschaft insbesondere die ADAC Pannen- und Unfallhilfe
b) Schutzbriefleistungen, Auslands-Krankenschutz-Leistungen, Kreditleistungen, Unfall-Leistungen, Auslandsreise-Haftpflicht-Leistungen und Reise-Vertrags-Rechtsschutz
Der ADAC e.V. hat zu Gunsten der ADAC Premium-Mitglieder einen Gruppenversicherungsvertrag mit der ADAC Versicherung AG, 81362 München abgeschlossen, bei der das Haupt-Mitglied der ADAC Premium-Mitgliedschaft Leistungsansprüche direkt geltend machen kann. Es gelten hierfür die Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Premium-Mitgliedschaft.
c) ADAC Unfall-Rechtshilfe AUSLAND
Das ADAC Premium-Mitglied benötigt Hilfe bei der Schadensabwicklung nach einem Kraftfahrzeugunfall im Ausland. Der ADAC e.V. kann die außergerichtliche Schadensabwicklung in geeigneten Fällen kostenlos durch seine Clubjuristen übernehmen. Ansonsten vermittelt der ADAC e.V. auf Wunsch einen Rechtsanwalt und übernimmt die Korrespondenz mit diesem. Wenn die Schadensabwicklung durch einen Rechtsanwalt vom ADAC Premium-Mitglied bezahlt werden muss, kann der ADAC e.V. einen Zuschuss bis zu 1.000,– € gewähren.
d) Rechtsberatung im Ausland
Das ADAC Premium-Mitglied benötigt eine erste Rechtsberatung bei einer mit dem Straßenverkehr zusammenhängenden Rechtsfrage. Der ADAC e.V. vermittelt einen Rechtsanwalt. Wenn die Rechtsberatung vom ADAC Premium-Mitglied bezahlt werden muss, kann der ADAC e.V. einen Zuschuss bis zu 200,– € gewähren.
e) Überprüfung von Versicherungsschreiben nach Verkehrsunfall
Das ADAC Premium-Mitglied benötigt Hilfe bei der Einschätzung von Versicherungsschreiben im Rahmen der Schadensabwicklung seines Verkehrsunfalls in Deutschland. Der ADAC e.V. kann Schreiben der eigenen oder der gegnerischen Versicherung kostenfrei durch seine ADAC Clubjuristen bewerten, zum weiteren Vorgehen beraten und bei Bedarf Formulierungshilfen erstellen. Eine anwaltliche Vertretung ist von der Leistung nicht umfasst.

3. Was gilt bei Umstellung der ADAC Premium-Mitgliedschaft?
a) Eine Umstellung zurück in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Premium-Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit in Textform mitgeteilt werden.
b) Nach einem Schaden, auf Grund dessen Leistungen aus der ADAC Premium-Mitgliedschaft beansprucht werden, kann die ADAC Premium-Mitgliedschaft in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Premium-Leistungen umgestellt werden. Zudem ist es nach einem Schadensfall einer geschützten Person möglich, diese aus dem geschützten Personenkreis der ADAC Premium-Mitgliedschaft auszuschließen. Die ADAC Mitgliedschaft der geschützten Person bleibt weiter bestehen. Sowohl die Umstellung als auch der Ausschluss müssen spätestens 1 Monat nach Abschluss des Schadensfalles in Textform mitgeteilt werden. Sie werden 1 Monat nach Zugang der Mitteilung wirksam. Ein überbleibender Beitrag aus der ADAC Premium-Mitgliedschaft wird auf Antrag zeitanteilig erstattet oder dem Beitragskonto gutgeschrieben.
c) Bei einer Erhöhung des Beitrags kann in Textform innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang unserer Mitteilung die ADAC Premium-Mitgliedschaft mit Wirkung zum Termin der Beitragserhöhung in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Premium-Leistungen umgestellt werden.

4. Wie kann sich der geschützte Personenkreis der ADAC Premium-Mitgliedschaft sonst ändern?
a) Eine Erweiterung des geschützten Personenkreises der ADAC Premium-Mitgliedschaft des Haupt-Mitglieds ist jederzeit auf Antrag möglich. Für den Beginn und das Ende des Leistungsanspruches und die Beitragszahlung der ADAC Premium-Mitgliedschaft für das neue Mitglied sind die Bestimmungen der ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder maßgebend (siehe A. Ziffer 2). Sonstige Änderungen des geschützten Personenkreises sind nur zur Beitragsfälligkeit möglich und müssen spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit in Textform beantragt werden.
b) Die volljährigen Kinder zählen ab der nächsten Beitragsfälligkeit, die auf ihren 23. Geburtstag folgt, nicht mehr zum geschützten Personenkreis der ADAC Premium-Mitgliedschaft des Haupt-Mitglieds.
c) Mit Kündigung der ADAC Mitgliedschaft einer geschützten Person endet für diese auch der Schutz aus der ADAC Premium-Mitgliedschaft des Haupt-Mitglieds.

5. Welches Recht gilt?
Es gilt deutsches Recht. Die Kommunikation während der Laufzeit der ADAC Premium-Mitgliedschaft wird in deutscher Sprache geführt.

Schutzbriefleistungen, Auslands-Krankenschutz-Leistungen, Kreditleistungen, Unfall-Leistungen, Auslandsreise-Haftpflicht-Leistungen und Reise-Vertrags-Rechtsschutz der ADAC Premium-Mitgliedschaft

Gruppenversicherungsbedingungen 2020 der ADAC Versicherung AG für die ADAC Premium-Mitgliedschaft

§ 1 Allgemeine Begriffsdefinitionen
(1) Die Leistungen werden entsprechend der jeweiligen Bestimmung in Form von Serviceleistungen oder Kostenerstattungen erbracht. **Serviceleistungen** sind Leistungen tätiger Hilfe, die wir selbst zusammen mit unseren Vertragspartnern organisieren und durchführen und deren Kosten wir vollständig übernehmen.
(2) Als **Wohnsitz** gilt die uns in der ADAC Mitgliedschaft genannte Adresse. Ist in der Mitgliedschaftsadresse ein Postfach oder eine Box-Nummer angegeben, ist der Ort der polizeilichen Meldung oder des überwiegenden Aufenthalts maßgebend.
(3) Als **Haupt-Mitglied** gilt der Vertragsinhaber der ADAC Premium-Mitgliedschaft.
(4) Als **Partner** gilt der Ehepartner, Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft sowie der in häuslicher Gemeinschaft lebende nichteheliche Lebenspartner.
(5) Eine **Panne** liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor.
(6) Ein **Unfall** liegt vor, wenn die geschützte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet oder wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden. Bei den fahrzeugbezogenen Leistungen liegt ein **Unfall** vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat.

Antrag_OC-NRH_WBS1108_258627_11_21_Print.indd 10 03.11.21 16:09

(7) Ein **Totalschaden** liegt vor, wenn die Kosten einer Werkstattreparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs in Deutschland am Tage des Schadens übersteigen. Der Wiederbeschaffungswert wird vor Leistungserbringung von uns nach in Deutschland allgemein anerkannten Kfz-Bewertungssystemen festgestellt.
(8) **Sicherungskosten** sind Kosten, die anfallen, um weiteren Schaden in und am Fahrzeug zu verhindern.
(9) **Einstellkosten** sind Kosten, die anfallen, wenn das Fahrzeug an einem Ort gegen Entgelt aufbewahrt wird.
(10) Als **Entwendung** gelten Diebstahl, Unterschlagung, Raub und unbefugter Gebrauch.
(11) Eine **Reise** liegt vor, wenn die geschützte Person sich mehr als 50 km (Wegstrecke) vom Wohnsitz entfernt aufhält. Im Geltungsbereich Europa besteht Schutz, wenn die Reise zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht mehr als 92 Tage seit Verlassen des Wohnsitzes angedauert hat. Außerhalb des Geltungsbereiches Europa besteht Schutz, wenn die Reise zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht mehr als 63 Tage seit Verlassen des Wohnsitzes angedauert hat.
(12) Bei den **Auslands-Krankenschutz-Leistungen** wird Versicherungsschutz ab **Grenzübertritt ins Ausland** gewährt. Für die Auslands-Krankenschutz-Leistungen nach §§ 24-34 besteht im europäischen Ausland Versicherungsschutz für die ersten 92 Tage, außerhalb Europas für die ersten 63 Tage eines jeden Auslandsaufenthaltes. Für die weiteren Auslands-Krankenschutz-Leistungen nach §§ 37-57 besteht Versicherungsschutz für die ersten 63 Tage eines jeden Auslandsaufenthaltes.
(13) Der Geltungsbereich **Europa** umfasst das geografische Europa einschließlich des Gebietes Deutschlands, die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie die Kanarischen Inseln, Azoren und Madeira. **Europäisches Ausland** sind die genannten Länder außer Deutschland.
(14) Der **weltweite** Geltungsbereich umfasst alle Länder dieser Welt einschließlich des Gebietes Deutschlands. Als **Ausland** gelten alle diese Länder mit Ausnahme Deutschlands.
(15) Ein **Schadensfall** im Sinne der Auslandsreise-Haftpflicht-Leistungen ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die geschützte Person zur Folge haben könnte.
(16) Ein **Unwetter** liegt vor bei schwerem Gewitter, orkanartigen Windböen, heftigem Starkregen, ergiebigem Dauerregen, starkem Schneefall, Glatteis oder starkem Tauwetter.
(17) Eine **Krise** liegt vor bei Invasion, Putsch und Terrorakt.
(18) Eine **Naturkatastrophe** liegt vor bei Hochwasser, Erdbeben, Erdrutsch, Wirbelsturm, Vulkanausbruch oder Lawinen.

§ 2 Personen mit ausländischem Wohnsitz
Bei Personen mit ausländischem Wohnsitz werden die Leistungen nach §§ 22, 23, 32-34, 36-57, 58-60, 63-70 weder in Deutschland noch im ausländischen Wohnsitzland erbracht. Für alle weiteren Leistungen gilt das ausländische Wohnsitzland weiterhin als Ausland im Sinne der Bedingungen.

§ 3 Welche Personen sind geschützt?
(1) Geschützt sind das Haupt-Mitglied der ADAC Premium-Mitgliedschaft sowie zusätzlich alle weiteren uns genannten Personen des geschützten Personenkreises, soweit diese ADAC Mitglieder sind und nicht ausdrücklich widersprochen haben. Der geschützte Personenkreis kann den Partner des Haupt-Mitglieds sowie seine und dessen Kinder umfassen. Die volljährigen Kinder zählen ab der nächsten Beitragsfälligkeit, die auf ihren 23. Geburtstag folgt, nicht mehr zum geschützten Personenkreis der ADAC Premium-Mitgliedschaft des Haupt-Mitglieds.
(2) Mitgeschützt sind immer die minderjährigen Kinder des Haupt-Mitglieds. Die minderjährigen Kinder des Partners sind mitgeschützt, soweit dieser selbst eine geschützte Person ist oder die minderjährigen Kinder mit dem Haupt-Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben.
(3) Bei Fahrten mit einem geschützten Fahrzeug sind die berechtigten Insassen des Fahrzeugs, höchstens 9 Personen einschließlich des Fahrers, mitgeschützt, soweit dies in den einzelnen Leistungen bestimmt ist.
(4) **Die Ausübung der Rechte aus diesen Bedingungen steht ausschließlich dem Haupt-Mitglied der ADAC Premium-Mitgliedschaft zu.** Zur Durchführung der Leistungserbringung und Schadenregulierung sind wir berechtigt, direkt mit den geschützten Personen in Verbindung zu treten und leistungsbefreiend zu regulieren.

§ 4 Welche Fahrzeuge sind geschützt?
(1) Geschützt sind nicht zulassungspflichtige sowie zugelassene Kraftfahrzeuge, die von einer geschützten Person zum Zeitpunkt des Schadens alleinverantwortlich geführt werden. Das gleiche gilt, wenn die alleinverantwortliche Fahrt durch eine geschützte Person unmittelbar gestartet werden soll.
(2) Geschützt sind weiter alle auf die geschützten Personen persönlich zugelassenen Kraftfahrzeuge, wenn eine geschützte Person zum Zeitpunkt des Schadens als Insasse an der Fahrt teilnimmt. Das gleiche gilt, wenn die Fahrt unmittelbar gestartet werden soll. Entsprechendes gilt für nichtzulassungspflichtige Kraftfahrzeuge im Eigentum der geschützten Personen.
(3) Geschützt ist der mitgeführte Anhänger, sofern er nicht mehr als eine Achse hat. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse.
(4) Das Fahrzeug darf nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben und
- eine Gesamtbreite von 2,55 m,
- eine Gesamtlänge von 10 m,
- eine Höhe von 3 m sowie
- eine zulässige Gesamtmasse von 3.500 kg nicht überschreiten.

Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die angegebenen Maße. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich der Ladung.
(5) In der Zulassungsbescheinigung I eingetragene Wohnmobile sind unabhängig von den Fahrzeugmaßen geschützt. Folgende Leistungen werden bei Überschreitung einer Gesamtbreite von 2,55 m, einer Gesamtlänge von 10 m, einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung oder einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg nicht erbracht: Bergung (§ 16), Fahrzeugtransport (§ 20), Pick-up-Service (§ 21) und bei Totalschaden der Transport vom Schadenort zum Einstellort sowie vom Einstellort zum endgültigen Verschrottungsort oder zur Zollstelle (§ 23 Absatz 2).
(6) Gepäck und Ladung sind mitgeschützt, soweit dies in den einzelnen Leistungen bestimmt ist. Leicht verderbliche Güter und gewerblich beförderte Waren sind nicht geschützt. Tiere sind nur im Rahmen des Anspruchs auf Rückholung von Haustieren (Hund oder Katze) (§ 29) geschützt.

§ 5 Was gilt, wenn keine geschützte Person an der Fahrt teilnimmt?
(1) Wenn keine geschützte Person zum Zeitpunkt des Schadens an der Fahrt teilnimmt, werden für das Kraftfahrzeug, das auf eine geschützte Person persönlich zugelassen ist, folgende Leistungen erbracht: Pannen- oder Unfallhilfe (§ 13), Hilfe bei verlorenen und defekten Fahrzeugschlüsseln (§ 14), Abschleppen (§ 15), Bergung (§ 16), Fahrzeugtransport (§ 20), Ersatzteilversand (§ 22) und Fahrzeugverzollung und -verschrottung (§ 23).
(2) Die Leistungen nach Absatz 1 werden für den mitgeführten Anhänger erbracht, sofern er nicht mehr als eine Achse hat. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse.
(3) Das Fahrzeug darf nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben und
- eine Gesamtbreite von 2,55 m,
- eine Gesamtlänge von 10 m,
- eine Höhe von 3 m sowie
- eine zulässige Gesamtmasse von 3.500 kg nicht überschreiten.

Alle angegebenen Maße gelten einschließlich der Ladung. Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die angegebenen Maße.
(4) Die Leistungen nach Absatz 1 werden für in der Zulassungsbescheinigung I eingetragene Wohnmobile unabhängig von den Fahrzeugmaßen erbracht. Folgende Leistungen werden bei Überschreitung einer Gesamtbreite von 2,55 m, einer Gesamtlänge von 10 m, einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung oder einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg nicht erbracht: Bergung (§ 16), Fahrzeugtransport (§ 20) und bei Totalschaden der Transport vom Schadenort zum Einstellort sowie vom Einstellort zum endgültigen Verschrottungsort oder zur Zollstelle (§ 23 Absatz 2).
(5) Gepäck und Ladung sind mitgeschützt, soweit dies in den einzelnen Leistungen bestimmt ist. Leicht verderbliche Güter, gewerblich beförderte Waren und Tiere sind nicht geschützt.

§ 6 Für welche Schäden besteht kein Schutz?
(1) Nicht geschützt sind Schäden,
a) mit Fahrzeugen, die bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet worden sind,
b) wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte; die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber den geschützten Personen bestehen, die davon ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;
c) die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurden;
d) die bei Beteiligungen an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen eine Höchstgeschwindigkeit erzielt werden soll und bei den dazugehörigen Übungsfahrten. Firmenfahrzeuge sind bei Fahrveranstaltungen, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nicht geschützt. Die Leistungen nach Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen (§§ 24-36) gelten jedoch;
e) mit Werksfahrzeugen bei Erprobungsfahrten;
f) wenn die geschützte Person den Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat die geschützte Person den Schadensfall grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
(2) Auf die Unfall-Leistungen besteht nur dann kein Anspruch, wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde.
(3) Für die weiteren Auslands-Krankenschutz-Leistungen nach §§ 37-57 gilt die Bestimmung des § 55.
(4) Bei einem Auslandsreise-Haftpflicht-Schaden gilt die Bestimmung des § 67.
(5) Beim Reise-Vertrags-Rechtsschutz gilt die Bestimmung des § 73.

§ 7 Textform
Für alle Anzeigen und Erklärungen ist, soweit nicht die Verpflichtung zur Meldung des Schadens über den ADAC Notruf besteht, die Abgabe in Textform ausreichend.

§ 8 Welche Pflichten (Obliegenheiten) sind im Schadensfall zu beachten?
(1) Die geschützten Personen haben
a) uns über den ADAC Notruf unverzüglich bei allen Schäden zu verständigen.
b) uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten. Auf Verlangen sind Auskünfte in Textform zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Die zur Erstattung beantragten Kosten sind mit den Originalrechnungen nachzuweisen. Die Originalrechnungen werden unser Eigentum.
c) jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und dabei unsere Weisungen zu befolgen. Aufwendungen, die durch die Abwendung oder Minderung des Schadens entstehen, werden von uns ersetzt, soweit die geschützte Person sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Sind wir berechtigt unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.
(2) Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
- Ärzten, die die geschützte Person vor oder nach dem Schadensfall behandelt oder untersucht haben,
- anderen Versicherern, Pflegepersonen sowie Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie oder die geschützte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.
Dazu kann die geschützte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die geschützte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.
Bei einem Anspruch auf die Unfall-Leistungen nach § 61 und § 62 sind die geschützten Personen verpflichtet, sich auf unser Verlangen von einem von uns beauftragten ärztlichen Spezialisten untersuchen zu lassen.
(3) Verletzen die geschützten Personen vorsätzlich eine der geregelten Pflichten, sind wir von unserer Leistungsverpflichtung frei. Verletzen die geschützten Personen ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen die geschützten Personen nach, dass sie ihre Pflichten nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt unsere Leistungsverpflichtung bestehen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit die geschützten Personen nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die geschützten Personen die Pflicht arglistig verletzt haben.
(4) Bei den Auslands-Krankenschutz-Leistungen gelten zusätzlich die Bestimmungen des § 56 und § 57.
(5) Bei einem Auslandsreise-Haftpflicht-Schaden gelten die Bestimmungen des § 68 und § 69.
(6) Beim Reise-Vertrags-Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des § 77 Absatz 2 bis Absatz 4.

§ 9 Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen (Subsidiarität)?
(1) Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es der geschützten Person frei, wem sie den Schadensfall meldet. Meldet sie ihn der ADAC Versicherung AG, wird diese im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten.
(2) Bestehen aufgrund desselben Schadensfalles neben den Ansprüchen auf unsere Leistung auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.
(3) Soweit Schutz im Schadensfall bereits aus einer ADAC Mitgliedschaft besteht, besteht kein Leistungsanspruch aus der ADAC Premium-Mitgliedschaft.

§ 10 Können Ansprüche auf Leistungen abgetreten oder verpfändet werden?
Ansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abgetreten noch verpfändet werden. Bei einem Auslandsreise-Haftpflicht-Schaden ist eine Abtretung an den geschädigten Dritten zulässig.

§ 11 Wie haftet die ADAC Versicherung AG?
Befördern wir Ersatzteile, Arzneimittel, Fahrzeuge, Gepäck oder Haustiere, haften wir wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen in der zum Zeitpunkt des Schadensereignisses gültigen Fassung, jedoch über den gesetzlich bestimmten Höchstbetrag hinaus bis zu 512.000,– €. Wir haften insbesondere
a) bei Beförderungen innerhalb Deutschlands nach dem Handelsgesetzbuch (HGB),
b) bei grenzüberschreitenden Beförderungen nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR),
c) bei Verfrachtung im internationalen Eisenbahnverkehr nach dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF).

§ 12 Telefonkosten
Telefonkosten zur Abforderung von Serviceleistungen werden von uns erstattet.

Antrag_OC-NRH_WBS1108_258627_11_21_Print.indd 11 03.11.21 16:09

■ Fahrzeugbezogene Leistungen der ADAC Premium-Mitgliedschaft

§ 13 Pannen- oder Unfallhilfe

(1) Ein geschütztes Fahrzeug ist weltweit aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder aufgrund der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit.

(2) Wir helfen als Serviceleistung am Schadenort in Deutschland durch einen ADAC Straßenwachtfahrer oder bis zu einem Betrag von 300,– € (einschließlich An- und Abfahrt sowie der mitgeführten Kleinmaterialien) durch einen ADAC Vertragspartner, um die technische Fahrbereitschaft wiederherzustellen. Im Ausland besteht in gleichem Umfang ein Kostenerstattungsanspruch bis zu insgesamt 300,– € (einschließlich An- und Abfahrt sowie der von Hilfsfahrzeugen mitgeführten Kleinmaterialien). Soweit in Deutschland zur Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft der Einbau eines Ersatzteils erforderlich ist und dieses durch den ADAC Straßenwachtfahrer oder einen ADAC Vertragspartner bereits mitgeführt wird, erfolgt als Serviceleistung der Einbau des kostenpflichtigen Ersatzteils unentgeltlich.

§ 14 Hilfe bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln

(1) Ein geschütztes Fahrzeug kann in Europa aufgrund Verlustes, Entwendung oder Defektes des Fahrzeugschlüssels, Einschlusses des Fahrzeugschlüssels im Fahrzeug oder Defektes der Wegfahrsperre nicht mehr gefahren werden.

(2) Wir erstatten in Deutschland die Kosten bis zu insgesamt 120,– € für die Besorgung eines Ersatzschlüssels oder der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch einen ADAC Straßenwachtfahrer oder einen ADAC Vertragspartner. Die Kosten des Ersatzschlüssels selbst übernehmen wir nicht. Im europäischen Ausland besteht in gleichem Umfang ein Kostenerstattungsanspruch bis zu insgesamt 120,– €.

§ 15 Abschleppen

(1) Ein geschütztes Fahrzeug ist weltweit aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit oder es wurde nach einer Entwendung (noch nicht in fremdem Eigentum) wieder aufgefunden.

(2) Wir schleppen als Serviceleistung in Deutschland das Fahrzeug bis zu einem Betrag von 300,– € durch einen ADAC Vertragspartner unmittelbar vom Schadenort bis zur nächsten geeigneten Werkstatt oder zu einem gewünschten, in gleicher Entfernung liegenden Ort.

(3) Schleppen wir stattdessen das Fahrzeug als Serviceleistung in Deutschland durch einen ADAC Vertragspartner unmittelbar vom Schadenort in eine maximal 100 km (Luftlinie) entfernte Werkstatt Ihrer Wahl (Wunschwerkstatt) oder zu einem gewünschten, in gleicher Entfernung liegenden Ort übernehmen wir die zusätzlichen Kosten, bei Wohnmobilen jedoch nur bis zu einem Betrag von insgesamt 500,– €.

(4) Wir erstatten im Ausland die Kosten des Abschleppens bis zu einem Betrag von 300,– € bis zur nächsten geeigneten Werkstatt oder zu einem gewünschten, in gleicher Entfernung liegenden Ort.

(5) Notwendige Sicherungs- und Einstellkosten werden von uns übernommen.

(6) Zusätzlich transportieren wir als Serviceleistung in Deutschland Gepäck und Ladung durch einen ADAC Vertragspartner bis zu einem Betrag von 300,– €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist. Im Ausland besteht in gleichem Umfang ein Kostenerstattungsanspruch bis zu jeweils 300,– €.

(7) Kosten bei Fahrzeugen und deren Ladung, die zur Beweissicherung oder Gefahrenabwehr beschlagnahmt oder sichergestellt wurden, werden nicht erstattet.

§ 16 Bergung

(1) Ein geschütztes Fahrzeug ist weltweit aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder im Zuge einer Entwendung (noch nicht in fremdem Eigentum) von der Straße abgekommen und kann nur unter besonderem technischem Aufwand zum Abschleppen oder zur Weiterfahrt bereitgestellt werden.

(2) Wir bergen als Serviceleistung in Deutschland das Fahrzeug einschließlich Gepäck und Ladung durch einen ADAC Vertragspartner. Die Leistung wird in unbegrenzter Höhe gewährt. Im Ausland besteht in gleichem Umfang ein Kostenerstattungsanspruch in unbegrenzter Höhe.

§ 17 Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall

(1) Ein geschütztes Fahrzeug hat in Europa eine Panne, einen Unfall, es wurde entwendet oder es ist aufgrund der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit. Die geschützte Person oder die berechtigten Insassen müssen deshalb zusätzliche Fahrten unternehmen.

(2) Wir erstatten die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel und Taxis pro Schadensfall bis zu insgesamt 50,– €.

§ 18 Fahrtkosten nach Fahrzeugausfall

(1) Ein geschütztes Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder aufgrund der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit und kann auch am Tag nach dem Schaden nicht wieder in einen technisch fahrbereiten Zustand versetzt werden oder es wurde entwendet. Im Falle einer Panne hat sich diese mindestens 50 km (Wegstrecke) vom Wohnsitz der geschützten Person entfernt ereignet. Die geschützte Person und die berechtigten Insassen reisen weiter oder fahren nach Hause.

(2) Wir stellen in Deutschland für die Dauer des Fahrzeugausfalles, maximal bis zu 7 Tagen, mietkostenfrei als Serviceleistung ein **ADAC Clubmobil** über die ADAC Autovermietung GmbH oder ein anderes Fahrzeug zur Verfügung. Bei einem Schaden im europäischen Ausland erstatten wir die Mietwagenkosten für die direkte Heimreise zum Wohnsitz der geschützten Person bis zu insgesamt 500,– €. Ansonsten vermitteln wir nach Möglichkeit in Deutschland und im europäischen Ausland einen Mietwagen und erstatten die **Mietwagen**kosten bis zu 52,– € für jeden Tag des Fahrzeugausfalles für längstens 7 Tage, insgesamt bis zu 364,– €. Zur Übernahme eines ADAC Clubmobils/Mietwagens ist die Hinterlegung einer marktüblichen Kaution erforderlich.

(3) Anstelle eines ADAC Clubmobils/Mietwagens kann die **Bahn** als Fortbewegungsmittel gewählt werden. Wir erstatten die Bahnfahrtkosten 1. Klasse für die geschützte Person und die berechtigten Insassen inklusive Gepäck und Ladung für die Fahrt zum Zielort und zurück zum Schadenort. Die Bahnfahrtkosten werden auch erstattet, wenn die geschützte Person und die berechtigten Insassen stattdessen zum Wohnsitz der geschützten Person zurückfahren. Für die Abholung des reparierten Fahrzeugs erstatten wir zusätzlich die Bahnfahrtkosten für eine Person vom jeweiligen Wohnsitz zum Schadenort.

(4) Hat sich der Schaden mindestens 1.200 km vom Wohnsitz entfernt ereignet, kann anstelle eines ADAC Clubmobils/Mietwagens oder der Bahn das **Flugzeug** für die Rückreise zum Wohnsitz der geschützten Person gewählt werden. Wir erstatten die Flugkosten für die Economyklasse für die geschützte Person und die berechtigten Insassen inklusive Gepäck und Ladung.

(5) Die Reparaturrechnung des geschützten Fahrzeugs bzw. ein Nachweis über dessen Abmeldung bei Totalschaden ist vorzulegen. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung nachzuweisen.

§ 19 Übernachtungskosten nach Fahrzeugausfall

(1) Ein geschütztes Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr technisch fahrbereit und kann auch am Schadentag nicht wieder in einen technisch fahrbereiten Zustand versetzt werden, oder es wurde entwendet. Der Schaden hat sich mindestens 50 km (Wegstrecke) vom Wohnsitz der geschützten Person entfernt ereignet. Die geschützte Person und die berechtigten Insassen müssen deshalb zusätzlich übernachten.

(2) Wir vermitteln nach Möglichkeit ein Hotel für die geschützte Person und die berechtigten Insassen und erstatten die Übernachtungskosten bis zu 85,– € pro Person und Nacht für längstens 3 Übernachtungen.

(3) Kann die technische Fahrbereitschaft des Fahrzeugs am Tag nach dem Schaden wiederhergestellt werden und besteht kein Anspruch auf Fahrtkosten nach Fahrzeugausfall (§ 18), erstatten wir anstelle der Kosten für die Übernachtung die Fahrkosten bis zu insgesamt 85,– €.

(4) Die Reparaturrechnung des geschützten Fahrzeugs bzw. ein Nachweis über dessen Abmeldung bei Totalschaden ist vorzulegen. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung nachzuweisen.

§ 20 Fahrzeugtransport

(1) Ein geschütztes Fahrzeug ist in Europa aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr technisch fahrbereit. Der Schaden wurde durch eine Werkstatt festgestellt. Es liegt kein Totalschaden vor. Bei einem Schaden in Deutschland kann das geschützte Fahrzeug auch am Tag nach dem Schaden nicht wieder technisch fahrbereit gemacht werden. Bei einem Schaden im europäischen Ausland ist eine Instandsetzung im Umkreis von 50 km vom Schadenort innerhalb von 3 Werktagen – auch mit Ersatzteilversand nach § 22 – nicht durchführbar.

(2) Wir transportieren als Serviceleistung das Fahrzeug mit Gepäck und Ladung durch einen ADAC Vertragspartner vom Einstellort zu einer Reparaturwerkstatt an den Wohnsitz der geschützten Person. Kann das Fahrzeug auch am Zielort repariert werden, wird es dorthin transportiert, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen. Können Gepäck und Ladung nicht zusammen mit dem Fahrzeug transportiert werden, veranlassen wir als Serviceleistung einen getrennten Transport zum Wohnsitz oder zum Zielort.

(3) In Deutschland schleppen wir als Serviceleistung das Fahrzeug – soweit erforderlich – vom Schadenort zum Einstellort, von dem aus der Fahrzeugtransport erfolgt. Im europäischen Ausland vermitteln wir ein Abschleppunternehmen, welches das Fahrzeug – soweit erforderlich – vom Schadenort zum Einstellort abschleppt und erstatten die Abschleppkosten in voller Höhe.

(4) Notwendige Sicherungskosten und durch unsere Leistungsorganisation entstehende Einstellkosten werden von uns übernommen.

(5) Die Leistung wird auch erbracht, wenn das geschützte Fahrzeug nach einer Entwendung wieder aufgefunden wurde, noch nicht in fremdes Eigentum übergegangen ist und kein Totalschaden vorliegt.

(6) Ist der Schaden außerhalb Europas eingetreten, wird die Leistung ab der Grenze des Geltungsbereiches Europa erbracht.

§ 21 Pick-up-Service (in Deutschland)

(1) Bei Schäden in Deutschland und Vorliegen der Voraussetzungen eines Fahrzeugtransports nach § 20 werden die geschützte Person und die berechtigten Insassen als Serviceleistung zusammen mit dem geschützten Fahrzeug durch einen ADAC Vertragspartner zum Wohnsitz der geschützten Person in Deutschland gebracht. Ein Transport zum Zielort wird durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen.

(2) Ist der Personentransport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich, übernehmen wir die Fahrtkosten nach § 18.

§ 22 Ersatzteilversand (nicht in Deutschland)

(1) Ein geschütztes Fahrzeug ist in Europa außerhalb Deutschlands aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder einer Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit. Zur Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft sind Ersatzteile erforderlich, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist.

(2) Wir besorgen und versenden als Serviceleistung die Ersatzteile und übernehmen die Kosten für den Rücktransport von Austauschteilen (Getriebe, Achsen, Motoren). Die Kosten der Ersatzteile tragen wir nicht. Wir können eine Sicherheit in Höhe des Ersatzteilwerts verlangen.

(3) Die Abholung der Ersatzteile und die Auslösung beim Zoll müssen von der geschützten Person veranlasst werden. Die Kosten für die Abholung der Ersatzteile werden von uns ersetzt. Holt die geschützte Person schuldhaft Ersatzteile am Bestimmungsort nicht ab, so ist uns der daraus entstehende Schaden zu ersetzen.

(4) Ein Ersatzteilversand erfolgt nicht, wenn keine Genehmigung für die Ein- bzw. Ausfuhr erlangt werden kann. Ausgeschlossen ist der Versand von Lacken, Ölen, Schmiermitteln sowie von gefährlichen Gütern nach den Gefahrgutverordnungen.

§ 23 Fahrzeugverzollung und -verschrottung (nicht in Deutschland)

(1) Ein geschütztes Fahrzeug kann in Europa außerhalb Deutschlands aufgrund eines Totalschadens nach Panne, Unfall oder Entwendung nicht aus dem Ausland zurückgebracht werden.

(2) Wir erledigen als Serviceleistung die Verzollung und Verschrottung sowie den Transport vom Schadenort zum Einstellort und vom Einstellort zum endgültigen Verschrottungsort oder zur Zollstelle. Wir transportieren Gepäck und Ladung als Serviceleistung zum Wohnsitz der geschützten Person, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die durch unsere Leistungsorganisation entstehenden Einstellkosten werden übernommen. Falls Resterträge aus der Verschrottung anfallen, werden diese ausbezahlt.

(3) Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Entwendung in fremdes Eigentum übergegangen ist.

(4) Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung nachzuweisen.

■ Personenbezogene Leistungen und Auslands-Krankenschutz-Leistungen der ADAC Premium-Mitgliedschaft

§ 24 Krankenrücktransport

(1) Eine geschützte Person befindet sich in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder übertritt die Grenze ins Ausland und es tritt hierbei eine akute, unerwartete Erkrankung oder Verletzung auf. Ein Krankenrücktransport ist nach Rücksprache des ADAC Arztes mit dem behandelnden Arzt medizinisch sinnvoll und vertretbar. Sinnvoll kann der Rücktransport z. B. dann sein, wenn nach ärztlicher Prognose die stationäre Behandlung im Ausland länger als 14 Tage dauern würde.

(2) Wir führen den Krankenrücktransport als Serviceleistung selbst durch oder veranlassen ihn und sorgen – falls erforderlich – für die medizinische Betreuung und Begleitung durch einen Arzt oder Sanitäter. Der Krankenrücktransport erfolgt zum Wohnsitz der geschützten Person oder zu einem am Wohnsitz der geschützten Person nächstgelegenen und aus medizinischer Sicht geeigneten Krankenhaus.

(3) Der ADAC Arzt und der behandelnde Arzt entscheiden über den Transportzeitpunkt und das geeignete Transportmittel.

(4) Die Transportfähigkeit muss vom behandelnden Arzt bescheinigt werden. Die Erkrankung oder Verletzung und deren Dauer sind durch ein Attest des behandelnden Arztes nachzuweisen.

(5) Im Rahmen des von uns durchgeführten oder veranlassten Transportes übernehmen wir zusätzlich die Kosten für eine Begleitperson, wenn die Begleitung oder Betreuung medizinisch erforderlich ist oder von uns, dem Transportunternehmen oder den Behörden angeordnet ist. Bei minderjährigen geschützten Personen übernehmen wir die Kosten der Begleitperson in jedem Fall.

(6) Kann sich die geschützte Person nicht um ihr auf der Reise mitgeführtes Gepäck kümmern, transportieren wir das transportbereite Gepäck als Serviceleistung zu deren Wohnsitz.

(7) In Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit einem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 25 Heimholung von Kindern

(1) Eine geschützte Person befindet sich in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder übertritt die Grenze ins Ausland und kann wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod nicht für mitgenommene eigene oder fremde Kinder unter 16 Jahren sorgen. Für eine Betreuung der Kinder stehen auch keine nahestehenden Personen vor Ort zur Verfügung. Das Gleiche gilt für die eigenen Kinder über 16 Jahren, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind.

(2) Wir stellen als Serviceleistung eine Begleitperson zur Verfügung, die die Kinder an deren Wohnsitz oder an den Wohnsitz der aufnehmenden Person bringt. Wenn das ursprüngliche Verkehrsmittel nicht benutzt werden kann, erstatten wir auch die zusätzlichen Fahrtkosten.

(3) Ist ein Transport des transportbereiten Gepäcks der nach Hause zu bringenden Kinder zusammen mit deren Heimholung nicht möglich, transportieren wir es als Serviceleistung zum Wohnsitz der Kinder oder der aufnehmenden Person.

§ 26 Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall

(1) Eine geschützte Person befindet sich in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder übertritt die Grenze ins europäische Ausland und kann mit dem geschützten

Antrag_OC-NRH_WBS1108_258627_11_21_Print.indd 12 03.11.21 16:09

Fahrzeug aufgrund akuter, unerwarteter Erkrankung, Verletzung oder Tod das Fahrzeug nicht mehr selbst fahren. Die Fahrunfähigkeit muss länger als 3 Tage dauern. Es ist auch kein geeigneter Beifahrer in der Lage, das geschützte Fahrzeug nach Hause zu fahren.
(2) Wir stellen als Serviceleistung einen Fahrer zur Verfügung, der das Fahrzeug zusammen mit Insassen, transportbereitem Gepäck und Ladung zum Wohnsitz der geschützten Person zurückfährt. Soweit keine Insassen mit zurückfahren, können wir das Fahrzeug auf andere Weise zurückholen. Alle sonstigen Kosten der Rückführung werden nicht erstattet.
(3) Ist der Schaden außerhalb Europas eingetreten, wird die Leistung ab der Grenze des Geltungsbereiches Europa erbracht.
(4) Die Erkrankung und Verletzung und die voraussichtliche Dauer der Fahrunfähigkeit sind durch ein Attest des behandelnden Arztes nachzuweisen. Das Fahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher und frei verfügbar sein.

§ 27 Übernachtungskosten
(1) Die geschützte Person befindet sich in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder übertritt die Grenze ins Ausland und muss bis zur Durchführung der Leistung Krankenrücktransport (§ 24), Heimholung von Kindern (§ 25) oder Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall (§ 26) zusätzlich übernachten.
(2) Wir vermitteln nach Möglichkeit ein Hotel für die geschützte Person und erstatten bis zur Durchführung der genannten Leistungen die Übernachtungskosten bis zu 85,– € pro Person und Nacht für längstens 3 Übernachtungen.
(3) In Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit einem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 28 Krankenbesuch
(1) Eine geschützte Person befindet sich in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder übertritt die Grenze ins Ausland und es tritt bei ihr eine Erkrankung oder Verletzung auf. Ein Krankenhausaufenthalt von mehr als 2 Wochen am Ort der Erkrankung oder Verletzung ist deshalb nötig.
(2) Wir erstatten die durch den Krankenbesuch von nahestehenden Personen zusätzlich verursachten Fahrt- und Übernachtungskosten pro Schadensfall bis zu insgesamt 1.000,– €.
(3) Eine Bestätigung des Krankenhauses über die Dauer des Krankenhausaufenthaltes ist vorzulegen.
(4) In Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit einem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 29 Rückholung von Haustieren (Hund oder Katze)
(1) Eine geschützte Person befindet sich in Deutschland oder im ausländischen Wohnsitzland auf einer Reise oder übertritt die Grenze ins Ausland und kann wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod nicht für einen von zu Hause mitgenommenen Hund oder eine von zu Hause mitgenommene Katze sorgen. Für eine Betreuung des Haustieres stehen auch keine anderen Personen vor Ort oder weitere Mitreisende zur Verfügung.
(2) Wir bringen als Serviceleistung das Haustier zum Wohnsitz der geschützten Person, zu einer von ihr genannten Person oder zu einem Tierheim in der Nähe ihres Wohnsitzes.
(3) Die Rückholung erfolgt, wenn das Haustier gesund ist, keine behördlichen oder tierärztlichen Bestimmungen entgegenstehen, das Haustier transportbereit ist und von dem Haustier keine Gefahr ausgeht. Auf unsere Anforderung ist vor der Rückholung ein (amts-)tierärztliches Attest einzuholen.

§ 30 Außerplanmäßige Heimreise
(1) Eine geschützte Person befindet sich weltweit auf einer Reise und muss diese abbrechen oder verlängern, weil
 a) der Partner oder ein naher Verwandter (Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel oder Schwiegereltern oder -kinder) verstirbt, lebensbedrohlich erkrankt oder schwer verletzt wird oder
 b) ein erheblicher Schaden an ihrem oder am Vermögen der Personen des geschützten Personenkreises infolge von Feuer, Sturm, Hagel, Hochwasser, Sturmflut, Überschwemmung, Bergrutsch, Erdbeben, Schneelawine oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten entstanden ist.
(2) Wir erstatten die durch die außerplanmäßige Heimreise zusätzlich anfallenden Fahrtkosten für die direkte Heimreise zum Wohnsitz der geschützten Person oder für die Fahrt zum Ort des Ereignisses und die hierbei entstehenden zusätzlichen Übernachtungskosten für die geschützte Person. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt 2.600,– € pro Schadensfall für alle geschützten Personen zusammen.
(3) Kann die außerplanmäßige Heimreise nicht mit dem geschützten Fahrzeug angetreten werden und ist auch kein geeigneter Beifahrer in der Lage, das geschützte Fahrzeug nach Hause zu fahren, so bringen wir bei einem Schaden innerhalb Europas als Serviceleistung das geschützte Fahrzeug zum Wohnsitz der geschützten Person zurück.
(4) Der Grund für die außerplanmäßige Heimreise ist nachzuweisen.

§ 31 Hilfe in besonderen Notfällen
(1) Eine geschützte Person gerät weltweit auf einer Reise in einen besonderen Notfall und benötigt Hilfe, um erhebliche Nachteile, insbesondere für Gesundheit und Vermögen, zu vermeiden.
(2) Wir veranlassen die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die Kosten pro Schadensfall bis zu insgesamt 500,– €.
(3) Kommt es auf einer Reise in Deutschland zu einem Todesfall einer geschützten Person, sind wir auf Wunsch bei der Organisation der Überführung an deren Wohnsitz behilflich und übernehmen anstelle der Kosten nach Absatz 2 die Überführungskosten bis zu insgesamt 500,– €.
(4) Nicht unter den Schutz fallen Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten sowie Notfälle aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von mit einer Reise im Zusammenhang stehenden Transport- und Unterbringungsverträgen.

§ 32 Arzneimittel- und Brillenversand (nicht in Deutschland)
(1) Eine geschützte Person übertritt die Grenze ins Ausland und benötigt zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel, dessen Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist. Der ADAC Arzt entscheidet nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder dem Hausarzt über die Notwendigkeit eines Arzneimittelversandes.
(2) Wir besorgen und versenden als Serviceleistung das Arzneimittel. Die Kosten des Arzneimittels tragen wir nicht.
(3) Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Genehmigung zur Ein- bzw. Ausfuhr erlangt werden kann, der ADAC Arzt ein im Ausland erhältliches Ersatzpräparat nennen kann oder das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.
(4) Die Abholung des Arzneimittels und die Auslösung beim Zoll müssen von der geschützten Person veranlasst werden. Die notwendigen Kosten für die Abholung des Arzneimittels werden von uns erstattet. Wird das Arzneimittel am Bestimmungsort schuldhaft nicht abgeholt, ist uns der daraus entstehende Schaden zu ersetzen.
(5) Eine geschützte Person übertritt die Grenze ins Ausland und die ärztlich verschriebene Brille oder Kontaktlinsen sind beschädigt, verloren oder entwendet worden. Es besteht keine andere Möglichkeit, vor Ort einen Ersatz zu beschaffen. Wir senden als Serviceleistung eine Ersatzbrille vom Wohnsitz zu. Voraussetzung ist, dass uns die Ersatzbrille ausgehändigt wird. Die Bestimmungen für den Arzneimittelversand nach Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.
(6) In Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit einem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 33 Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten (nicht in Deutschland)
(1) Eine geschützte Person befindet sich weltweit auf einer Reise außerhalb Deutschlands und verliert wichtige Dokumente oder diese werden entwendet.
(2) Wir helfen bei der Ersatzbeschaffung von Pass, Personalausweis, Führerschein und der Sperrung von Kreditkarten.
(3) Wir erstatten die durch die Ersatzbeschaffung zusätzlich verursachten Telefon-, Fahrt- und Übernachtungskosten sowie die amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland pro Schadensfall bis zu insgesamt 260,– €.
(4) Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

§ 34 Hilfe bei Sprachproblemen/Dolmetscher-Service (nicht in Deutschland)
(1) Eine geschützte Person übertritt die Grenze ins Ausland und es treten eine Erkrankung, ein Unfall, ein Todesfall oder Schwierigkeiten mit Behörden auf. Es wird für Gespräche mit den örtlichen Ärzten oder Behörden eine Übersetzungshilfe benötigt.
(2) Wir helfen mit unseren Notrufstationen und mehrsprachigen Ambulanzärzten bei den Gesprächen. Soweit erforderlich helfen wir bei der Vermittlung eines amtlich anerkannten Dolmetschers.
(3) Wir erstatten die Kosten des amtlich anerkannten Dolmetschers pro Schadensfall bis zu insgesamt 200,– €.

§ 35 Übernachtungskosten und Fahrtkosten bei Unwetter
(1) Eine geschützte Person befindet sich in Europa auf einer Reise und kann aufgrund von unvorhersehbarem Unwetter die Weiter- oder Heimreise mit dem ursprünglich gewählten Verkehrsmittel nicht am gleichen Tag und nicht mit zumutbarer Verspätung fortsetzen.
(2) Wir vermitteln nach Möglichkeit ein Hotel für die geschützte Person und erstatten die zusätzlich anfallenden nachgewiesenen Fahrt- und Übernachtungskosten für die Weiter- oder Heimreise der geschützten Person pro Schadensfall bis zu insgesamt 200,– €.
(3) Bei öffentlichen Verkehrsmitteln ist eine Bestätigung des Beförderungsunternehmens über die Verspätung vorzulegen.

§ 36 Rückholung bei Krise und Naturkatastrophe (nicht in Deutschland)
(1) Eine geschützte Person befindet sich weltweit außerhalb Deutschlands auf einer Reise. Die planmäßige Weiter- oder Heimreise oder der weitere Aufenthalt am Schadenort ist aufgrund einer unvorhergesehenen Krise oder Naturkatastrophe nicht möglich oder unzumutbar. Die geschützte Person ist von der Krise oder Naturkatastrophe betroffen und benötigt Hilfe, um erhebliche Nachteile, insbesondere für Gesundheit und Vermögen, zu vermeiden.
(2) Wir helfen nach Möglichkeit bei der Weiter- oder Heimreise (Rückholung). Wir erstatten die zusätzlich entstandenen nachgewiesenen Fahrt- und Übernachtungskosten für eine Weiter- oder Heimreise. Ist ein Transport des transportbereiten Gepäcks zusammen mit der Rückholung nicht möglich, transportieren wir es als Serviceleistung zum Wohnsitz der geschützten Person.
(3) In Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit dem geschützten Fahrzeug zum Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereiches Europa erbracht.
(4) Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt 5.000,– € pro Schadensfall für alle geschützten Personen zusammen.
(5) Eine geschützte Person ist während einer Reise in Europa aufgrund einer unvorhergesehenen Krise oder Naturkatastrophe nicht mehr in der Lage, das geschützte Fahrzeug nach Hause zu fahren und muss es am Schadenort zurücklassen. Wir bringen als Serviceleistung das geschützte Fahrzeug zum Wohnsitz der geschützten Person zurück. Das Fahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher und frei verfügbar sein.
(6) Der Ausschluss für Erdbeben nach § 6 gilt insoweit nicht.

■ Weitere Auslands-Krankenschutz-Leistungen der ADAC Premium-Mitgliedschaft (nicht in Deutschland)

§ 37 Versicherungsfall der weiteren Auslands-Krankenschutz-Leistungen
(1) Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung der geschützten Person wegen im Ausland eintretender Erkrankungen oder Verletzungen.
(2) Als Versicherungsfall gelten auch die ärztliche Behandlung im Ausland von
 a) Komplikationen während der Schwangerschaft,
 b) medizinisch bedingten Unterbrechungen der Schwangerschaft,
 c) Fehlgeburten,
 d) Frühgeburten bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.

Als Versicherungsfall gilt auch der Tod der versicherten Person im Ausland.

§ 38 Beginn und Ende des Versicherungsfalls
(1) Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung.
(2) Der Versicherungsfall endet, wenn die geschützte Person nach medizinischem Befund nicht mehr behandlungsbedürftig ist.

§ 39 Dauer des Versicherungsschutzes
(1) Der Versicherungsschutz wird ab Grenzübertritt in das Ausland gewährt.
(2) Der Versicherungsschutz besteht für die ersten 63 Tage eines jeden Auslandsaufenthaltes während der Laufzeit der ADAC Premium-Mitgliedschaft, sofern die ADAC Premium-Mitgliedschaft vor Grenzübertritt abgeschlossen wurde. Wurde die ADAC Premium-Mitgliedschaft während des Auslandsaufenthaltes abgeschlossen, besteht für diesen Auslandsaufenthalt kein Versicherungsschutz.
(3) Der Versicherungsschutz endet
 a) mit Grenzübertritt nach Deutschland. Dies gilt auch, wenn die gesundheitliche Beeinträchtigung und die medizinische Behandlung in Deutschland fortdauern.
 b) spätestens 63 Tage nach Beginn des jeweiligen Auslandsaufenthaltes. Ist die geplante Rückreise innerhalb dieser Frist aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum Tage der Transportfähigkeit.
 c) mit Umstellung der ADAC Premium-Mitgliedschaft zurück in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Premium-Leistungen. Die geplante Rückreise ist über diesen Zeitpunkt hinaus aus medizinischen Gründen nicht möglich. Der Versicherungsschutz verlängert sich in diesem Fall bis zum Tag der Transportfähigkeit.

§ 40 Geschützte Personen der weiteren Auslands-Krankenschutz-Leistungen
(1) Geschützt sind das Haupt-Mitglied der ADAC Premium-Mitgliedschaft sowie zusätzlich alle weiteren uns genannten Personen des geschützten Personenkreises, soweit diese ADAC Mitglieder sind und nicht ausdrücklich widersprochen haben. Der geschützte Personenkreis kann den Partner des Haupt-Mitglieds sowie seine und dessen Kinder umfassen. Die volljährigen Kinder zählen ab der nächsten Beitragsfälligkeit, die auf ihren 23. Geburtstag folgt, nicht mehr zum geschützten Personenkreis der ADAC Premium-Mitgliedschaft des Haupt-Mitglieds. Mitgeschützt sind immer die minderjährigen Kinder des Haupt-Mitglieds. Die minderjährigen Kinder des Partners sind mitgeschützt, soweit dieser selbst eine geschützte Person ist oder die minderjährigen Kinder mit dem Haupt-Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben.
(2) Versicherungsschutz besteht auch für das von der geschützten Person während des versicherten Auslandsaufenthaltes geborene Kind. Der Versicherungsschutz des Neugeborenen endet mit dem Versicherungsschutz der geschützten Person. Dies gilt nicht, wenn die geplante Rückreise aus medizinischen Gründen nicht möglich ist. In diesem Fall verlängert sich der Versicherungsschutz des Neugeborenen bis zum Tag seiner Transportfähigkeit oder der Transportfähigkeit der geschützten Person.

§ 41 Geltungsbereich der weiteren Auslands-Krankenschutz-Leistungen
Der Versicherungsschutz besteht auf der ganzen Welt mit Ausnahme Deutschlands und des Landes, in dem ein Wohnsitz für die geschützte Person besteht.

§ 42 Leistungserbringung
Unsere Leistungen werden als Kostenerstattung oder als Serviceleistung erbracht.
Serviceleistungen sind
- die Kostenübernahmeerklärung gegenüber einem Krankenhaus,
- die Überführung Verstorbener und
- der Gepäcktransport.

Antrag_OC-NRH_WBS1108_258627_11_21_Print.indd 13 03.11.21 16:09

§ 43 Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

(1) Wir leisten für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden sowie für Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Darüber hinaus leisten wir für Methoden und Arzneimittel,

a) die sich in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben. Beispiele: Akupunktur zur Schmerztherapie, Chirotherapie, Eigenblutbehandlung und therapeutische Lokalanästhesie oder

b) die angewendet werden, weil keine schulmedizinische Methode oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.

(2) Wir können jedoch unsere Leistung auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

§ 44 Leistungserbringer

(1) Die geschützte Person kann unter folgenden im Ausland zur Heilbehandlung zugelassenen Behandlern frei wählen:
a) Ärzte
b) Zahnärzte
c) Chirotherapeuten
d) Heilpraktiker
e) Osteopathen.

(3) Die geschützte Person kann unter den Krankenhäusern frei wählen.
Das Krankenhaus muss
a) im Aufenthaltsland als Krankenhaus anerkannt sein,
b) unter ständiger ärztlicher Leitung stehen,
c) über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen,
d) Krankengeschichten führen.

§ 45 Heilbehandlung

(1) Wir erstatten die Kosten von medizinisch notwendigen Heilbehandlungen im Ausland. Dazu zählen:
a) die Erstversorgung durch den Notarzt;
b) die medizinisch notwendige ärztliche Untersuchung und Behandlung;
c) Röntgendiagnostik;
d) ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen und von medizinisch bedingten Schwangerschaftsunterbrechungen;
e) ärztliche Behandlung von Fehlgeburten;
f) ärztliche Behandlung von Frühgeburten bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.

(2) Bei einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung im Ausland erstatten wir darüber hinaus die Kosten
a) für Krankenpflege, Unterkunft und Verpflegung im Krankenhaus;
b) der Unterkunft einer Begleitperson im selben Krankenhauszimmer (Rooming-In).
Für erstattungsfähige Kosten geben wir eine Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Krankenhaus im Ausland ab. Die Abgabe der Kostenübernahmeerklärung bedeutet nicht, dass wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Ist erkennbar, dass es sich um nicht versicherte Kosten handelt, können wir von Ihnen eine Sicherheit in Höhe der Kostenübernahmeerklärung verlangen. Besteht kein Anspruch auf Übernahme der Behandlungskosten, ist der von uns an das Krankenhaus ausbezahlte Betrag nach unserer Rechnungsstellung zurückzuzahlen. Es ist das nächst erreichbare und aus medizinischer Sicht geeignete Krankenhaus in Anspruch zu nehmen.

(3) Wir leisten nicht für
a) Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen;
b) kosmetische Behandlung und Schönheitsoperationen;
c) Geburten nach der 36. Schwangerschaftswoche, es sei denn, es handelt sich um eine Fehlgeburt nach § 45 (1) e;
d) Untersuchung und Behandlung durch Ehegatten, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden erstattet.

§ 46 Zahnbehandlungen

(1) Wir erstatten die Kosten für
a) schmerzstillende zahnärztliche Behandlung einschließlich einfacher Füllungen;
b) Reparaturen von Zahnersatz und von kieferorthopädischen Geräten;
c) Röntgendiagnostik;
d) die Anfertigung provisorischen Zahnersatzes in einfacher Ausführung sowie die damit verbundenen Behandlungen.

(2) Im Rahmen von zahnärztlichen Behandlungen leisten wir nicht für
a) kieferorthopädische Maßnahmen;
b) Neuanfertigung von Zahnersatz wie z. B. Zahnkronen, Implantate, Brücken und Prothesen sowie die damit verbundenen Behandlungen.

(3) Wir leisten nicht für Untersuchung und Behandlung durch Ehegatten, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden erstattet.

§ 47 Arznei- und Verbandmittel

(1) Wir erstatten die Kosten von Arzneimitteln, Verbandstoffen und ruhigstellenden Verbänden, wenn sie von einem zugelassenen Behandler verordnet sind.

(2) Wir leisten nicht für Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden.

(3) Als Arzneimittel gelten nicht
a) Nährmittel und Stärkungspräparate;
b) kosmetische Präparate.

Wir leisten auch dann nicht, wenn diese Mittel von einem zugelassenen Behandler verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten.

§ 48 Heilmittel

Wir erstatten die Kosten für medizinisch notwendige von einem zugelassenen Behandler verordnete
- Physiotherapie,
- Strahlenbehandlung,
- Lichtbehandlung,
- Massage,
- medizinische Packung,
- Inhalationstherapie,
- physikalische Behandlung.

§ 49 Hilfsmittel

(1) Wir erstatten die Kosten für medizinisch notwendige und von zugelassenen Behandlern verordnete Hilfsmittel, die erstmals notwendig werden, wie z. B. Geh-, Steh- und Laufhilfen.

(2) Wir erstatten keine Kosten für Sehhilfen und Hörgeräte.

§ 50 Krankentransporte

(1) Wir erstatten die Kosten für den Transport der geschützten Person zur Erstversorgung zum nächsterreichbaren geeigneten Arzt oder Krankenhaus im medizinischen Notfall (Primärtransport).

(2) Wir erstatten die Kosten für einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport der geschützten Person vom erstversorgenden Krankenhaus in ein anderes Krankenhaus (Verlegungstransport).

§ 51 Bergung

Eine geschützte Person erkrankt oder verletzt sich. Sie muss deshalb von einem Rettungsdienst gesucht, gerettet oder geborgen werden. Wir erstatten die Kosten dieser Aktion bis zu maximal 10.000,– € pro geschützte Person. Dies gilt auch im Todesfall.

§ 52 Überführung oder Bestattung

(1) Es ist eine geschützte Person verstorben. Wir überführen die verstorbene Person an den Wohnsitz in Deutschland und übernehmen die hierfür notwendigen Kosten. Wir transportieren das transportbereite Gepäck an den Wohnsitz der verstorbenen Person in Deutschland.

(2) Statt der Überführung übernehmen wir die erforderlichen Kosten einer Beerdigung oder einer Feuerbestattung am Sterbeort bis maximal 10.000,– Euro pro geschützte Person.

§ 53 Services

(1) Informationsservice:
a) Vor dem Auslandsaufenthalt informieren wir auf Wunsch über vorgeschriebene oder empfohlene Schutzimpfungen für das Reiseland. Diese Informationen beruhen auf den Veröffentlichungen deutscher Gesundheitsbehörden sowie den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation.
b) Wir benennen - soweit möglich - einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt vor Ort oder den Namen eines Krankenhauses in der Nähe.
c) Im Versicherungsfall erreichen Sie uns rund um die Uhr unter der ADAC Notfallnummer.

(2) Information der Angehörigen
Es ist ein medizinischer Notfall oder ein Todesfall im Ausland eingetreten. Auf Wunsch verständigen wir die nächsten Angehörigen der geschützten Person.

§ 54 Telefonkosten

Die geschützte Person fordert im Versicherungsfall Serviceleistungen aus dem Ausland an. Wir erstatten die dafür nachgewiesenen Kosten.

§ 55 Allgemeine Leistungsausschlüsse der weiteren Auslands-Krankenschutz-Leistungen

Kein Versicherungsschutz besteht

a) für Aufwendungen, die in Deutschland entstanden sind, selbst wenn es sich um Folgen einer Erkrankung oder Verletzung handelt, die während eines Auslandsaufenthaltes eingetreten sind;

b) wenn die Heilbehandlung im Ausland der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Auslandsaufenthalt war;

c) bei Heilbehandlungen, von denen bei Antritt des Auslandsaufenthaltes aufgrund einer bereits ärztlich diagnostizierten Erkrankung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung des Auslandsaufenthaltes stattfinden müssen. Dieser Leistungsausschluss gilt nicht, wenn die geschützte Person den Auslandsaufenthalt wegen des Todes
– des Ehegatten oder des Lebenspartners in eingetragener Lebenspartnerschaft
– des in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden nichtehelichen Lebenspartners oder
– eines Verwandten ersten Grades
unternommen hat.
Wird eine chronische Erkrankung bereits vor dem versicherten Auslandsaufenthalt behandelt, gilt: Wir erstatten die Mehraufwendungen für medizinisch notwendige Heilbehandlungen im Ausland, die aufgrund einer Verschlechterung dieser chronischen Erkrankung erforderlich werden;

d) für Krankheiten und deren Folgen, für Todesfälle und für Folgen von Unfällen, die durch vorhersehbare Kriegsereignisse oder Unruhen oder durch die aktive Teilnahme an Kriegsereignissen oder Unruhen verursacht und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind. Als vorhersehbar gelten Kriegsereignisse oder innere Unruhen insbesondere dann, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland – vor Beginn des Auslandsaufenthaltes – für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht. Terroristische Anschläge gehören nicht zu den Kriegsereignissen im Sinne von Satz 1;

e) wenn die geschützte Person Berufssportler ist, für Verletzungen, die durch die aktive Teilnahme an Sportwettkämpfen und dem dazugehörigen Training verursacht wurden;

f) für Hypnose, psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung, einschließlich der hierfür verwendeten Arzneimittel;

g) für vorsätzlich herbeigeführte oder auf der missbräuchlichen Verwendung von Medikamenten, Drogen, Alkohol oder Sucht beruhenden Erkrankungen und Verletzungen und deren Folgen sowie für versuchten oder vollendeten Suizid. Ausgeschlossen sind Versicherungsfälle, die bei der Begehung oder dem Versuch einer vorsätzlichen Straftat eintreten;

h) für alle während einer Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung anfallenden Behandlungs- oder Unterbringungskosten;

i) wenn die geschützte Person über Umstände zu täuschen versucht, die Einfluss auf den Grund oder die Höhe der Leistung haben.

§ 56 Welche Obliegenheiten sind im Schadensfall zu erfüllen?

(1) Sie oder eine autorisierte Person haben
a) uns über die ADAC Notfallnummer, rund um die Uhr dienstbereit, in folgenden Fällen unverzüglich zu verständigen, damit wir Ihnen helfen und die notwendigen Maßnahmen einleiten können: stationäre Behandlung, Krankenrücktransport, Überführung im Todesfall;
b) uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten. Auf Verlangen sind Auskünfte in Textform zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Beginn und Ende des Auslandsaufenthaltes sind uns auf Verlangen zu belegen.

(2) Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
– Ärzten, die die geschützte Person vor oder nach dem Schadensfall behandelt oder untersucht haben,
– anderen Versicherern, Pflegepersonen sowie Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Versicherungsträgern und Behörden.
Sie oder die geschützte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu kann die geschützte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen oder uns zur Verfügung stellen. Im Schadensfall muss sich die geschützte Person auf unser Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.

(3) Sie oder die geschützten Personen sind verpflichtet, den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

§ 57 Welche rechtlichen Folgen ergeben sich aus der Verletzung einer Obliegenheit?

Verletzen Sie vorsätzlich eine der vorgenannten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

■ Kredit- und Bargeldleistungen der ADAC Premium-Mitgliedschaft

§ 58 Umfang und Gegenstand der Kreditleistungen (nicht in Deutschland)

(1) Eine geschützte Person befindet sich auf einer Reise in Europa außerhalb Deutschlands und gerät in eine finanzielle Notsituation, die sie selbst (z. B. mit Hilfe ec/girocard, Kreditkarte, Banküberweisung) nicht lösen kann.

(2) Wir gewähren den ADAC Kredit zur Deckung der aufgeführten Verwendungszwecke im angegebenen Umfang:
a) **ADAC Notfallkredit:** Kredit für Reparatur-, Abschlepp-, Pannenhilfekosten, Arztkosten, Krankenhauskosten, Rechtsanwaltshonorare, Sachverständigen-Gutachten und gebührenpflichtige Verwarnungen bis zu 1.228,– €.
b) **ADAC Mietwagenkredit:** Kredit für Mietwagenkosten bis zu 1.100,– €, wenn das geschützte Fahrzeug wegen Panne, Unfall oder Entwendung ausgefallen ist.

Antrag_OC-NRH_WBS1108_258627_11_21_Print.indd 14 03.11.21 16:09

c) **ADAC Übernachtungskredit:** Kredit für Übernachtungskosten bis zu 360,– €, wenn das geschützte Fahrzeug wegen Panne, Unfall oder Entwendung ausgefallen ist oder der geschützten Person wegen Erkrankung zusätzliche Übernachtungskosten entstanden sind.
d) **ADAC Kredit für Fahr- und Flugausweise:** Kredit für Bahn-, Schiff- oder Flugausweise (Flug: Economyklasse) für die geschützte Person und maximal 8 Mitreisende, wenn aufgrund von Panne, Unfall, Entwendung, einer Erkrankung oder eines anderen Notfalls die Weiter- oder Rückreise mit dem ursprünglichen Verkehrsmittel nicht mehr möglich ist.
e) **ADAC Rechtsanwalts- und Krankenkredit:** Kredit zur Zahlung von Rechtsanwalt-, Arzt- und Krankenhauskosten bis zu 1.300,– € bei einem Unfall oder einer akuten Erkrankung, auch zusätzlich zum ADAC Notfallkredit.

(3) Die ADAC Kredite werden der geschützten Person in Form von Zahlungsgarantien an die ausländischen Rechnungssteller gewährt. Es gilt der jeweilige Betrag in Euro oder der aktuelle Gegenwert in Fremdwährung. Wir können von der geschützten Person ein schriftliches Schuldanerkenntnis in der Höhe der gewährten Beträge verlangen. Ein Anspruch auf Kreditgewährung besteht nur, soweit ein bereits gewährter Kredit vollständig und fristgemäß an uns zurückbezahlt wurde.

(4) Wir fordern einen in ausländischer Währung in Anspruch genommenen Kreditbetrag umgerechnet in Euro zurück. Maßgeblich ist der am Tag unserer Rechnungsstellung gültige Tageskurs. Die geschützte Person ist verpflichtet, den gewährten Kredit innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zurückzuzahlen.

(5) Wird der Kredit nicht fristgemäß zurückerstattet, sind wir berechtigt, Zinsen bis zu 2% über dem von der Bundesbank festgelegten Basiszinssatz zu erheben. Zudem kann die ADAC Premium-Mitgliedschaft fristlos in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Premium-Leistungen umgestellt werden. Eine Aufrechnung von Kreditrückzahlungen mit unseren Versicherungsleistungen ist nur zulässig, wenn diese von uns dem Grunde und der Höhe nach anerkannt wurden.

§ 59 Umfang und Gegenstand des Bargeldservices und der Notfallhilfe (nicht in Deutschland)

(1) Eine geschützte Person befindet sich weltweit auf einer Reise außerhalb Deutschlands und gerät in eine finanzielle Notsituation, die sie selbst (z. B. mithilfe ec-/girocard, Kreditkarte, Banküberweisung) nicht lösen kann. Die ADAC Kredite reichen nicht aus oder die geschützte Person benötigt Geld für andere als die genannten Zwecke der ADAC Kredite.

(2) Wir nehmen Verbindung mit der Hausbank der geschützten Person, einem anderen Institut oder einer von ihr genannten Person auf, um eine schnelle Auszahlung von Bargeld am Reiseort zu ermöglichen. In diesem Fall werden die Gebühren der Überweisung oder Auszahlung bis zu 103,– € von uns übernommen (Bargeldservice).

(3) Ist die Herstellung einer Bankverbindung nicht ausreichend, können wir weiteren Kredit gewähren oder Hilfe in Form von Barauszahlungen ermöglichen (Notfallhilfe). Voraussetzung ist, dass der finanzielle Bedarf begründet und nachgewiesen wird, uns ein Bürge benannt oder eine Hinterlegung des benötigten Betrages in der Bundesrepublik Deutschland veranlasst wird. Der Kredit wird in Form von Zahlungsgarantien an die ausländischen Rechnungssteller gewährt. Ein Anspruch auf Kreditgewährung besteht nur, soweit ein bereits gewährter Kredit vollständig und fristgemäß an uns zurückbezahlt wurde.

(4) Wir fordern einen in ausländischer Währung in Anspruch genommenen Kreditbetrag umgerechnet in Euro zurück. Maßgeblich ist der am Tag unserer Rechnungsstellung gültige Tageskurs. Die geschützte Person ist verpflichtet, den gewährten Kredit innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zurückzuzahlen.

(5) Wird der Kredit nicht fristgemäß zurückerstattet, sind wir berechtigt, Zinsen bis zu 2% über dem von der Bundesbank festgelegten Basiszinssatz zu erheben. Zudem kann die ADAC Premium-Mitgliedschaft fristlos in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Premium-Leistungen umgestellt werden. Eine Aufrechnung von Kreditrückzahlungen mit unseren Versicherungsleistungen ist nur zulässig, wenn diese von uns dem Grunde und der Höhe nach anerkannt wurden.

§ 60 Haftung bei Kredit- und Bargeldleistungen

Wir haften nicht für das Verhalten und die Leistungen des Rechnungsstellers. Dieser wird allein im Auftrag der geschützten Person tätig. Ausgewählte und empfohlene Unternehmen gibt es insoweit nicht. Wurde die Leistung nicht, zu spät, schlecht oder zu teuer erfüllt, ist der Anspruch direkt an den Rechnungssteller zu richten. Wegen möglicher Verjährung der Ansprüche muss die Reklamation sofort nach Feststellung des Mangels möglichst persönlich oder per Einschreiben, erfolgen. Falls erforderlich, kann die geschützte Person die Juristische Zentrale des ADAC e.V. oder eine ADAC Notrufstation um Beratung und Unterstützung bitten.

■ Unfall-Leistungen der ADAC Premium-Mitgliedschaft

§ 61 Unfall-Sofortleistung

(1) Eine geschützte Person hat weltweit auf Grund eines Unfalls eine der nachfolgend aufgeführten schweren Verletzungen erlitten:
a) Querschnittslähmung: alle unfallbedingten Schädigungen des Rückenmarks
b) Amputation: mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand
c) Schwere Schädelhirnverletzung Grad III
d) Schwere Mehrfachverletzung:
– schweres Thoraxtrauma mit akutem Lungenversagen (ARDS),
– Gewebe zerstörende Schäden an zwei inneren Organen der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle oder
– Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen: Fraktur des Beckens, Wirbelkörperfrakturen (außer Kreuzbein), Gewebe zerstörender Schaden eines inneren Organs
e) Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30% der Körperoberfläche
f) Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen

(2) Wir zahlen eine Sofortleistung in Höhe von 10.000,– €. Die Leistung erfolgt unverzüglich nach zweifelsfreier Feststellung der Schwere der Verletzung durch einen von uns beauftragten Arzt. Der Anspruch auf Sofortleistung muss spätestens vor Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach dem Unfall geltend gemacht werden.

§ 62 Todesfallleistung

(1) Eine geschützte Person hat weltweit einen Unfall erlitten und diese Unfallverletzung führt innerhalb von 12 Monaten zum Tode. Wir zahlen eine Todesfallleistung in Höhe von 10.000,– €.

(2) Bezugsberechtigt für die Todesfallleistung sind die Erben der geschützten Person, sofern nicht anders vereinbart. Sind die Erben bezugsberechtigt, ist zur Auszahlung die Vorlage des Erbscheins notwendig.

(3) Haben Erkrankungen oder Gebrechen bei dem durch den Unfall verursachten Tod mitgewirkt, mindert sich die Leistung entsprechend dem Anteil der Erkrankung oder des Gebrechens. Beträgt dieser Anteil weniger als 50%, verzichten wir auf diese Kürzung.

■ Auslandsreise-Haftpflicht-Leistungen der ADAC Premium-Mitgliedschaft (nicht in Deutschland)

§ 63 Welcher Schutz wird den geschützten Personen gewährt?

(1) Wir stellen die geschützte Person von Ansprüchen frei, die von einem Dritten gegen sie auf Grund ihrer Verantwortlichkeit für eine Tatsache geltend gemacht werden oder wehren unberechtigte Ansprüche ab. Wir gewähren der geschützten Person während der Dauer eines Auslandsaufenthaltes (bis zu maximal 63 Tagen) Schutz für den Fall, dass sie wegen eines Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

(2) Der Schutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens (versichertes Risiko) – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung. Der Schutz erstreckt sich daher insbesondere auf Gefahren
– als Radfahrer,
– bei der Ausübung von Sport (z. B. Skifahren, Snowboarden, Inline-Skaten, ausgenommen die Jagd),
– als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken (die Haftpflicht der Tierhalter oder -eigentümer ist nicht geschützt),
– als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren und gezähmten Kleintieren (nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden).

(3) Bei Schäden, die durch ein deliktsunfähiges Kind als geschützte Person verursacht werden, berufen wir uns nicht auf dessen Deliktsunfähigkeit, soweit dies das Haupt-Mitglied wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige) vor, soweit es sich nicht um eine geschützte Person handelt. Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden ist auf 50.000,– € je Schadenereignis und auf 100.000,– € für alle Schadenereignisse eines Mitgliedschaftsjahres begrenzt.

§ 64 Wann beginnt und wann endet der Schutz?

(1) Der Schutz beginnt mit dem Grenzübertritt aus der Bundesrepublik Deutschland. Für Schadensfälle, die vor Beginn der ADAC Premium-Mitgliedschaft eingetreten sind, wird nicht geleistet.

(2) Der Schutz endet mit der Beendigung des Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, spätestens jedoch 63 Tage nach dessen Beginn. Als Beendigung gilt der Grenzübertritt in die Bundesrepublik Deutschland.

§ 65 In welchen Ländern sind die geschützten Personen geschützt?

Der Schutz wird weltweit außerhalb Deutschlands gewährt.

§ 66 In welchem Umfang sind die geschützten Personen geschützt?

(1) Unsere Leistungspflicht umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche und die Freistellung der geschützten Person von berechtigten Schadenersatzansprüchen. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn die geschützte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von der geschützten Person ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist der Schadenersatzanspruch gegenüber der geschützten Person mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir die geschützte Person binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Schutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die geschützte Person von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
Hat die geschützte Person für eine aus einem Schadensfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihr die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so sind wir an ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

(2) Die Deckungssumme beträgt je Schadenereignis 500.000,– € pauschal für Personen- und Sachschäden.

(3) Für den Umfang unserer Leistung bildet die zuvor angegebene Summe die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Schutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.
Es ist vereinbart, dass die geschützte Person bei Sachschäden je Schadenereignis einen Selbstbehalt von 150,– € trägt.
Es ist vereinbart, dass wir unsere Gesamtleistung für alle Schadenereignisse pro Mitgliedschaftsjahr auf das Doppelte der maximalen Deckungssumme (1 Mio. €) begrenzen.

(4) Kommt es in einem geschützten Schadensfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen der geschützten Person und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führen wir den Rechtsstreit im Namen der geschützten Person auf unsere Kosten.

(5) Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet (vgl. aber Absatz 6).

(6) Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Deckungssumme, so haben wir die Prozesskosten nur im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Deckungssumme und unseres der Deckungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten uns von weiteren Leistungen zu befreien.

(7) Hat die geschützte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Schadensfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Schadensfalles.
Für die Berechnung des Betrages, mit dem sich die geschützte Person an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.

§ 67 Was ist nicht geschützt?

(1) Der Schutz bezieht sich nicht auf:
1. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund des Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der geschützten Person hinausgehen.
2. Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
3. Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
4. Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.), ferner durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdrutschungen, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.
5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen,
 a) die die geschützte Person gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
 b) die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der geschützten Person an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung u. dgl.) entstanden sind.
 c) die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der geschützten Person entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Antrag_OC-NRH_WBS1108_258627_11_21_Print.indd 15 03.11.21 16:09

Kein Schutz besteht für Ansprüche
- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, aus Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.
7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.
8. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(2) Ausgeschlossen von den Auslandsreise-Haftpflicht-Leistungen bleiben:
1. Ansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
2. Haftpflichtansprüche
 a) aus Schadensfällen der nach § 3 geschützten Personen untereinander;
 b) aus Schadensfällen von Schwiegereltern und -kindern, Großeltern und Enkeln und Geschwistern gegenüber den nach § 3 geschützten Personen;
 c) von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
 d) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften;
 e) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;
 f) von Liquidatoren.
3. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschützte Person besonders Gefahr drohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise (zumutbar) verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.
4. Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit der geschützten Person entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der der geschützten Person gehörenden, von ihr gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist.
5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den von der geschützten Person (oder in ihrem Auftrage oder für ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

(3) Nicht geschützt ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden. Geschützt ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
1. Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und
 - für die keine Versicherungspflicht besteht.
2. Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote oder Surfbretter und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
3. ferngelenkten Modellfahrzeugen.

§ 68 Welche Obliegenheiten sind im Schadensfall zu erfüllen?

(1) Jeder Schadensfall ist uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen. Wir sind vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadensfalls zu unterrichten. Auf Verlangen sind Auskünfte in Textform zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Beginn und Ende der Auslandsreise sind uns auf Verlangen zu belegen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat die geschützte Person dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn sie den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber der geschützten Person geltend, so ist diese zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet. Wird gegen die geschützte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihr gerichtlich der Streit verkündet, so hat sie außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

(2) Die geschützte Person ist verpflichtet, unter Beachtung unserer Weisungen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadensfalles dient, sofern dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Wir sind bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, uns sind ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadensfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach unserer Ansicht für die Beurteilung des Schadensfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

(3) Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat die geschützte Person die Prozessführung uns zu überlassen, dem von uns bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder uns für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz ist, ohne unsere Weisung abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder es sind die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

(4) Wenn die geschützte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist sie verpflichtet, dieses Recht auf ihren Namen von uns ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der geschützten Person abzugeben.

(6) Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der geschützten Person scheitert, so haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 69 Welche rechtlichen Folgen ergeben sich aus der Verletzung einer Obliegenheit?

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert die geschützte Person ihren Schutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der geschützten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die geschützte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Schutz bestehen. Der Schutz bleibt auch dann bestehen, wenn die geschützte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die geschützte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 70 Wann ist der Leistungsanspruch verjährt und welche Fristen gelten in diesem Zusammenhang?

Die Ansprüche auf Auslandsreise-Haftpflicht-Leistungen verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch der geschützten Person bei uns angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer Entscheidung in Textform bei der Fristberechnung nicht mit.

■ Reise-Vertrags-Rechtsschutz der ADAC Premium-Mitgliedschaft

§ 71 Welche Aufgaben hat der Reise-Vertrags-Rechtsschutz?

Im Bereich von Verkehr, Fahrzeugen und Reisen tragen wir die Kosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten. Erforderlicher Rat und notwendige Hilfe insbesondere durch die Benennung von erfahrenen Rechtsanwälten sind Nebenleistungen für uns als Versicherer.

§ 72 Für wen und für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

(1) Versichert sind das Haupt-Mitglied der ADAC Premium-Mitgliedschaft sowie zusätzlich alle weiteren uns genannten Personen des geschützten Personenkreises, soweit diese ADAC Mitglieder sind und nicht ausdrücklich widersprochen haben. Der geschützte Personenkreis kann den Partner des Haupt-Mitglieds sowie seine und dessen Kinder umfassen. Die volljährigen Kinder zählen ab der nächsten Beitragsfälligkeit, die auf ihren 23. Geburtstag folgt, nicht mehr zum geschützten Personenkreis der ADAC Premium-Mitgliedschaft des Haupt-Mitglieds. Mitgeschützt sind immer die minderjährigen Kinder des Haupt-Mitglieds. Die minderjährigen Kinder des Partners sind mitgeschützt, soweit dieser selbst eine geschützte Person ist oder die minderjährigen Kinder mit dem Haupt-Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben.

(2) Versicherungsschutz besteht für den Versicherten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Reisedienstleistungs-, Personentransport- und Beherbergungsverträgen, die der Versicherte als Kunde auf einer Reise oder zum Zwecke einer solchen geschlossen hat.

§ 73 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

(1) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen;
 b) aus Streitigkeiten mit uns als Rechtsschutzversicherer oder das für uns tätige Rechtsschutz-Abwicklungsunternehmen;
 c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherten übertragen worden oder übergegangen sind;
 d) aus vom Versicherten im eigenen Namen geltend gemachten Ansprüchen einer anderen Person oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten einer anderen Person.

(2) Ferner besteht kein Rechtsschutz soweit der Versicherte den Rechtsschutzfall und die damit gewöhnlich verbundene Kostenbelastung vorsätzlich verursacht hat. Hängt der Rechtsschutzfall ursächlich damit zusammen, dass ein begründeter Verdacht besteht, der Versicherte habe vorsätzlich eine Straftat begangen, darf der Versicherer die Kostenübernahme bis zur Klärung der Angelegenheit durch die zuständige Stelle vorläufig verweigern.

(3) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn der voraussichtliche Kostenaufwand in einem krassen Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht, und nicht besondere Belange des Versicherten entgegenstehen.

§ 74 Welche örtlichen und zeitlichen Voraussetzungen gelten für den Rechtsschutzanspruch?

(1) Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im geografischen Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira, und soweit ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde. Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die Versicherungssumme von 300.000,– €. Zahlungen für die Versicherten aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet.

(2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 gilt:
Wir tragen in Rechtsschutzfällen, die dort während der ersten drei Monate eines Aufenthalts eintreten, die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 40.000,– €.

(3) Eine Reise liegt vor, wenn der Versicherte sich mehr als 50 km (Wegstrecke) von seinem Wohnsitz entfernt aufhält.

(4) Der Rechtsschutzfall tritt ein, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlich wird. Die Interessenwahrnehmung gilt als erforderlich ab dem Zeitpunkt, in dem die Behauptung aufgestellt wird, dass der Versicherte oder ein Anderer gegen Rechtspflichten verstoßen habe.
Es besteht kein Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
 a) der Rechtsschutzfall ausgelöst wird durch eine Willenserklärung oder Rechthandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen worden ist.
 b) die Behauptung, dass der Versicherte oder ein anderer gegen Rechtspflichten verstoßen habe, einen vor dem Beginn des Versicherungsschutzes liegenden Zeitpunkt betrifft.

§ 75 Welche Kosten übernehmen wir im Rechtsschutzfall?

(1) Wir tragen folgende Kosten im jeweils erforderlichen Umfang:
 a) die Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung; wählt der Versicherte bei einem Rechtsschutzfall in Deutschland einen Rechtsanwalt, der außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts niedergelassen ist, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen;
 – die anwaltliche Vergütung für eine Beratung oder ein Rechtsgutachten je Rechtsschutzfall bis zu einer Höhe von 250,– €. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Vergütung bleiben unberührt;
 b) weitere Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich die Korrespondenz des Versicherten mit dem Prozessbevollmächtigten führt (Verkehrsanwalt), wenn der Versicherte mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnt und seine Interessen vor Gericht wahrgenommen werden;
 c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 d) zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung
 aa) die Kosten einer Mediation in Deutschland
 – Mediation eröffnet dem Versicherten die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator), die wir vermitteln, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich eine Problemlösung;
 – Wir tragen den auf den Versicherten entfallenden Anteil an den Kosten der Mediation. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter und nicht versicherter Personen;
 – Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich;
 bb) die Gebühren eines anderen Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur doppelten Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen;
 e) die Kosten der Reisen des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen vor diesem Gericht zwingend angeordnet ist; erstattet werden die Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte nach der jeweiligen Regelung im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Nr. 7003 bis 7006 VV RVG) geltenden Sätze;
 f) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
 g) Kosten für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen mit den in Absatz 3c) festgelegten Einschränkungen;
 h) wir sorgen für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und tragen die dabei anfallenden Kosten.

Antrag_OC-NRH_WBS1108_258627_11_21_Print.indd 16 03.11.21 16:09

(2) Der Versicherte kann von uns die Übernahme der von diesem zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist, oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat. Kosten in fremder Währung werden dem Versicherten in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem er diese Kosten aufgewandt hat.

(3) Wir tragen nicht
a) Kosten, die der Versicherte ohne Rechtspflicht übernimmt;
b) Kosten, die aufgrund einer einverständlichen Streiterledigung entstehen, soweit sie nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen oder deren Übernahme durch den Versicherten nach der Rechtslage nicht erforderlich ist;
c) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen, sowie Kosten, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entstehen, welche später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
d) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Reise-Vertrags-Rechtsschutz nicht bestünde.

(4) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten in gleicher Weise für einen rechtskundigen Bevollmächtigten des Versicherten bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland.

§ 76 Was gilt hinsichtlich mitversicherter Personen?

(1) Versicherungsschutz besteht für das Haupt-Mitglied der ADAC Premium-Mitgliedschaft und die in § 2 Absatz 1 genannten Personen (Versicherte) im jeweils dort bestimmten Umfang.

(2) Die für das Haupt-Mitglied der ADAC Premium-Mitgliedschaft betreffenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für andere Versicherte. Das Haupt-Mitglied der ADAC Premium-Mitgliedschaft kann jedoch widersprechen, wenn ein anderer Versicherter als dessen Ehegatte oder in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner Rechtsschutz verlangt. Für von uns bereits vor Zugang des Widerspruchs übernommene oder zugesagte Leistungen besteht der Versicherungsschutz fort.

§ 77 Welche Rechte und Pflichten bestehen?

(1) Beauftragung des Rechtsanwalts
Der Versicherte hat freie Rechtsanwaltswahl. Wir wählen den Rechtsanwalt für den Versicherten aus, wenn dieser es verlangt. Wir wählen ihn auch dann aus, wenn der Versicherte keinen Rechtsanwalt benannt hat, und die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts in seinem Interesse erforderlich erscheint. Hat der Versicherte den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt, beauftragen wir diesen im Namen des Versicherten. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

(2) Informationspflicht des Versicherten
Macht der Versicherte den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er sowohl uns als auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten. Er hat die Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen. Der Versicherte hat Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben, wenn wir dies verlangen.

(3) Geringhaltung der Kosten
Der Versicherte ist unter Berücksichtigung seiner Interessen verpflichtet,
- unsere Zustimmung einzuholen, bevor Klage erhoben oder ein Rechtsmittel eingelegt wird,
- nicht zwei oder mehr Prozesse zu führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann,
- auf (zusätzliche) Klageanträge zu verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- vor Klageerhebung den rechtskräftigen Abschluss eines anderen den Versicherten als Partei betreffenden gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einzuklagen und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.

(4) Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherte eine der in Absatz 2 und 3 genannten Pflichten (Obliegenheiten) vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte.
Die Leistungspflicht besteht fort, wenn die Verletzung der Pflicht keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles oder den Umfang der Leistungspflicht gehabt hat. Satz 3 gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(5) Deckungszusage
Wir bestätigen den Umfang des für den gemeldeten Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn der Versicherte schon vor der Rechtsschutzbestätigung Maßnahmen ergreift, die Kosten auslösen, tragen wir solche Kosten nur im Rahmen des bestätigten Versicherungsumfanges.

(6) Abtretung von Ansprüchen
Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

(7) Forderungsübergang
Ansprüche des Versicherten gegen andere auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte uns auszuhändigen und bei Maßnahmen gegen den anderen auf Verlangen mitzuwirken; verletzt der Versicherte diese Pflicht, gilt Absatz 4. Dem Versicherten bereits erstattete Kosten sind an uns zurückzuzahlen.

§ 78 Was geschieht, wenn wir die Erfolgsaussichten bezweifeln?

(1) Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, können wir den Rechtsschutz ganz oder teilweise ablehnen.

(2) Die Ablehnung ist dem Versicherten unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen, sobald der Sachverhalt genügend geklärt ist. Gleichzeitig ist der Versicherte darauf hinzuweisen, dass er anstelle einer gerichtlichen Klärung zunächst ein Schiedsgutachterverfahren einleiten kann, dessen Kosten wir tragen. Dazu veranlasst der Versicherte seinen Rechtsanwalt, eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, ob die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

(3) Die unparteiische Entscheidung des Gutachters ist für beide Seiten bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

(4) Wollen wir uns darauf berufen, dass diese Entscheidung nicht bindend sei, müssen wir dies gegenüber dem Versicherten innerhalb eines Monats begründen.

§ 79 Muss der Versicherte sich an ein bestimmtes Gericht wenden?

Falls der Versicherte gegen uns vor einem anderen deutschen Gericht als dem seines Geschäftssitzes Klage erhebt, verzichten wir auf die Einrede der fehlenden örtlichen Zuständigkeit.

§ 80 Wann verjährt der Anspruch auf Kostenübernahme?

(1) Der Anspruch auf Kostenübernahme durch uns verjährt in zehn Jahren, nachdem bestimmte Kosten gegenüber dem Versicherten fällig geworden sind. Für später fällig werdende weitere Kosten in derselben Sache verjährt der Anspruch auf Kostenübernahme ebenso ab ihrer Fälligkeit in zehn Jahren.

(2) In die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird der Zeitraum vom Eingang der Meldung des Rechtsschutzfalles bei uns bis zum Zugang von dessen schriftlicher Entscheidung über seine Leistungspflicht.

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC) · Hansastraße 19 · 80686 München · Telefon: 089 76 76-0 · E-Mail: adac@adac.de
Vertreten durch den Vorstand: Dr. Dieter Nirschl, Lars Soutschka, Oliver Weissenberger
Vereinsregister-Nummer: AG München, Vereinsregister 304 · Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 129513253
Bayerische Landesbank München · IBAN: DE19 7005 0000 0004 0558 30 · BIC: BYLADEMM

ADAC Versicherung AG · Hansastraße 19 · 80686 München
Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne, James Wallner · Aufsichtsratsvorsitzender: Mahbod Asgari Nejad
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München · Eingetragen beim Amtsgericht München, HRB 45842 · USt-IdNr. DE 811125423
Bayerische Landesbank München · IBAN: DE13 7005 0000 0008 0558 30 · BIC: BYLADEMM

Antrag_OC-NRH_WBS1108_258627_11_21_Print.indd 17 03.11.21 16:09